

Erläuterung

des

bürgerlichen Gesetzbuches

des

Kantons Luzern.

Von

Kasimir Pfiffer,

Doktor der Rechte.

Erster Theil.

Personen-Recht.



1 8 3 2.

Luzern, bei Kaver Meyer.

V o r w o r t.

Auf ähnliche Weise, wie Hr. Dr. C. L. Schnell in Bern das bernerische Civil-Gesetzbuch kommentirte, wird hier das luzernerische zu erklären versucht, und dabei die Arbeit des Hrn. Schnell, so weit es sich thun läßt, benützt.

Da die Gesetze dogmatisch und nicht exegetisch abgefaßt sind, d. h. da sie eine Vorschrift ohne weitere Erklärung der Gründe, und ohne nähere Belehrung, welche vielmehr der Schule angehört, hinstellen, so ist für solche, die nicht Rechtsgelehrte sind, eine Erklärung und Belehrung über die Gesetze, zu besserer Kenntniß und richtigerer Anwendung derselben immer-

hin nützlich. Die Beibringung solcher Kenntniß bezweckt der gegenwärtige Kommentar, und der Verfasser ist befriedigt, wenn er den vorgesezten Zweck wenigstens einigermaßen erreicht, was er wünscht und hofft.

Leuzern den 1. Jänner 1832.

Dr. Kasimir Pfyster.

Vorläufige Begriffe.

Gesetz im weitesten Sinne des Wortes heißt alles, was eine gewisse Nothwendigkeit mit sich führt.

Liegt die Nothwendigkeit in der Natur körperlicher Kräfte, so heißt das Gesetz ein physisches. Es fällt z. B. ein Stein nach dem physischen Gesetze der Schwere zur Erde.

Liegt hingegen die Nothwendigkeit in der menschlichen Vernunft, so heißt das Gesetz ein moralisches, und bezieht sich auf die freien Handlungen der Menschen.

Die moralischen Gesetze sind entweder ethische (Sittengesetze) oder juridische (Rechtsgesetze).

Sie sind ethische oder Sittengesetze, wenn ihre Erfüllung jedem bloß durch sein Gewissen vorgeschrieben ist, ohne daß er durch äussern Zwang zu dieser Erfüllung angehalten werden kann. Diese Gesetze begründen eine Liebespflicht, oder sogenannte unvollkommene Verbindlichkeit. So ist z. B. die Verbindlichkeit, Almosen zu geben, eine unvollkommene Verbindlichkeit oder Liebespflicht.

Die moralischen Gesetze sind hingegen juridische oder Rechtsgesetze, wenn ihre Erfüllung, falls sie nicht freiwillig geschieht, erzwungen werden kann. Diese Gesetze begründen eine Zwangspflicht oder sogenannte vollkommene Verbindlichkeit. So ist z. B. die Verbindlichkeit einen andern nicht zu bestehlen, eine vollkommene Verbindlichkeit oder Zwangspflicht.

Den eigentlichen innern und wesentlichen Unterschied der ethischen und juridischen Gesetze zu entwickeln, gehört in das Gebiet der Rechtsphilosophie. Es genügt hier, zu bemerken: daß die Gesetze, ohne deren Beobachtung die Freiheit des Einzelnen neben der Freiheit aller Andern nicht bestehen kann, **Rechtsgesetze** sind, deren Beobachtung erzwungen werden kann; Gesetze hingegen, deren Beobachtung die Vernunft zwar gebietet, aber bei deren Nichtbeobachtung die Menschen dennoch als freie Wesen nebeneinander existiren können, sind **Sittengesetze**. Im Rechtsgebiete wird blos darauf gesehen, daß die Menschen durch ihre Handlungen einander nicht stören, auf die bessere oder schlechtere Gesinnung, weßwegen die Störung unterlassen wird, auf die Triebfeder, kommt es dabei nicht an; im Gebiete der Moral kommt hingegen alles auf die Gesinnung, auf die Triebfeder an.

Was irgend einem Gesetz oder einer Regel gemäß ist, insbesondere das, was den moralischen und im strengsten Sinne, was den juridischen Gesetzen gemäß oder nicht entgegen ist, nennen wir **recht**.

Da sich demnach die Prädikate **recht** und **unrecht** auf ein Gesetz und die Uebereinstimmung einer Handlung mit demselben beziehen, so erhält von daher das Substantivum **Recht** seine Bedeutung, zu Folge welcher es das Vermögen, nach den Gesetzen etwas zu thun ausdrückt. In der uneigentlichen Bedeutung versteht man dann aber auch unter dem Worte **Recht** den Inbegriff der Gesetze einerlei Art, so sagt man z. B. das Kriminalrecht, das Civilrecht u. s. w.

Die Rechtsgesetze lassen sich, nach ihren verschiedenen Beziehungen, verschieden eintheilen. Die hauptsächlichsten dieser Beziehungen sind der **Ursprung** und der **Gegenstand** der Gesetze.

Dem Ursprunge oder den Quellen nach sind die Gesetze entweder solche, welche unmittelbar aus der Vernunft fließen, und deswegen unveränderlich, wie diese selbst, bei allen Menschen, zu allen Zeiten und allen Orten die nämlichen sind. Diese Gesetze heißen natürliche und der Inbegriff derselben bildet das Naturrecht.

Oder die Gesetze sind durch die Willkühr der Menschen eingeführt und deswegen wandelbar und veränderlich, wie die menschliche Willkühr nach Lagen und Umständen. Diese Gesetze heißen positive, und der Inbegriff derselben bildet das Positivrecht.

Das Naturrecht ist bei allen Völkern eines und dasselbe, dagegen hat jeder Staat ein eigenthümliches Positivrecht, weil jedes Volk einen eigenen Charakter, Lebensart, und Grad der Kultur, oder eine besondere Individualität hat.

Was aber das Verhältniß des Naturrechts zum positiven Recht betrifft, so darf das positive Recht mit den ewigen Wahrheiten des natürlichen Rechts nie in einem absoluten Widerspruche stehen, wenn es vernünftig seyn soll. Das positive Recht, welches ein Gesetzgeber in einem Staate einführt, soll nichts anderes seyn, als die Anwendung der allgemeinen natürlichen Gesetze auf einen besondern Staat, und so wird also durch dasselbe das Naturrecht keineswegs aufgehoben, sondern nur näher bestimmt. Das Naturrecht lehrt z. B. daß ein Unmündiger wegen Abgang der Verstandesreife kein Rechtsgeschäft gültig schließen könne; allein durch das Naturrecht wird das Alter wo die Mündigkeit eintritt, nicht bestimmt, sondern diese nähere Bestimmung ist Sache des Positivrechts, weil in einem Lande früher, in einem andern später die Menschen zur Verstandesreife gedeihen.

Die positiven Gesetze sind dann wieder geschriebene oder ungeschriebene.

A. Von den geschriebenen Gesetzen.

Geschriebene Gesetze oder kundgemachtes Recht sind jene Vorschriften, die von dem Gesetzgeber den Staatsbürgern mittelst dem Druck oder auf einem andern Wege der Mittheilung zum Verhalt ausdrücklich bekannt gemacht werden. Die geschriebenen Civilgesetze des Kantons Luzern bestanden bis zum Jahr 1798 in dem sogenannten Municipale oder Stadtrecht, das zuerst im Jahr 1706 und zuletzt im Jahr 1790 gedruckt wurde. Seither erschienen mehrere Gesetzes-Sammlungen. Die vom Jahr 1798 bis 1814 erlassenen Gesetze und Verordnungen, nebst den ältern noch in Kraft stehenden, sind in vier Bänden und einem kleinen Nachtrag enthalten, betitelt: „Sammlung der revidirten Gesetze und Regiments-Verordnungen des Kantons Luzern.“ Die vom Jahr 1814 bis 1830 erschienenen Gesetze füllen sechs Bände, und eine neue Bänderfolge ist gegenwärtig eröffnet. Die Revision der dergestalt zerstreuten Gesetze ist bereits verordnet. Einen Bestandtheil der neu revidirten Gesetzes-Sammlung wird das bürgerliche Gesetzbuch bilden, das wir uns hier zu erläutern vorgenommen haben, und von dem allbereit der erste Theil erschienen ist.

Eine andere Art der geschriebenen Gesetze sind bei uns die einigen Landschaften bestätigten Land- oder Amtsrechte. Die verschiedenen Gebietsheile, welche gegenwärtig den Kanton Luzern bilden, wurden nach und nach mit demselben verbunden. Jeder derselben hatte seine besondern Herkommenheiten, Gebräuche und Gewohnheiten. Da wo die Herkommen nicht in Schrift verfaßt wurden, giengen sie allmählig verloren. Andere Landschaften oder sogenannte Kemter sammelten und schrieben ihre Herkommen nieder und legten die Sammlung der Obrigkeit zur Sanktion vor, auf welche Art dann die obrigkeitlich bestätigten Land- und Amtsrechte entstanden.

Solche Amts- und Ortsrechte finden jedoch mit Ausnahme der Eheerbs- und Erbsachen nur im Abgange eines allgemein verfügenden Gesetzes ihre Anwendung.

B. Von den ungeschriebenen Gesetzen.

Ungeschriebene Gesetze oder nicht kundgemachtes Recht sind rechtliche Normen, die nicht auf einen ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers beruhen, sondern aus Handlungen der Staatsbürger entstanden sind, und durch die stillschweigende Billigung des Gesetzgebers Kraft erhalten haben. Hieher gehören vorzüglich das sogehessene Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch.

a. Von Gewohnheitsrechte.

Wenn alle Bürger eines Staats oder eine gewisse Klasse derselben in den nämlichen Fällen, z. B. in Erbtheilungen ein und die nämliche Regel beständig beobachten, so entsteht hieraus eine verbindliche Norm für alle künftigen Fälle gleicher Art, welche man Gewohnheitsrecht oder gesetzliche Übung, indem sie die Stelle eines Gesetzes vertritt, nennt.

Damit aber eine solche gesetzliche Übung, ein Gewohnheitsrecht, vorhanden seye, wird erfordert:

1. daß nach einer solchen Regel mehrere Handlungen, ununterbrochen, eine geraume Zeit, ohne Widerspruch des Gesetzgebers, vorgenommen wurden;
2. daß die Handlungen unternommen wurden in der Meinung, es müsse von Rechtswegen geschehen. Wenn z. B. Bettler mehrmal Almosen erhalten, so kann daraus kein Gewohnheitsrecht für sie entstehen;
3. endlich dürfen die Handlungen, die eine gesetzliche Gewohnheit begründen sollen, nicht der gesunden Vernunft und den guten Sitten zuwider laufen. Z. B. der Dieb-

stahl, mag er auch noch so vielfältig Sitt finden, kann nie zur gesetzlichen Gewohnheit erwachsen.

Die Behauptung, daß es gar kein Gewohnheitsrecht geben könne, würde aller Erfahrung widersprechen, welche lehrt, daß alle Völker in den ersten Jahrhunderten ihres Zusammenlebens nur Sitte und Gewohnheiten kannten, nach denen sie ihre Handlungen einrichteten, und aus diesen erst später, nach dem sich die Kenntnisse durch die fortlaufende Erfahrung entwickelt hatten, die geschriebenen Gesetze, gleichsam als eine gezeitigte Frucht, hervorgingen. Auf diese Weise bildete sich größtentheils das römische und eben so das deutsche Recht.

Nur in dem Falle einzig, wo der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt, daß er in seinem Staate kein Gewohnheitsrecht gedulde, muß dieses als eine Rechtsquelle hinwegfallen, indem alles Gewohnheitsrecht auf der stillschweigenden Billigung des Gesetzgebers beruht, neben einer solchen ausdrücklichen Erklärung eine stillschweigende Billigung aber nicht bestehen kann.

Wenn in dieser Hinsicht Hr. Dr. S. L. Schnell in Bern (Handbuch des Civilrechts) sagt: „daß die Gewohnheit „nur in dem Staate eine Rechtsquelle sey, dessen Verfassung sie (unpolitisch genug) dazu erhebt,“ so könnten wir dieses Urtheil nicht unbedingt unterzeichnen, sondern glauben vielmehr: daß die Gewohnheit in allen Staaten eine Rechtsquelle seye, deren Verfassung sie nicht geradezu aufhebt. Wir finden beinahe in allen Staaten, die nicht einer höchst ausgebildeten Gesetzgebung sich erfreuen, Gewohnheitsrechte.

Im Kanton Luzern tritt das Gewohnheitsrecht oder die gesetzliche Übung täglich in Vorschein, und in und außer den Gerichten wird es in Anwendung gebracht. So z. B. bildet der Satz: Kauf und Tod bricht Leben, der auf kein geschriebenes Gesetz sich stützt, ein unbezwei-

feltes Gewohnheitsrecht. Der Satz: Kauf bricht Miete ist dem römischen Rechte gemäß, aber das auch der Tod die Miete oder das Leben bricht, ist etwas singulaircs.

Wünschenswerth ist jedoch immer, daß das Gewohnheitsrecht fortan mehr in geschriebenes Recht sich verwandle. Wo die geschriebenen Gesetze bestimmt und ohne Lücken sind, da fällt das Gewohnheitsrecht hinweg, weil es dann keine Fälle der Anwendung für dasselbe mehr giebt.

b. Von dem Gerichtsgebrauch.

Wenn die gleiche Rechtsfrage, von dem gleichen Gerichtshofe, verschiedene Male auf die gleiche Weise entschieden wird, so entsteht hieraus ein Gerichtsgebrauch, gemäß welchem dieser Gerichtshof, um die Consequenz zu beobachten, und die Bürger in ihren Handlungen nicht irre zu führen, dieselbe nämliche Rechtsfrage, so oft selbe in Zukunft vorkömmt, auf die nämliche Art wie bisher beurtheilen wird.

Es versteht sich aber, daß ein Gerichtsgebrauch als eine Rechtsquelle nur in Fällen, wo kein oder nur ein zweideutiges Gesetz vorhanden ist, eintreten kann; denn gegen ein unzweideutig sprechendes geschriebenes Gesetz darf sich das Urtheil des Richters nicht verstoßen.

Ist bei einem sich ergebenden Rechtsfalle weder ein Gesetz noch eine gesetzliche Uebung vorhanden, welche auf denselben bezogen werden kann, so sind allgemeine natürliche Grundsätze in Anwendung zu bringen, denn das Naturrecht ist das Supplement aller positiven Gesetze, und in Abgang derselben Subsidiarrecht.

Man hört oft von Billigkeit sprechen, nach welcher der Richter urtheilen soll. Mit dem Wort Billigkeit pflegt man aber gewöhnlich einen höchst unklaren Begriff zu verbinden, und es lohnt sich daher der Mühe diesen Gegenstand etwas näher zu erörtern.

Es ist schwer, einen deutlichen Begriff von dem, was man Billigkeit nennt, zu geben, weil selbe ein gar seltsames Ding ist. Sie ist nicht eine Tugendpflicht und nicht eine Rechtspflicht, sondern ein Zwitter von beiden. Denn wenn jemand etwas aus Gründen der Billigkeit fordert, so spricht er nicht bloß an die Tugendpflicht eines andern und verlangt Wohlwollen oder Gültigkeit, sondern er fußt sich auf ein Recht, dessen Regel er für verletzt hält und weiß doch, daß er nach strengem Recht nichts zu fordern hat. Am anschaulichsten läßt sich dieses in Beispielen zeigen. Wenn ein reicher Mann eine Forderung, die ihm gegen einen armen Mann zusteht, einklagt, so kann man von ihm wohl sagen; er ist ein harter Mann, aber wenn keine andere Umstände obwalten, kann man nicht sagen, er ist ein unbilliger Mann, denn es wäre nur Wohlwollen und Güte, wenn er Nachsicht hätte, und hierin beruht das Wesen der sogenannten Billigkeit nicht. Man denke sich hingegen den Fall, es verbindet sich jemand mit andern zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen, unter der Bedingung, daß der Gewinn unter alle gleich getheilt werden soll. Zufälligerweise aber thut jener mehr als jeder andere. Nun macht er an seine Mitcontrahenten die Forderung, ihm wegen diesem Bestreben einen größern Theil des Gewinns zukommen zu lassen, und diese Forderung gründet er auf die Billigkeit. Er fordert es nicht als Güte, nicht als Wohlwollen, sondern gleichsam als ein Recht. Er glaubt nemlich des angeregten Umstandes wegen ein Recht zu haben, zu fordern, daß die andern von dem strengen Recht, das sie schützt und auf ihrer Seite steht, abweichen. Der Richter aber soll stets nach strengem Recht, und nicht nach der sogenannten Billigkeit seine Urtheile sprechen. Das Recht muß strenge seyn, oder es giebt gar kein Recht. Wenn nur ein Jota von dieser Strenge abgewichen wird, so ge-

winnt die Willkür des Richters die Oberhand, und die Parteien sind ihm Preis gegeben. Willkür aber ist das Grab der Gerechtigkeit.

Wir haben gesehen, daß die Gesetze hinsichtlich ihres Ursprungs entweder naturrechtliche oder positive sind; daß sodann die positiven Gesetze wieder in geschriebene und ungeschriebene sich theilen, und daß zu den letztern vorzüglich das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch gehören.

In Rücksicht des Gegenstandes beziehen sich die Gesetze entweder auf die rechtlichen Verhältnisse der Bürger zu einander als Privatpersonen. Der Inbegriff der Gesetze dieser Gattung heißt Privatrecht (*jus privatum*), auch Civil oder bürgerliches Recht. Oder die Gesetze beziehen sich auf das Verhältniß der Bürger zu der höchsten Gewalt, also auf Verfassung und Regierung des Staats. Den Inbegriff dieser Gesetze heißt man Staatsrecht (*jus publicum*). Die Gesetze oder Normen endlich, welche sich auf das Verhältniß verschiedener Staaten oder Völker zu einander beziehen, bilden das Völkerrecht.

Wir behandeln hier das Privatrecht.

Einleitungstitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Begriff des
bürgerlichen
Rechts.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Rechte und Pflichten der Einwohner des Kantons unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

Dieser §. findet seine hinlängliche Erläuterung in dem, in der Entwicklung der vorläufigen Begriffe, oben Gesagten.

§. 2.

Kundmachung
der Gesetze.

Die Gesetze sollen durch den Druck bekannt gemacht, und die Erscheinung derselben sowohl unmittelbar vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste, als durch den Anschlag an den dazu bestimmten Orten angezeigt werden.

Die von der gesetzgebenden Gewalt beschlossenen Gesetze müssen, damit sie beobachtet werden können, öffentlich bekannt gemacht oder publizirt werden.

Die Publikation nun geschieht, indem die beschlossenen Gesetze dem Drucke übergeben, dem Amtsblatte beigelegt, und vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste dem versammelten Volke vorgelesen werden. Ist ein Gesetz so weitläufig, daß es nicht füglich abgelesen werden kann, so liegt im Sinne der obigen Vorschrift, daß die Anzeige des Inhalts eines solchen Gesetzes öffentlich angeschlagen, und bei dem Gottesdienste vertlesen werde, mit beigelegter Bemerkung, wo Jeder Einsicht von dem ganzen Gesetze nehmen könne.

§. 3.

Wirksamkeit
der Gesetze.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang, es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

Kein Gesetz soll auf Thatsachen angewendet werden, die sich vor dem Zeitpunkt, wo es in Wirksamkeit getreten ist, zugetragen haben.

Ein Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis es von dem Gesetzgeber aufgehoben oder abgeändert worden ist.

In der Regel pflegt ein Gesetz gleich nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten. Doch pflegt bei weitläufigen und tief eingreifenden Gesetzen der Zeitpunkt der Wirksamkeit etwas hinausgesetzt zu werden, um es Jedermann möglich zu machen, sich noch vor seinem Eintritte eine genaue Kenntniß des Gesetzes zu erwerben. Aus diesem Grunde ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzbuches vom 22. Weinmonat 1831, wo es die Sanction erhalten, bis zum 1. Jänner 1832 hinausgesetzt worden.

Kein Gesetz hat zurückwirkende Kraft, oder mit andern Worten, ein Gesetz soll nie auf Thatsachen angewendet werden, die sich vor dem Zeitpunkt zugetragen, wo es in Wirksamkeit getreten. Thatsachen, die sich früher ereignet, sind, wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt zur Beurtheilung kommen, nach dem ältern Gesetze zu beurtheilen; daher bleiben alle Rechte, welche vor der Wirksamkeit eines neuen Gesetzes auf eine gültige Weise erworben worden, in Kraft, wenn gleich das neue Gesetz untersagt, dergleichen Rechte künftighin auf jene Weise zu erwerben.

Die **Auslegung** des zweideutigen oder dunkeln Buchstabens eines Gesetzes, welche von dem Gesetzgeber selbst

herrührt (authentische Auslegung), darf ebensowenig zurückwirken, als ein neues Gesetz: denn, da sie von der Thatsache ausgeht, daß jener Buchstabe den Sinn des Gesetzgebers nicht richtig ausdrückt; so kann von den Betheiligten nicht erwartet werden, daß sie denselben gleichwohl in demjenigen Sinne aufgefaßt haben, den er nun durch die Auslegung erhält. Jede authentische Auslegung ist ein neues Gesetz, welches das alte ganz oder zum Theil abändert, weil sie demselben einen andern Sinn beilegt, als den, in welchem es aufgefaßt worden.

Ein positives Gesetz ist eine Geburt der Zeit, und blos insofern zweckmäßig, als es mit den Einrichtungen und Sitten des Zeitalters übereinstimmt; so wie sich bei den unaufhaltbaren Fortschritten der Geisteskultur die öffentlichen Einrichtungen, die Sitten, ja, sogar die Sprache verändern, müssen auch die Gesetze umgeformt und dem neuen Zeitalter angepaßt werden. Eine bedeutende Veränderung des Geldwerths macht eine Veränderung des Münzfußes; die Verminderung von Treu und Glauben, eine Vermehrung der Förmlichkeiten bei der Eingehung rechtlicher Geschäfte; eine bessere Erziehung, andere Bestimmungen über die Vormundschaften zc. nothwendig.

Ist ein Rechtsverhältniß einmal gesetzlich bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Verbindlichkeit nicht, wenn sie gleich in einigen Fällen, von denen der Gesetzgeber keine Kunde genommen, nicht beobachtet worden, sondern sie behält so lange ihre Kraft, bis sie durch eine neue Bestimmung (ein neues Gesetz) wieder aufgehoben wird, die entweder einen einfachen Widerruf derselben, oder eine neue Verfügung über den gleichen Gegenstand enthält, neben welcher die ältere nicht mehr bestehen kann. Enthält ein neues Gesetz keinen ausdrücklichen Widerruf des alten, so bleiben diejenigen Bestimmungen dieses letztern, welche mit jenem nicht im Widerspreite liegen, fortdauernd in Kraft.

S. 4.

Die Rechtzunwissenheit kommt Niemanden zu stat-
ten; sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist,
kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm das-
selbe nicht bekannt geworden sey.

Unwissenheit
des Rechts.

Jeder Staatsbürger verlangt bei den Rechten geschützt
zu werden, welche ihm das Gesetz anerkennt, und steht
daher in einer vollkommenen Pflicht, sich mit den Bedin-
gungen bekannt zu machen, unter denen ihm dieser Schutz
zugesichert wird, und macht sich durch seine Unterlassung,
dieses zu thun, einer groben Nachlässigkeit schuldig, deren
Folgen er zu ertragen hat. Wenn eine gesetzwidrige Hand-
lung durch die Vorschüzung der Unkunde des Gesetzes ent-
schuldigt werden könnte, so würde die Gefährde und die
Nachlässigkeit ihren Vortheil darin finden, die Gesetze gar
nicht zu kennen. Der Grundsatz, daß ein förmlich bekannt
gemachtes Gesetz alle Personen verpflichtet, welche durch
die Bekanntmachung Gelegenheit erhalten, dasselbe kennen
zu lernen, darf schlechthin keine Ausnahme leiden.

S. 5.

Nur diejenigen Statuten einzelner Landesbezirke
(Amts- und Ortsrechte) haben in Zukunft noch Ge-
setzeskraft, welche nach Kundmachung dieses Gesetz-
buches von dem Gesetzgeber revidirt, und neuerdings
bestätiget worden sind. Die Ortschaften, welche ihre
Statuten beizubehalten wünschen, müssen für die Re-
vision und die Bestätigung derselben einkommen, und
die bestätigten Statuten drucken lassen.

Statute.

Die Amts- und Ortsrechte rühren aus einem Zeitalter
her, wo die verschiedenen Landschaften des Kantons durch
kein politisches Band zu einem Ganzen verknüpft waren,

und der Mangel eines allgemeinen Gesetzes besondere Vorschriften nothwendig machte. Es ist zu hoffen, die Aemter werden nicht für die Bestätigung veralteter Gewohnheiten eintommen, sondern sich höchstens darauf beschränken, hinsichtlich der Eheerchts- und Erbsachen das Herkommen beizubehalten, obwohl sehr gewünscht werden muß, daß auch in diesen Dingen eine Gleichförmigkeit im ganzen Kanton eingeführt werden möchte.

Es darf hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß auch bisanhin die ehemaligen Amts- und Ortsrechte nur insofern Anwendung fanden, als über Gegenstände keine allgemeinen positiven Gesetze vorhanden waren (Gesetz vom 18. April 1810, die Revision der Gesetze und ihre Anwendung bestimmend.) Dieser Grundsatz wird beibehalten werden.

§. 6.

Umfang
der Gesetze.

Die bürgerlichen Gesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die in dem Gebiete des Kantons sich befinden, und der hiesigen Botmäßigkeit unterworfen sind.

Für Handlungen und Geschäfte jedoch, welche Staatsbürger im Auslande, und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

Die Form eines Rechtsgeschäfts ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden.

Diese Sazung bezeichnet die Personen, die Sachen und die rechtlichen Geschäfte, welche den hiesigen Civilgesetzen unterworfen sind.

Alle einheimische und fremde Personen, die sich in dem Staatsgebiete aufhalten, sind den hiesigen Gesetzen

unterworfen; nur mit der näheren Bestimmung, daß die Fremden, die sich hier, und die Hiesigen, die sich im Auslande aufhalten in Hinsicht auf ihre persönliche Fähigkeit zu rechtlichen Geschäften von den hiesigen Gerichten nach den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft beurtheilt werden sollen. Der Zustand des eigenen Rechts, die Fähigkeit eine letzte Willensverordnung zu errichten u. s. w. ist nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo die Person verbürgert ist, deren Fähigkeit beurtheilt werden soll. Wollte man dieses nicht so annehmen, so würden die größten Inkonvenienzen daraus entstehen. Z. B. einer der zu Hause volljährig wäre, würde zu gleicher Zeit an einem andern Orte, wo er ebenfalls etwas besäße, minderjährig seyn.

Die beweglichen und unbeweglichen Sachen sind dem Gesetze des Staats unterworfen, in welchem sie liegen. Der Grundsatz, *Mobilia ossibus personae inhærent*, gemäß welchem die beweglichen Sachen dem Gesetze des Staats unterworfen sind, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, ist bloß in Erbschafts- und Geldstagsachen, und nur in Betreff derjenigen eidgenössischen und fremden Staaten anwendbar, mit denen der hiesige Stand in Konkordats- oder Reziprozitäts-Verhältnissen steht *). Ist daher eine fremde, im Auslande angefessene, Person Eigenthümer von Sachen, die in der hiesigen Botmäßigkeit liegen, oder besitzt ein hier angefessener Staatsbürger Vermögen im Auslande; so kann es sich ereignen, daß zwei Erbfolgen über den Nachlaß, oder zwei Konkurse über das Vermögen des Einen oder Andern statt haben, wenn die beiden Staaten weder in Reziprozitäts-Verhältnissen stehen, noch sich darüber vereinigen können, nach welchem Gesetze die Erbfolge eröffnet oder die Gläubiger lozirt werden sollen.

Die äußere Form eines Rechtsgeschäfts, d. h. diejenigen äußern Handlungen, die zu der gültigen Abschließ-

*) In Betreff der Eidgenossen, s. Konkordat vom 15. September 1822.

sung eines solchen gesetzlich vorgeschrieben sind (Förmlichkeiten), wird nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, wo das Geschäft zur Vollständigkeit gelangt ist, weil die Beamten und Notare, welche dabei mitzuwirken haben, diese Gesetze befolgen müssen. Wird demnach ein Testament, welches ein hiesiger Staatsbürger zu Zürich oder Bern errichtet, vor einem hiesigen Gerichte angefochten; so ist die Fähigkeit des Testators, ein Testament über seine Verlassenschaft oder einen Theil derselben zu errichten nach den Luzernerischen, die äussere Form des Testaments aber z. B. die Zahl und die Fähigkeit der Zeugen, des Notars, die notwendigen Unterschriften u. c., nach den zürcher'schen oder berner'schen Gesetzen zu beurtheilen.

S. 7.

Anwendung
fremder
Gesetze.

Wer in einem Falle, wo es zulässig ist (S. 6), aus einem ausländischen Gesetze ein Recht herleiten will, muß den Inhalt desselben und seine dormalige Gültigkeit genügend bescheinigen.

Die Gerichtspersonen sollen eine so genaue Kenntniß der inländischen Gesetze haben, um sie auch da anwenden zu können, wo sie von den Betheiligten nicht darauf verwiesen werden; hingegen ist ihnen nicht zuzumuthen, die Gesetze anderer Staaten zu kennen. Ein Betheiligter, der sich in einem Falle, wo es die hiesigen Gesetze zulassen, auf ein Gesetz des Auslandes beruft, führt die Thatsache an, eine bestimmte Vorschrift habe zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Staate Gesetzeskraft gehabt, und muß dieselbe, wenn sie ihm widersprochen wird, genügend bescheinigen, was am schicklichsten durch ein Zeugniß einer obern Regierungsbehörde jenes Staats geschehen kann.

Es ist hier der Ort, noch etwas von der Retorsion zu sprechen. Erklärt ein bestimmter Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Angehörigen

insbesondere drückende Verordnungen, durch die eine Ungleichheit zwischen den Inländern und Ausländern eingeführt wird, wie z. B. ein Gesetz, nach welchem in Konkursfällen die Forderungen der Fremden, ohne Rücksicht auf die innern Eigenschaften derselben, erst nach der vollständigen Ausweisung der Forderungen der eigenen Bürger bezahlt werden sollen, so muß der hierseitige Staat zur Retorsion oder Wiedervergeltung seine Zuflucht nehmen, welche in der Anweisung der inländischen Gerichte besteht, das ungerechte Gesetz jenes Staats gegen die Bürger desselben gleichfalls anzuwenden. In dem angeführten Beispiele würde man sie in Konkursfällen, die sich hier ereignen, gleichfalls erst nach Ausbezahlung der hiesigen Gläubiger zu Bezahlung gelangen lassen. Die bloße Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen zweier Staaten berechtigt keinen derselben zur Retorsion, weil keiner von dem andern verlangen kann, daß er seine Gesetze annehme.

Eintheilung

des

bürgerlichen Rechts.

Unter den verschiedenen Gegenständen der Sinnenwelt unterscheiden wir Personen und Sachen.

Unter Person versteht man ein mit Vernunft und Willensfreiheit begabtes Wesen. Da jedem Menschen diese Eigenschaften angeboren sind, und gerade diese Eigenschaften ihn zum Menschen machen, so kommt auch jedem die Persönlichkeit zu, d. h. jeder Mensch ist eine Person *). Personen nennt man in der Rechtsprache Subjekte von Rechten.

Unter Sachen hingegen versteht man alles, was außer den Personen ein Gegenstand des Rechts für dieselben seyn kann, weswegen man sie Objekte von Rechten nennt.

Alle Rechte nun, welche den Menschen zustehen, beziehen sich entweder einzig auf ihre Person und den persönlichen Zustand (status) ohne Rücksicht auf die mit der Person in Verbindung stehenden Sachen, oder umgekehrt, die Rechte beziehen sich nicht auf den persönlichen Zustand, sondern auf die mit einer Person in Verbindung stehenden Sachen.

Der Inbegriff der Rechte ersterer Art bildet das Personenrecht. Der Inbegriff der Rechte zweiter Art nennt man das Sachenrecht. Das Civilrecht theilt sich somit in das Personenrecht und das Sachenrecht als seine zwei Haupttheile.

*) Nach dem römischen Rechte verbielt es sich anders. Nach demselben waren Mensch und Person verschiedene Begriffe. Jede Person war ein Mensch, aber nicht jeder Mensch eine Person. Person hieß nur derjenige Mensch, der einen bürgerlichen Zustand d. h. der Rechte im römischen Staate hatte. Dieser Definition gemäß waren die Sklaven Menschen, aber keine Personen.

Erster Theil.

Von dem Personenrecht.

Erster Titel.

Von den Personen und ihren Rechten überhaupt.

§. 8.

Jeder Mensch ist fähig, unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person. Persönlichkeit.

In den zivilisirten Staaten des neuen Europa sind die Begriffe Mensch und Person gleichbedeutend, weil die Gesetze alle Menschen rechtsfähig erklären. Ein Sklave wird zur Person, so wie er das Staatsgebiet betritt. Jede Person kann vermöge ihrer Rechtsfähigkeit durch die von dem Gesetze anerkannten Erwerbungsarten aller Arten Rechte sowohl erwerben, als auf Andere übertragen.

§. 9.

Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, insofern das Gesetz nicht besondere Ausnahmen bestimmt. Geschlechtseigenschaft.

In Hinsicht auf das Geschlecht sind die Menschen entweder Männer oder Weiber. Daß es wahre Zwitter

oder Hermaphroditen gebe, welche als Männer zeugen und als Weiber gebären können, wird nicht mehr geglaubt. Im allgemeinen gilt die Regel, daß Manns- und Weibspersonen einerlei Rechte zu genießen haben. Allein die Regel leidet merkliche Ausnahmen, indem die Rechte der Weibspersonen gegenüber denjenigen der Männer in vielen Staaten beschränkt sind. So z. B. sind die Weibspersonen von den öffentlichen Staatsämtern ausgeschlossen, sie stehen unter einer beständigen Geschlechtstutel u. s. w. Jede solche Ausnahme muß aber in den Gesetzen bestimmt ausgedrückt seyn.

§. 10.

Rechte der
Ungebornen.

Ungeborne Kinder, welche von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an unter dem Schutze der Gesetze stehen, werden, in so weit es um ihre Rechte zu thun ist, als geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

Da von dem Zeitpunkte, wann die Persönlichkeit oder die Rechtsfähigkeit eines Menschen anhebt oder aufhört, die wichtigsten Rechte abhängen können, z. B. auf eine Erbschaft, in Hinsicht der Frage, ob sie ihm angefallen sey oder nicht? so ist es wichtig, diesen Zeitpunkt zu kennen. Die Persönlichkeit eines Menschen bebt im Rechtsgebiete der Regel nach in dem Augenblicke an, wo er lebendig zur Welt kommt, und währt bis zu seinem Tode. Lebendig heißt eine Geburt, die nach ihrer vollständigen Trennung von der Mutter irgend ein Lebenszeichen gegeben, z. B. einen Athemzug gethan hat.

Sonst pflegt zur Rechtsfähigkeit neben dem Leben eines neugebornen Kindes, auch dessen Lebensfähigkeit (Vitalität) erfordert zu werden. Lebensfähig nennt man eine Geburt, wenn ihre Lebenswerkzeuge im Mutterleibe

bereits denjenigen Grad der Vollkommenheit erhalten haben, der es möglich macht, daß sie das Leben ausserhalb desselben fortsetzen kann *). Eine Geburt, die nicht lebensfähig ist, heisst (abortus). Ob in einem gegebenen Falle die Lebensfähigkeit vorhanden sey, ist eine in die Wissenschaft der Medizin einschlagende Thatfrage, die von den Aerzten entschieden werden muß. Allein das Luzernische Gesetzbuch schweigt, gleich andern neuern Gesetzgebungen gänzlich von der Lebensfähigkeit. Kommt ein Kind todt zur Welt, so ist eine Untersuchung über desselben Lebensfähigkeit unnütz, und kommt es lebend zur Welt, stirbt aber bald nach der Geburt, so ist die Untersuchung über die Lebensfähigkeit sehr schwierig und der Ausspruch schwankend und ungewiß. Hierin mag der Grund liegen, warum einige neuere Gesetzgebungen von der Lebensfähigkeit gänzlich abstrahiren, und sich lediglich auf das Leben beziehen. **) Uebrigens muß eine Geburt, um die Rechtsfähigkeit zu genießen, eine menschliche Gestalt haben. Eine Geburt, die keinen menschlichen Körper hat, heisst eine Mißgeburt (monstrum) und genießt die Rechte eines Menschen nicht. Ob aber der Körper menschlich sey, ist nach gemeiner Lehre aus dem Kopfe zu beurtheilen, wenn dieser nur menschlich ist, so macht Mißgestalt der übrigen Glieder nicht zum Monstrum. ***)

*) Hierzu ist der allgemeinen Erfahrung zufolge ein siebenmonatlicher Aufenthalt der Leibesfrucht im Mutterleibe nothwendig. S. F. Mehger, gerichtliche Arzneiwissenschaft S. 280. — Nach der Vorschrift des römischen Reichs wird zur Lebensfähigkeit erfordert, daß ein Kind sich 182 Tage im Mutterleibe befunden und der Ausbildung genossen habe. L. 12. D. de Statu hom. Es gründet sich diese Vorschrift auf eine schon von Hippokrates angegebene Regel. L. 3. S. 12. D. de Suis et le git. hered.

**) Im bernischen Gesetzbuche wird von der Lebensfähigkeit gesprochen, im aargauischen hingegen, welches dem östreichischen folgt, nicht.

***) Mehger a. a. O. S. 260. definiert eine Mißgeburt: „daß sie ein zwar organisches von einem Weibe gebornes, aber

Von der Bestimmung, nach welcher die Persönlichkeit eines Menschen erst in dem Zeitpunkte erhebt, wo er lebendig zur Welt gekommen, macht der §. 10 des Gesetzes zum Vortheil der ungeborenen, aber bereits empfangenen, Leibesfrucht eine Ausnahme, indem dieselbe von dem Zeitpunkt der Empfängniß hinweg des Rechts der Persönlichkeit unter der Voraussetzung theilhaftig erklärt wird, daß sie lebendig zur Welt kommen werde, um sie dadurch in die Möglichkeit zu setzen, von jenem Zeitpunkte an auf diesen Fall hin Erwerbungen, z. B. bei dem Tode des Vaters als gesetzlicher Erbe, zu machen. Demnach, wenn ein Ehemann stirbt und seine Frau schwanger hinterläßt, so ist der Anfall der Erbschaft ungewiß. Kommt die Leibesfrucht später lebendig zur Welt, so wird angenommen, die Erbschaft sey ihr schon bei dem Tode des Vaters angefallen; trifft hingegen diese Bedingung nicht ein, so wird angenommen, die Erbschaft sey demjenigen angefallen, der zu der Zeit des Todes des Erblassers das nächste Recht dazu gehabt: denn da die Voraussetzung nicht eingetreten ist, unter welcher das Erbrecht der Leibesfrucht zugesichert war, so hat sie dasselbe weder erwerben, noch auf Andere übertragen können.

§. 11.

Rechtsvermut-
thung für das
Leben.

In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das Erstere vermutet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

Sobald einmal das Faktum, daß jemand zum Leben gekommen, bewiesen oder rechtlich vermutet wird, so muß die neu hinzukommende Thatsache oder Ereigniß, daß er wieder verstorben sey, erwiesen oder mit einer rechtlichen Vermuthung bewährt werden. Da nun das Gesetz

„von der menschlichen Bildung zu weit abweichendes Ge-
schöpf seye, als daß es bei fortwährendem animalischen
Leben der menschlichen Kultur fähig wäre.“

vermuthet, daß das Kind im Mutterleibe gelebt habe (§. 10) und die Geburt keine gewöhnliche Ursache des Todes eines Kindes ist, so fließt daraus, daß nicht dem, welcher behauptet, daß das Kind lebend zur Welt kam, sondern jenem, der das Gegentheil behauptet, der Beweis obliege. Dieser Beweis muß durch das Befinden von Sachverständigen d. h. von Aerzten hergestellt werden. Gewöhnlich pflegt man die sogenannte Lungenprobe, in welche aber in neuerer Zeit viel Mißtrauen gesetzt wird, anzuwenden.

§. 12.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehrern verstorbenen Personen zuerst mit Tod abgegangen sey, muß derjenige, welcher den frühern Todfall der einen oder andern behauptet, seine Behauptung beweisen. Ist dieser Beweis nicht geleistet, so werden alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte der einen auf die andern keine Rede seyn.

Beweis
des Todes.

Der Tod mehrern Personen kann gewiß, aber der Zeitpunkt ihres Todes ungewiß, mithin kann der Umstand, wer aus ihnen früher verstorben sey, zweifelhaft, und der Zweifel von wichtigen rechtlichen Folgen seyn, z. B. in Hinsicht auf die Erbfolge, wenn Vater und Sohn umgekommen sind. Das Gesetz begegnet dem Zweifel mit der Vermuthung, daß sie zu gleicher Zeit verstorben seyen. Diese allgemeine Vermuthung hat die Wirkung, daß derjenige, welcher das Gegentheil, und daher z. B. behauptet, daß durch den frühern Tod des Vaters dessen ganze Verlassenschaft auf den später verstorbenen Sohn, und von diesem auf dessen Erben übertragen worden sey, seine (faktische) Behauptung beweisen müsse. Das Gesetz beschränkt diese Vermuthung nicht bloß auf den Fall, wo mehrere in ein und der nämlichen Gefahr : (z. B. eines

Schiffbruches, nach welchem ihre Leichnamme von dem Wasser ausgeworfen gefunden worden) umgekommen sind, sondern das Gesetz redet allgemein.

§. 13.

Durch eine
Rechts-
vermuthung.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob eine Person noch am Leben sey, oder nicht, so wird ihr Tod unter folgenden Umständen vermuthet:

1. Wenn seit ihrer Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und seit fünf Jahren von ihrem Leben keine zuverlässige Nachricht eingegangen ist; in diesem Falle wird der letzte Tag der fünfjährigen Frist als der Todestag angenommen.
2. Wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, dreißig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen; in diesem Falle wird der letzte Tag der dreißigjährigen Frist, als der Todestag angenommen.
3. Wenn die Person, die es betrifft, im Kriege schwer verwundet worden, oder in einer andern nahen Todesgefahr gestanden ist, und seit diesem Zeitpunkte drei Jahre lang vermisst worden; in diesem Falle wird angenommen, sie sey in der Todesgefahr umgekommen.

In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung nachgesucht, und unter den (§. 193 u. f.) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

1. Dieser Paragraph handelt von Verschollenen, d. h. solchen Abwesenden, welche nach dem gewöhnlichen Ziele des menschlichen Lebens, und bei dem Umstande, daß man von ihrem Leben oder Tode keine Nachricht er-

hält, wahrscheinlich todt sind. Die gesetzliche Vermuthung, daß der, welcher zum Leben kam, noch fort lebe, beruht auf dem gewöhnlichen Laufe der Natur. Allein es ist auch Ordnung der Natur, daß der Mensch ein gewisses Lebensziel nicht überschreite, so wie man beim Zusammentreffen mehrerer, sehr bedenklicher Umstände mit Grund annehmen kann, daß er, auch ohne jedes Lebensziel erreicht zu haben, umgekommen sey. Dann wird die Vermuthung für das Leben durch die nachfolgende stärkere Vermuthung des Todes entkräftet. Welches das ordentliche Lebensziel der Menschen sey, darüber ist man nicht einig, und es kommt dabei vieles auf die Lebensart, Beschäftigung, Lage, das Klima und andere Lokalverhältnisse an. Indessen kann man doch annehmen, daß die Menschen gewöhnlicher Weise ein Alter von achtzig Jahren nicht überleben. Kommt nun noch dazu, daß seit einem längern Zeitraume, wie dem von fünf Jahren, keine Spur von der Existenz eines Menschen, der schon ein Alter von achtzig Jahren zurückgelegt haben müßte, ungeachtet einer sorgfältigen Nachforschung, erhoben werden konnte, so kann der Gesetzgeber füglich bestimmen, daß der Tod eines solchen Vermißten zu vermuthen sey, damit den Anwärtern der Genuß der ihnen auf den Todesfall eines Vermißten vorbehaltenen Rechte eingeräumt werden kann.

2. Eine gleiche Bewandniß hat es mit einem Menschen, von dessen Geburt an zwar achtzig Jahre noch nicht verstrichen sind; der aber seit einem Zeitraum von dreißig Jahren vermißt wird. Die ungleich längere Vermißung ersetzt hier an der Vermuthung den Abgang des in dem vorigen Falle voraus gesetzten höchsten Lebenszieles.

3. Endlich giebt es Fälle einer beinahe für jedes Alter gleich nahen Todesgefahr, als: schwere Verwundung im Kriege, wo die Verwundeten oft hilflos auf dem Schlachtfelde verlassen oder frühe beerdigt worden; Schiffbruch; Verheerungen einer Ueberschwemmung, der Pest oder eines Brandes und d. gl. Wenn eine Vermißung

von wenigstens drei Jahren sich hierzu gestellt, so kann der Tod des Vermissten rechtlich vermutet werden.

4. Die nächste Wirkung dieser Rechtsvermutungen ist, daß die Rechtsanwärter des Vermissten, z. B. die Erben, die Todeserklärung desselben bei den vormundschaftlichen Behörden (§. 193) ansuchen können. Die Vorsichten, welche, bevor zur Todeserklärung geschritten werden darf, angewendet werden müssen, und die Wirkungen der wirklichen Todeserklärung kommen später vor. (§. 193, 194, 195 und 196.)

S. 14.

Eigenes Recht. Eine Person, die zu der Ausübung ihrer Rechte weder der Vertretung noch des Beistandes einer andern bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechts.

Ungeachtet alle Menschen in gleichem Grade rechtsfähig sind, d. h. Rechte erwerben können und bei denselben durch den Staat geschützt werden, so sind doch nicht alle gleich geeignet, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Den Unmündigen und Minderjährigen fehlt die Reife des Urtheils, dem weiblichen Geschlechte die Erfahrung in Geschäften, und einigen mehrjährigen die erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten, so daß die einen wie die andern in der Ausübung ihrer Rechte des Beistandes anderer Personen bedürfen, oder sich von denselben bei ihren rechtlichen Handlungen vertreten lassen müssen. Allen diesen Personen fehlt demnach in größerem oder geringerem Grade der Zustand des eigenen Rechts oder der vollkommenen Unabhängigkeit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, den nur diejenigen in vollem Maße besitzen, welche zur Ausübung ihrer Rechte weder des Beistandes, noch der Vertretung einer andern bedürfen. Unter den Personen, welche in der Abhängigkeit von andern z. B. Vormündern u. s. w. stehen, zeichnen sich jedoch einige, wie z. B. mehrjährige Weibspersonen dadurch

aus, daß ihnen die freie Verfügung über bestimmte Vermögenstheile überlassen ist. (§. 176.)

Diejenigen Personen, welchen der Zustand des eigenen Rechts fehlt, stehen unter dem Schutze anderer, die dadurch das Recht erlangen, das Betragen derselben in so weit zu leiten, als sie ihrem Schutze unterworfen sind. Der Ehemann soll die Frau (§. 45), der Vater die Kinder (§. 66), der Vormund die Pflegebefohlenen (§. 135) beschützen und die Vormundschaftsbehörde wacht von Amtswegen darüber, daß sowohl der Vater seine Rechte gegen die Kinder (§. 61), als die Vormünder die ihnen gegen ihre Pflegebefohlenen (§. 112, 137 und 142) innerhalb der Gränzen ihrer Pflicht ausüben.

§. 15.

Das Verhältniß mehrerer Personen zu einander, welches durch Abstammung begründet wird, sey es durch Abstammung der einen von der andern (gerade Linie), oder beider von einem gemeinschaftlichen Stammhalter (Seitenlinie), heißt **Verwandschaft**, und das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern, **Schwägerschaft**.

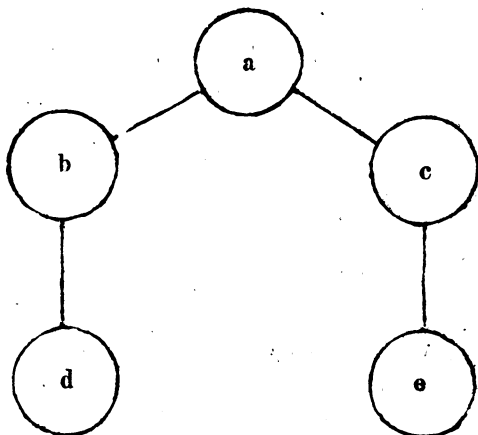
Begriff der
Verwandtschaft und
Schwägerschaft.

Unter **Verwandschaft** oder **Blutsfreundschaft** (*consanguinitas*) versteht man die durch Erzeugung begründete Verbindung zwischen zwey oder mehrern Personen. Sie beruht also auf der Einheit des Bluts.

Bei der Verwandschaft stammt entweder die eine Person von der andern ab, sey es unmittelbar oder mittelbar durch eine Zwischenperson, oder die beiden oder mehrern Personen, von denen die Rede ist, stammen von einem gemeinschaftlichen Dritten ab. Vater und Sohn sind Verwandte, weil dieser von jenem unmittelbar abstammt; Großvater und Enkel, weil der letzte von dem ersten mittelbar herkommt. Bruder und Bruder, Nefte und Oheim, Geschwisterkinder u. s. w. sind verwandt, weil sie einen ge-

gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemeinschaftliche Stammutter oder beides zugleich haben. Ob die Erzeugung in einer rechtmäßigen Ehe oder in einem unehelichen Beischlaf geschehen sey, ändert an der Verwandtschaft an und für sich nichts, wohl aber an den bürgerlichen Folgen derselben, z. B. der Beerbung.

Die durch ein gemeinschaftliches Haupt vereinigten Verwandten bilden einen Stamm; und diejenigen derselben, welche unmittelbar einer von dem andern abstammen, eine Linie, die man aufsteigende nennt, wenn von dem Gezeugten (Deszendente) auf den Erzeuger (Aszendent) aufwärts, und absteigende wenn von dem Erzeuger auf den Gezeugten abwärts geschritten wird. Treffen mehrere Linien in einer Person zusammen, was durch folgende Figur ausgedrückt wird, bei welcher jeder Kreis eine Person, und jede Verbindungslinie zweier Kreise eine Zeugung andeutet,

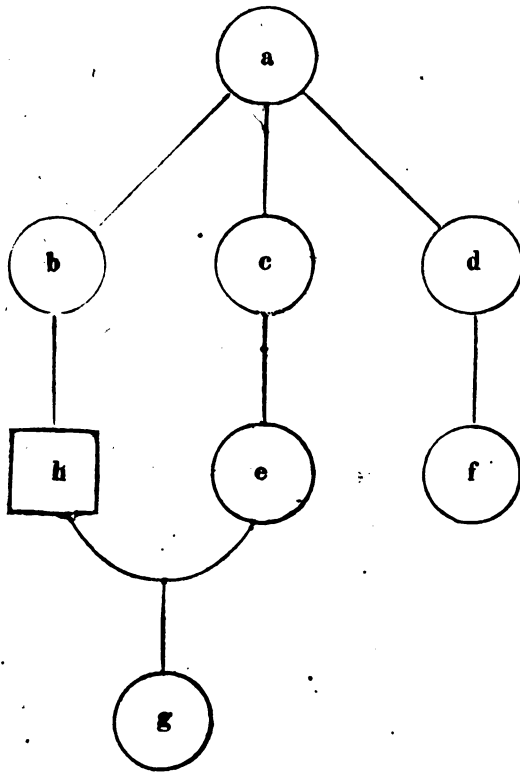


so nennt man die eine Linie, im Verhältniß zu der andern, Seitenlinie (*lima obliqua*) und die Verwandten Seitenverwandte (*Kollaterales*) da hingegen jede dieser Linien, wenn sie für sich betrachtet und mit der andern in kein Verhältniß gesetzt wird, gerade Linie (*linia recta*) heißt. Großvater und Enkel (siehe obige Figur a und d),

so wie a und e) sind in gerader Linie, hingegen Oheim und Nefse (b und e), Geschwister (b und c) und Geschwisterkinder (d und e) sind in der Seitenlinie verwandt. Die Seitenlinien heißen gleiche, wenn die Zahl der auf der einen stehenden Personen der Zahl der Personen gleich ist, die auf der andern stehen, und ungleiche, wenn auf der einen Linie mehr Personen stehen, als auf der andern. Geschwisterkinder (d und e) sind in gleicher, Oheim und Nefse (b und e) in ungleicher Seitenlinie miteinander verwandt. In den Seitenlinien tritt zuweilen ein Verhältniß ein, das bei der geraden Linie nie eintreten kann, nämlich die halbe Geburt. Man nennt die Verwandtschaft vollbürtig, wenn die Verwandten von einem ganzen Paar abstammen. Geschwister, die den gleichen Vater und die gleiche Mutter, also das gleiche Elternpaar haben, sind vollbürtige. Hingegen heißt man die Verwandtschaft halbbürtig, wenn die Verwandten von einer einzigen Person, die in zwei verschiedenen Paaren vorkommt, abstammen, so daß also nur die Hälfte des Paares gemeinschaftlich ist. Geschwister, die nur den gleichen Vater, oder nur die gleiche Mutter haben (sogenannte Stiefgeschwister *) sind halbbürtige.

Die Verwandtschaft — und zwar sowohl in der geraden als in der Seitenlinie — kann eine einfache oder eine mehrfache seyn. Einfach ist die Verwandtschaft, wenn die verwandten Personen dasselbe Blut nur auf einem Wege, mehrfach, wenn sie es auf mehreren Wegen erhalten haben. Das ist z. B. der Fall bei Deszendenten aus einer Ehe von Geschwisterkindern.

*) Diese Benennung ist aber im Grunde nicht richtig, denn halbbürtige Geschwister sind wahre, leibliche Geschwister, und der Ausdruck Stiefgeschwister bedeutet in richtigem Sinne ganz etwas anders. Mein Stiefbruder ist der Sohn meines Stiefvaters oder meiner Stiefmutter, was man bei uns zusammengetragene Kinder zu nennen pflegt, zwischen welchen gar keine Blutsverwandtschaft ist.



Gesetz *a* hätte drei Söhne *b c d* und die von *b* und *c* abstammenden Kinder *e* und *h* heurathen einander (was durch den Bogen angezeigt wird, welcher diese beiden Personen vereinigt. Die Weibspersonen pflegt man anstatt, wie die Mannspersonen mit einem Kreis mit einem Viereck oder Dreieck zu bezeichnen) und erzeugen das Kind *g*, so ist dieses mit *a* als Kind zweier Kinder seiner Söhne zweifach verwandt; *a* ist doppelt der Ahnvater des *g*, sowohl von der Vater- als der Mutterseite.

Auf ähnliche Weise kann eine dreifache Verwandtschaft entstehen.

Der Begriff der von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührenden Personen heißt eine Familie im weitern Sinn des Worts; im engern Sinne versteht das allgemeine positive Recht unter einer Familie nur die Personen, welche sich durch die nämlichen Deszendenten des Stammvaters verwandt sind, (Agnaten oder Schwertmagen) und setzt diesen jene, die sich durch die weiblichen Deszendenten verwandt sind, (Kognaten oder Spilmagen) entgegen; denn sobald sich eine Weibsperson mit einer nicht zu der Familie gehörenden Mannsperson verheiratet, tritt sie in die Familie ihres Mannes über und pflanzt diese fort. Alle unter sich durch das Blut verwandten Personen heißen Kognaten im weitern Sinne. Wenn aber die Verwandtschaft zwischen zwei Personen durch lauter Mannspersonen begründet ist, so heißen sie Agnaten. Ist hingegen die Verwandtschaft zwischen ihnen durch eine Weibsperson vermittelt, so heißen sie Kognaten im engern Sinne, und in diesem Sinne setzt man sie den Agnaten entgegen. Nach deutschem Recht nennt man die Agnaten Schwertmagen *) und die Kognaten Spilmagen oder Spindelwagen **). Die bisher beschriebene Verwandtschaft, die auf einer wirklichen Erzeugung beruht, nennt man die wahre, im Ge-

*) Das Wort Magen ist gleichbedeutend mit Verwandten. Der Ausdruck Schwertmagen bezeichnet die Verwandten väterlicher oder männlicherseits; die Spill- oder Spindelwagen hingegen sind die Verwandten mütterlicher- oder weiblicherseits.

***) Die Ausdrücke Agnaten und Kognaten, Schwertmagen und Spilmagen sind nicht gleichbedeutend den Ausdrücken Vatermagen und Muttermagen, wie diese in dem sogenannten Stadtrecht von Luzern vorkommen. In Folge einer in diesem Stadtrecht, wahrscheinlich unrichtig aufgestellten Definition ist der Begriff von Vatermag viel weiter als der von Agnat oder Schwertmag, indem jeder ein Verwandter von Vatermag ist, welcher mit der betreffenden Person von demjenigen männlichen Stamm herfließt, von dem diese

genfaß der fingirten Verwandtschaft, wo nämlich die Erzeugung bloß fingirt wird, d. h. wo sie nicht auf einer eigentlichen Erzeugung, sondern auf Handlungen beruht, die durch positive Bestimmung der Gesetze der Zeugung gleichgesetzt sind. Die fingirte Verwandtschaft zerfällt in die bürgerliche und in die geistliche, je nachdem die Fiktion durch das bürgerliche oder das Kirchenrecht eingeführt worden ist.

ihr Geburtsherkommen und Geschlecht an sich gebracht hat, sie seyen mit derselben des gleichen oder eines andern Geschlechts. In dieser letztern Bestimmung liegt der wesentliche Unterschied; denn Agnaten oder Schwerdtmagen müssen immer des gleichen (Namens) Geschlechts seyn. Meiner Schwester Sohn z. B. ist nach dem bisher gültigen luzernerischen Stadtrecht mir zu Vatermag verwandt, während er nach gemeinem Recht kein Agnat oder Schwerdtmago, sondern ein Kognat oder Spillmago von mir ist. — Ein Verwandter von Muttermag nach luzernerischem Stadtrecht ist derjenige, welcher mit einer Person von einem solchen männlichen Stammen herfließt und abstammt, von welchem die Mutter dieser Person ihr Geburtsherkommen und Geschlecht an sich gebracht hat. Nach dieser Definition ergibt sich das auffallende Resultat, daß während die zwei gleichen Personen immer einander auch gleich verwandt seyn sollten, dieses nach dem luzernerischen Stadtrecht nicht der Fall ist. Während meiner Schwester Sohn z. B. mir zu Vatermag verwandt ist, bin ich ihm hingegen zu Muttermag verwandt. Es ergibt sich hieraus die Unrichtigkeit der aufgestellten Definitionen, die aber noch mehr daraus erhellt, daß es nach denselben Verwandte giebt, die weder Vater- noch Muttermagen sind, während doch diese beiden, nämlich väterliche und mütterliche Verwandte, die ganze Verwandtschaft erschöpfen sollten. Diejenigen, die mit mir von meinem mütterlichen Großvater mütterlicherseits abstammen, sind mir unstreitig verwandt, und doch sind sie weder meine Vater- noch meine Muttermagen nach der gesetzlichen Definition. Diese Definition und die Bestimmung des Begriffs der väterlichen und mütterlichen Verwandten wird daher, so wie die Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Erbrecht fortschreitet, wo diese Begriffe besonders in Anwendung kommen, einer Verbesserung bedürfen.

Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht nach dem gemeinen Rechte durch die Adoption oder Annahme an Kindesstatt. Unter Adoption versteht man nämlich diejenige Rechtsbehandlung, wodurch unter öffentlicher Autorität eine Person an Kindesstatt angenommen wird. Das luzernerische Recht kennt dieses Institut nicht. Man kann wohl jemanden an Kindesstatt annehmen, verpflegen und erziehen, allein eine solche Annahme bewirkt nicht Kindesrechte hinsichtlich der Beerbung und anderer Familienverhältnisse.

Die geistliche Verwandtschaft entsteht aus der Taufe zwischen dem Taufenden und den Paten einerseits, und dem Täufling und dessen Eltern andererseits. Eben so aus der Firmung. Endlich entsteht eine geistliche Verwandtschaft durch die Beichte zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde.

Ein der Verwandtschaft ähnliches Verhältniß, mit demselben aber nicht zu verwechseln, ist die Schwägerschaft (affinitas). Unter dieser versteht man das durch Beischlaf entstandene Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern. Die Schwägerschaft ist übrigens, wie die Verwandtschaft entweder eine eheliche oder uneheliche, je nachdem der Beischlaf, wodurch sie begründet wird, in oder außer der Ehe statt findet. Aus dem aufgestellten Begriffe der Schwägerschaft erhellt, daß wenn zwei Personen miteinander heirathen, daß dadurch die Verwandten der einen Person keine Schwäger von den Verwandten der andern werden. Sehr uneigentlich nennt man im gemeinen Leben zwei Männer, welche zwei Schwestern heirathen, Schwäger; im Rechten sind sie nicht als solche zu betrachten.

Beides zusammen, Verwandtschaft und Schwägerschaft, bezeichnet der Ausdruck Sippschaft.

§. 16.

Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden berechnet.

Berechnung
der
Verwandtschaft.

In der geraden Linie werden so viel Grade gezählt, als Zeugungen von einer Person zur andern sind. Vater und Sohn sind im ersten, Großvater und Großsohn im zweiten Grade verwandt u. s. w.

In der Seitenlinie sind zwei Personen in dem Grade unter sich verwandt, in welchem jede derselben mit dem gemeinschaftlichen Stammhalter verwandt ist. Geschwister sind im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade verwandt u. s. w. Sind die Seitenlinien ungleich, so werden die Grade der längern gezählt, zugleich aber auch die Grade der kürzern angegeben. Oheim und Neffe sind im zweiten zum ersten Grade, Großoheim und Großneffe im dritten zum ersten verwandt u. s. w.

Die Nähe oder die Entfernung eines verwandtschaftlichen Verhältnisses hängt von dem Umstande ab, ob die Personen, deren Verhältniß ausgemittelt werden soll, mehr oder weniger von dem gemeinschaftlichen Haupte entfernt sind. Diejenigen Personen, welche das Stammhaupt unmittelbar erzeugt hat (die Kinder desselben), stehen sowohl mit ihm als unter sich in dem nächsten verwandtschaftlichen Verhältnisse. Ein solcher Fortschritt heißt ein Grad. Gewöhnlich wird die Art und Nähe der Verwandtschaft in einem äußern Bild dargestellt. Das kanonische Recht bedient sich des Bildes eines Baumes mit Zweigen, woher die Ausdrücke Stammvater, Stammbaum, Zweige herrühren.

Die Art und Weise, wie man die Verwandtschaftsgrade berechnet, ist nach den verschiedenen Gesetzgebungen abweichend.

In der geraden Linie jedoch stimmen alle bekannten Berechnungsarten mit einander überein, indem sie insgesammt die Regel aufstellen: so viel Zeugungen erforderlich sind, um eine Verwandtschaft

zwischen zwei bestimmten Personen zu begründen, in dem so vielsten Grade sind diese beiden Personen mit einander verwandt. Vater und Sohn sind demnach im ersten, Großvater und Enkel im zweiten, Ahnvater und Urenkel im dritten Grade verwandt.

Desto mehr aber weichen die Berechnungsarten der Verwandtschaft in der Seitenlinie von einander ab.

Das römische Recht bleibt auch hier bei der Regel: so viel Generationen, so viel Grade. Es fängt bei der betreffenden Person zu zählen an, steigt von Generation zu Generation zu dem gemeinschaftlichen Stammvater hinauf, und durch die andere Linie zu der betreffenden Person hinunter, und zählt so viele Grade als Zeugungen; Bruder und Schwester sind demnach im zweiten, Oheim und Nefte im dritten, Kinder von Geschwistern (Geschwisterkinder) im vierten Grade einander verwandt.

Das kanonische Recht *) hingegen stellt die Regel auf: In eben dem Grade, in welchem die Person der einen Linie, und zwar bei ungleichen Linien die entferntere Person dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt ist, in eben dem Grade ist sie der betreffenden Person der andern Linie verwandt, inzwischen pflegt man der Bestimmtheit wegen bei ungleichen Seitenlinien die Zahl der Grade in beiden Linien anzugeben, weil, wenn man dieses nicht thut, Personen, die sich nicht gleich nahe verwandt sind, auf gleiche Weise bezeichnet werden, z. B. Oheim und Nefte sind nach obiger Regel im zweiten Grade verwandt, Kinder von Geschwistern aber auch im zweiten Grade und doch sind Oheim und Nefte sich

*) Unter kanonischem Recht versteht man den Inbegriff der Gesetze der christlichen Kirche, die theils aus Synodalbeschlüssen (canones) theils aus Dekretalen der Päpste bestehen, deren Inhalt sich nicht bloß auf die Kirchenverfassung, sondern auch auf bürgerliche Verhältnisse beziehen.

näher verwandt, als Geschwisterkinder. Um nun den Unterschied zu bezeichnen, sagt man bei Geschwisterkindern einfach: sie sind einander im zweiten Grade verwandt, beim Neffe und Oheim aber: er ist ihm im zweiten zum ersten Grade verwandt.

Das deutsche Recht endlich, eh Das römische und kanonische Recht in Deutschland einheimisch wurde, zählte in der Seitenlinie nicht nach Graden, sondern nach Gliedern.

Das alte Sachsenrecht nämlich stellte die Verwandtschaft unter dem Bild des menschlichen Körpers dar; der Kopf bezeichnete den Stammvater; an den Achseln, als dem ersten Glied, stehen die Geschwister; an den Ellenbogen, dem zweiten Glied, Geschwisterkinder u. s. f. Die entferntesten Verwandten kamen auf den Nagel zu stehen, von woher man solche entfernte Verwandten Nagelwagen zu nennen pflegte. Gemäß dieser Berechnungsart wurden allemal zwei Personen, die in zwei Seitenlinien in gleicher Entfernung von dem gemeinschaftlichen Stammvater stehen, für ein Glied gezählt. Sind aber die Seitenlinien ungleich, so daß in der einen eine Zeugung mehr vorhanden ist, als in der andern, so macht diese Zeugung ein halbes Glied aus, so z. B. stehen Oheim und Neffe im erst und ein halben Glied. Das luzernerische Recht folgte sonst dieser Berechnungsart nach Gliedern, was aus den in dem ehemaligen Stadtrecht enthaltenen Erbsgesetzen ganz leicht zu entnehmen ist. Längst aber verlor sich in der Praxis der Begriff Glied, und derjenige des Grades trat an seine Stelle. So näherte sich die Berechnungsart der kanonischen, die nunmehr förmlich durch das Gesetz aufgestellt ist.

Hinsichtlich der Verwandtschaft und ihrer Grade betrachtete man die beiliegende Verwandtschaftstafel.

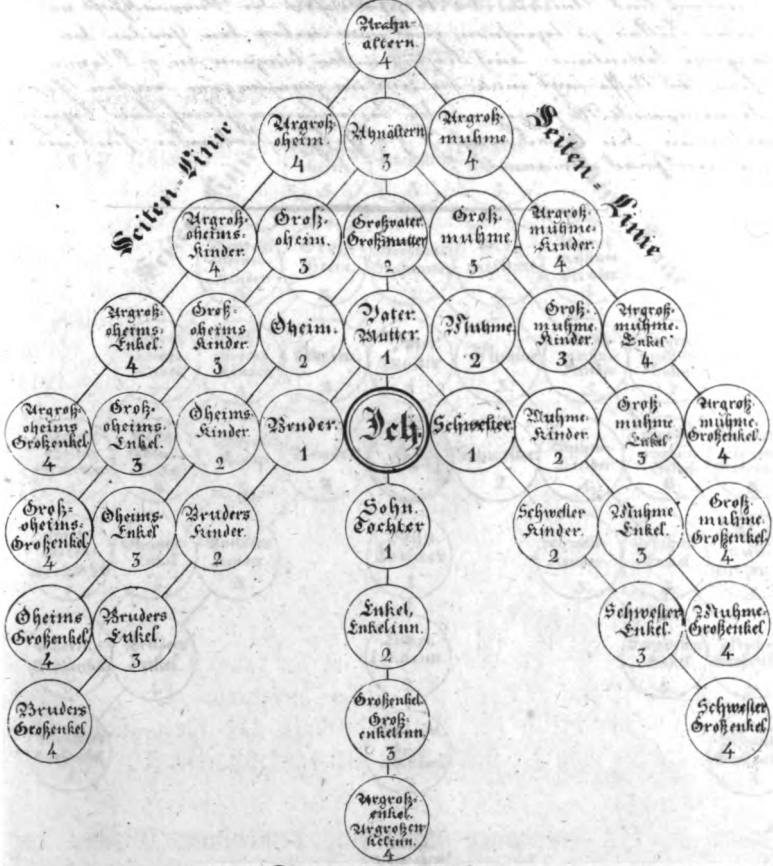
S. 17.

Berechnung
der
Schwäger-
schaft.

In derjenigen Linie und demjenigen Grade, in welchem jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in derjenigen Linie und demjenigen Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

Darstellung der Verwandtschaftsgrade. nach kanonischem Recht.

Aufsteigende Linie.



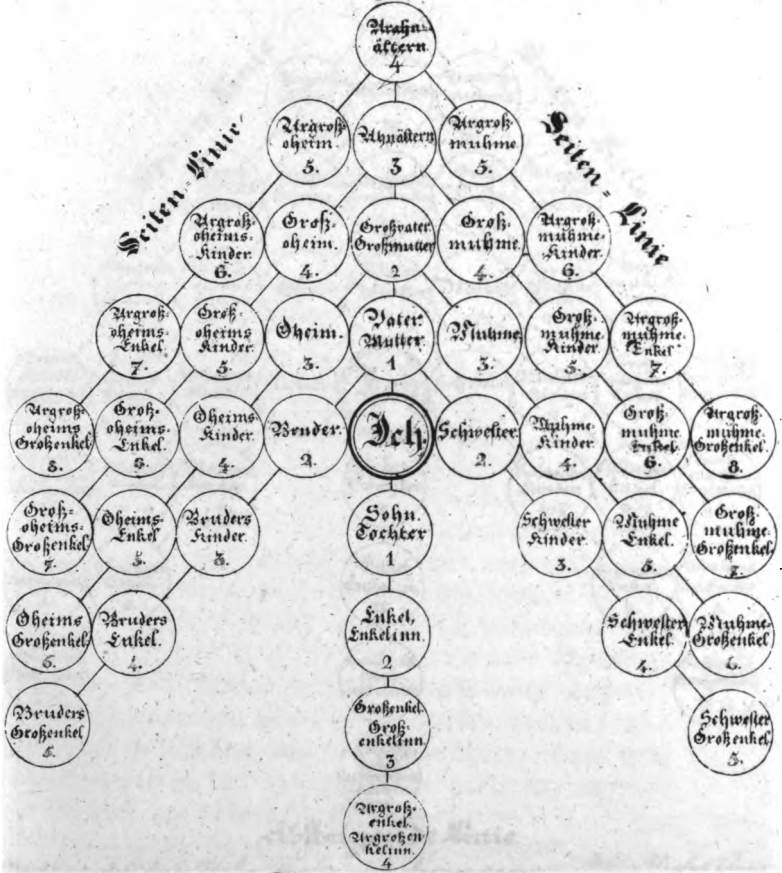
Absteigende Linie.

Bemerkung: Das Ich stellt die Person vor, deren Verwandtschaftsgrade hierauf zu den übrigen angegeben ist. Die Zahlen bezeichnen den Verwandtschaftsgrad zu den Verwandtschaftsgegenständen Personen, welche

amander nicht gleich weis gemacht wird. in dem gleichen
Kommunikationspunkte. z. B. Die Lese und der Pflanz sind ein
gewisser Punkt. gemacht. Gottesdienster aber nicht in gewisser
Gott mit der Zeit ohne in der Pflanz amander nicht gemacht
als Gottesdienster aber nicht in der Pflanz amander nicht
eingleich sind. Um die die Pflanz der Pflanz in
denen Fällen zu bezeugen, zeigt man nach den Worten der
Längeren Pflanz. ein wenig von der Längeren in z. Pflanz
ohne in der Pflanz in der Pflanz in der Pflanz in der Pflanz
de gemacht. Die Längeren die Pflanz gleich sind. bezeugt
und man. Die Pflanz nicht z. B. Gottesdienster. sind in
gewisser Pflanz gemacht.

Darstellung der Verwandtschaftsgrade. nach römischem Recht.

Aufsteigende Linie.

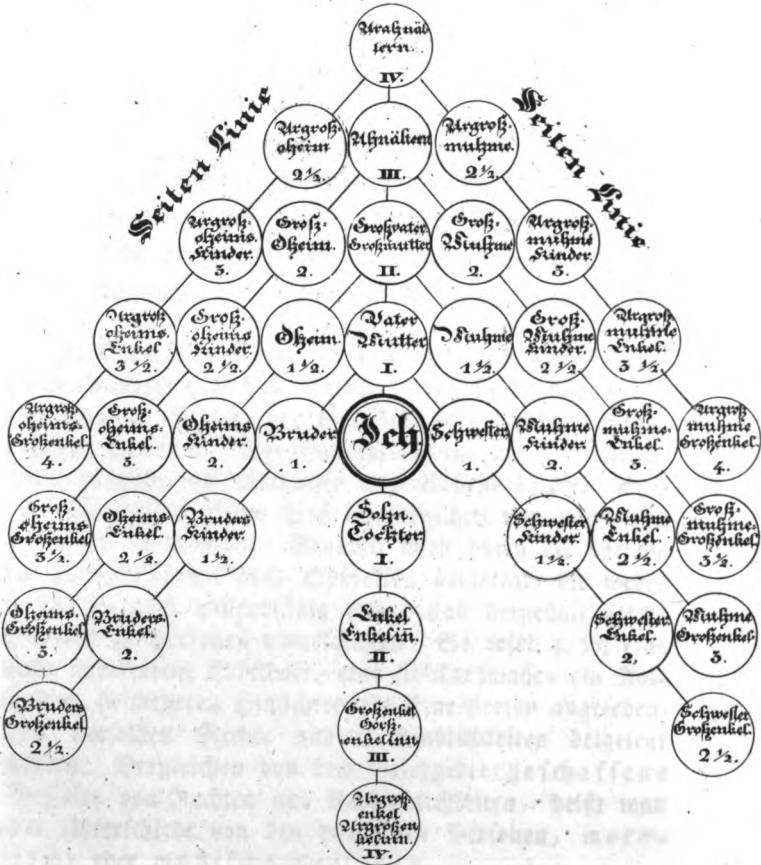


Absteigende Linie.

Bemerkung, das Ich stellt die Person vor, deren Verwandtschafts-Verhältnisse zu den übrigen anzugeben ist. Die Zahlen bezeichnen den Verwandtschaftsgrad.

Darstellung der Verwandtschaftsgrade. nach alt deutschem Recht.

Aufsteigende Linie.



Absteigende Linie.

Benennung der Ich, stellt die Person vor, von welcher man ausgeht, und stellt die Person dar, zu der man absteigt. Die absteigende Linie ist die Linie, die von der Person, die man absteigt, nach oben hin führt. Die absteigende Linie ist die Linie, die von der Person, die man absteigt, nach unten hin führt. Die absteigende Linie ist die Linie, die von der Person, die man absteigt, nach unten hin führt.

Da beide Ehegatten als Eine Person angesehen werden, so tritt jeder derselben durch die Heirath in ein näheres Verhältniß zu den Verwandten des andern, welches man das schwägerschaftliche nennt. Die Nähe und die Entfernung desselben wird auf die gleiche Weise berechnet, wie diejenige des verwandtschaftlichen. Der Ehemann ist mit den Eltern seiner Frau im ersten Grade der geraden Linie, mit den Geschwistern im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert u. s. w.

§. 18.

Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen vom Gesetzgeber zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierung auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben, und Verbindlichkeiten eingehen können.

Moralische
Personen.

Die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, ist das Merkmal der Persönlichkeit (1. 8). Der einzelne Mensch, der dieselben besitzt, ist eine physische Person. Die Hauptbedingung der Persönlichkeit, nemlich die Vernunft und Willensfähigkeit wird im eigentlichsten Sinne bloß bei Menschen oder physischen Personen angetroffen. Dennoch wird durch die Gesetze die Rechtstätigkeit auch Subjekten beigelegt, die weder vernunft- noch willensfähig sind, und dergestalt solche Subjekte zu Personen umgeschaffen. So wird z. B. eine nicht angetretene Erbschaft, eine Konkursmasse, ein Kollegium, in mehrern Hinsichten als Eine Person angesehen, weil derselben Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt werden. Dergleichen von dem Gesetzgeber geschaffene Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten, heißt man zum Unterschiede von den physischen Personen, moralische oder mythische Personen.

Eine zu einem fortdauernden Zwecke z. B. der Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten verbundene Mehrheit physischer Personen, welcher des Gesetz, des von ihm ge-

billigten Zwecks wegen, einen gemeinschaftlichen Willen anerkennt, und die es als ein individuelles Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten ansieht, heißt eine Korporation oder Gemeinheit, z. B. Dorf- und Stadtgemeinden, Zünfte u. s. w. Eine solche Korporation oder moralische Person ist von einer blossen Gesellschaft oder Sozietät mehrerer physischen Personen wesentlich verschieden. Eine moralische Person kann Rechte erwerben und sich verpflichten, ohne daß dadurch die einzelnen physischen Personen, aus denen sie besteht, berechtigt und verpflichtet werden, was hingegen bei einer blossen Gesellschaft nicht der Fall ist. Der charakteristische Unterschied aber zwischen einer Gemeinheit als moralischen Person, und einer Sozietät mehrerer physischen Personen beruht darin, daß die Gemeinheit einen bleibenden fortdauernden Zweck hat, unter öffentlicher Autorität errichtet und von dem Staate als eine moralische Person anerkannt ist.

Die Korporationen oder Gemeinheiten sind je nach ihrem Zwecke, weltliche oder geistliche. Zu den letztern gehören Klöster, Stifte, Kongregationen u. s. f.

Was die innere Einrichtung der Gemeinheiten betrifft, so besorgen entweder alle Gemeindeglieder die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, oder es ist die Besorgung und Leitung dieser Angelegenheiten einigen von den Gemeindegliedern übertragen, die dann Organ des Willens der Gemeinheit sind, und die Vorsteherschaft derselben bilden.

Besorgt eine Gemeinheit ihre Geschäfte ganz oder zum Theil selbst, so kann dieses nur durch Sammeln der Stimmen geschehen. Wenn eine Gemeinheit auf gebörige Weise, d. h. nachdem alle Glieder auf die (in der Verfassung der Gemeinheit) vorgeschriebene Art berufen worden sind, zusammengetreten ist, so begründet der Schluß der Majorität der Erschienenen *) ein Gesetz in allen Gemeindefachen,

*) Das römische Recht forderte, daß von den Berufenen wenigstens zwei Drittheile erschienen. Darüber muß die Verfassung jeder Gemeinheit die nöthigen Bestimmungen enthalten.

wir sagen Gemeindefachen, denn über die Rechte des einzelnen Mitglieds, welche dieses nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gemeinheit, sondern als physische Person besitzt, kann auch die Majorität nicht verfügen.

Besorgt eine Gemeinheit ihre Geschäfte nicht selbst, so muß die Verfassung der Gemeinheit die Bestimmung enthalten, wer das Organ des Willens derselben seyn soll, (z. B. die Verfassung einer Stadt macht den Stadtrath zum Willensorgan der Stadtgemeinde), und dieselbe giebt die Art und Weise an, wie dieses Organ den Willen der moralischen Person zu erklären habe, damit seine Erklärung als der Wille dieser angesehen werde, z. B. daß die Meinung, welche die Mehrzahl der Glieder des, förmlich zusammengesetzten und in gesetzlich bestimmter Anzahl versammelten, Stadtraths erklärt, als der Wille des ganzen Raths und so auch als der Wille der Stadtgemeinde (mithin selbst der dissentirenden Mitglieder) anzusehen sey.

Die Rechtsverhältnisse einer Gemeinheit und deren Glieder bestehen in folgendem:

1. Eine Gemeinheit, als moralische Person, ist fähig, ein aktives und passives Vermögen, Guthaben und Schulden, zu besitzen.

2. Da das Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten einer Gemeinheit durch den Willen der Majorität gebildet wird, so folgt daraus der Satz, daß das einzelne Gemeindeglied weder an den Rechten noch an den Verbindlichkeiten der Gemeinheit pro rata Antheil hat.

Dieser Satz ist sehr wichtig. Wenn mehrere in einer Gemeinschaft stehen, z. B. wenn zwei ein Haus, das sie miteinander geerbt oder gekauft, gemeinschaftlich besitzen, so kann jeder von ihnen einem Drittmann, welcher widerrechtliche Ansprüche an das Haus macht, in eigenem Namen, seiner Rata wegen, widerstreiten.

Ganz anders verhält es sich bei einer Gemeinheit. Wenn nämlich ein Dritter sich eine Gemeindefache anmaßt, so kann das einzelne Mitglied nicht pro rata gegen ihn kla-

gen, sondern die ganze Gemeinheit muß einen Bevollmächtigten (Syndikus, Gemeindegrofurator) bestellen, der Namens ihren klagt. Ferner, wegen einer Gemeindeguld kann nur die Gemeinde und das Gemeindegvermögen, nicht der Einzelne pro rata belangt werden, während bei einer andern Gemeindegenschaft oder Sozietät jedes Gesellschaftsmitglied für seinen Antheil belangt werden kann.

3. Durch den Austritt oder den Tod eines oder mehrerer Mitglieder einer Gemeinheit wird dieselbe weder ganz noch zum Theil aufgelöst, sondern besteht so lange, als die zu ihrer Bestehung erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, z. B. eine in der Verfassung bestimmte Anzahl von Gemeindeggliedern. Eine Gemeinheit besteht nicht blos aus den jeweiligen zu der einen oder andern Zeit lebenden Mitgliedern, sondern in der ununterbrochenen aufeinanderfolgenden Reihe der gegenwärtigen und zukünftigen Genossen. Eine moralische Person stirbt nicht. Eine bloße Sozietät hingegen hört mit dem Tode eines jeden Gesellschaftsmitglieds auf. Jedes Gemeindegvermögen ist in Folge obiger Sätze eine Sache, auf welche die Nachkommen der Gemeindegbürger nicht zu vergebende Rechte haben, und von daher kommt, daß das Vermögen der Korporationen der obrigkeitlichen Aufsicht und Obergewalt unterworfen ist, und daher kann auch eine Korporation nur mit hoheitlicher Bewilligung ihr Vermögen angreifen oder gar zur Vertheilung desselben unter die lebenden Mitglieder schreiten *). Selbst die Verwaltung

*) Ueber die Frage: wie eine Theilung der Gemeindegüter unter die Mitglieder der Gemeinheit beschlossen und ausgeführt werden könne, sind die Meinungen der Rechtsgelehrten sehr verschieden. Alle die verschiedenen Ansichten hier aufzuzählen würde allzu weit führen, wir begnügen uns daher einige Schriftsteller anzugeben, die über diese Materie handeln.

Kunde deutsches Privatrecht. S. 181. c.

Sagemanns Landwirthschaftsrecht. S. 94.

Gönnert über Kultur und Vertheilung von Gemeindegweiden.

Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 2. S. 547.

Thibaut civilistische Abhandlungen No. 18.

und Benutzung eines Gemeindsguts betreffenden Reglements bedürfen von daher der obervormundschaftlichen Bestätigung der Regierung, und die Rechnungen der Korporationen sind ihr zur Einsicht mitzutheilen. Da eine Gemeinheit oder moralische Person als beständig fortdauernd zu betrachten ist, so wird eine solche auch eine Ewigkeit, und da, was eine Gemeinheit erwirbt, in ihrer Hand gemeiniglich unveräußert und gleichsam todt bleibt, ohne daß es mehr an andere Personen gelangt, eine todtte Hand genannt.

Eine Gemeinheit hört auf, wenn auch das letzte Mitglied derselben wegfällt oder der Staat sie aufhebt. In diesem letztern Falle fällt das etwa vorhandene Vermögen der Gemeinheit, wenn diese eine öffentliche war (z. B. eine Universität) an den Staat, war sie aber eine Privatgemeinheit (z. B. eine Zunft) so wird ihr Vermögen unter die letzten Mitglieder vertheilt.

Zweiter Titel.

Von dem Genusse der bürgerlichen Rechte.

§. 19.

Kantons-
bürgerrecht.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch das Staats- oder Kantonsbürgerrecht. Zu diesen Rechten gehört hauptsächlich die Befugniß, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen, und in derselben nach den allgemeinen Gesetzen sein Gewerbe zu treiben; ferner, zu jeder Zeit und unter allen Umständen in seiner Ortsbürgergemeinde Aufnahme zu finden, und an dieselbe im Verarmungsfalle Ansprüche auf Unterstützung zu haben.

Staatsbürger oder Kantonsbürger heißen diejenigen, welche als Mitglieder des Staats, als Angehörige des Kantons zu betrachten sind. Davon unterscheiden sich die Fremden oder Auswärtigen, sowohl jene, die sich gar nicht in dem Staatsgebiet befinden, als auch die bloßen (zeitlichen) Einwohner, die zwar den Aufenthalt im Staate genießen, aber doch nicht eigentliche Mitglieder desselben sind.

Die Fremden genießen in allen zivilisirten Staaten einen gleichen allgemeinen Schutz der Privatrechte, aber nicht durchaus die gleichen (von den politischen Gesetzen zugestandenen) Vortheile mit den Staatsbürgern. Auch ist die Verwilligung der Privatrechte, auf die Bedingung der gleichen Willfährigkeit (Reziprozität) fremder Staaten eingeschränkt, und da, wo die Verhältnisse es erheischen, wird eine billige Ausnahme ge-

macht. In diesem Sinne sagt der Paragraph, daß man den vollen (unbedingten) Genuß der bürgerlichen Rechte durch die Staats-, oder Kantonsbürgerschaft erwerbe.

§. 20.

Das Kantonsbürgerrecht ist den Kindern eines Kantonsbürgers durch die Geburt eigen. Fremde erlangen dasselbe, indem sie unter den gesetzlichen Bedingungen, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde, das Ortsbürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erwerben. Eine fremde Weibsperson erhält das Gemeindebürgerrecht des Kantonsbürgers, mit welchem sie sich verehelicht, und wird dadurch Kantonsbürgerin.

Erwerbung
desselben.

Die zwei Hauptarten wie das Bürgerrecht entsteht, sind die Geburt und die Aufnahme.

Die erste gründet sich in der Natur des Staats; denn in der Natur des Staats, als einer zur Sicherheit der Rechte nothwendigen, ewigen Gesellschaft, liegt die Absicht sowohl der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Glieder, daß die Staatsbürgerschaft auf die Kinder der Bürger fortgepflanzt werden soll.

Die zweite Hauptart der Erwerbung des Bürgerrechts mittelst Aufnahme, gehört mehr der politischen Gesetzgebung an, soll aber hier doch nicht ganz übergangen werden. Ein besonderes Gesetz bestimmt, wie Bürgerrechte überhaupt, und das Kantonsbürgerrecht insbesondere erworben werden können. Der Fremde, welcher Kantonsbürger werden will, hat sich vor allem der Aufnahme als Bürger in einer Gemeinde des Kantons vorläufig zu versichern, und ist dieses geschehen, sich an den Großen Rath zu wenden, der dann jene Aufnahme genehmigt oder verwirft. Durch die Genehmigung wird der Betreffende ein Bürger jener Gemeinde und gleichzeitig Kantonsbürger.

§. 21.

Kinder, deren Aeltern unbekannt geblieben sind (Findelkinder), erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde, in welcher sie gefunden worden.

Dieser §. sorgt für die Findlinge, welche von ihren Aeltern ausgefetzt werden. Dieselben werden Ortsbürger derjenigen Gemeinde, in welcher sie gefunden werden, so wie denn auch diese Gemeinde für ihre Unterhaltung und Erziehung zu sorgen hat. Eigentlich sollte die Last auf den Staat fallen, weswegen auch andere Gesetzgebungen (S. z. B. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau §. 35) bestimmen, daß der Staat die betreffende Gemeinde für das Ortsbürgerrecht und die Unterhaltungs- und Erziehungskosten zu entschädigen hat. Das Gesetz von Luzern bleibt einfach dabei stehen, daß der Findling das Ortsbürgerrecht der Gemeinde, wo er gefunden wird, erhalte.

§. 22.

Verlust
desselben.

Das Kantonsbürgerrecht wird verloren, sobald Jemand freiwillig darauf Verzicht leistet, was aber nur geschehen kann, wenn der Verzichtleistende sich über ein anderwärtiges Heimathrecht ausweist. Jeder kann das Kantonsbürgerrecht nur für seine eigene Person, und ein Ehegatte nur mit der Einwilligung des andern Ehegatten aufgeben. Kinder, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, und deren Aeltern auf das Bürgerrecht Verzicht leisten, sollen durch einen außerordentlichen Beistand vertreten werden.

Das Gesetz knüpft die Wirksamkeit der freiwilligen Verzichtleistung auf das Kantonsbürgerrecht an die Bedingung, daß der Verzichtleistende an einem andern Orte eines Heimathrechts sich versichert habe, weil in der neuesten Zeit

zur Vorbeugung und Aufhebung der Heimathlosigkeit der Grundsatz zwischen den Kantonen der Eidgenossenschaft angenommen wurde, daß jeder Heimathlose demjenigen Kanton angehören soll, wo er oder seine Aeltern ursprünglich ein Heimathrecht besaßen. In Folge dieses Grundsatzes ist die bloße Verzichtleistung zum Verlust des Heimathrechts nicht hinreichend und ein Kanton ist einer Person nicht mit Gewißheit entlediget, wenn selbe nicht anderwärts ein Heimathrecht erwirbt.

Ein Vater sodann kann im Namen seiner bereits gebornen minderjährigen Kinder nicht schlechthin auf das Kantonsbürgerrecht Verzicht leisten, und sie auf diese Weise desselben verlorstig machen, denn ein Vater darf eben so wenig als ein Vormund auf die Rechte der unter seiner Gewalt stehenden Kinder Verzicht leisten. Eine solche Verzichtleistung muß, um gültig zu seyn, von der vormundschaftlichen Behörde, nach vorhergegangener Untersuchung, ob dieselbe den Kindern zum Vortheil gereiche, gutgeheissen werden. Daber bestimmt das Gesetz, daß solche Kinder mit einem außerordentlichen Beistand versehen werden sollen.

§. 23.

Eine Kantonsbürgerin verliert ihr Bürgerrecht durch ihre Verehelichung mit einem Fremden, und das Ortsbürgerrecht durch ihre Verehelichung mit dem Bürger einer andern Gemeinde des Kantons.

§. 24.

Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten wie den Kantonsbürgern zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Kantonsbürgers erfordert wird.

Rechte
der Fremden.

Von den Staatsbürgern unterscheiden sich die Fremden, selbst diejenigen, die sich im Staatsgebiete befin-

den. Daraus, daß den Staatsbürgern der volle Genuß der bürgerlichen Rechte zugestanden wird, folgt nicht, daß er auch den Fremden zugestanden sey.

1. Nach dem strengen natürlichen Staaten- oder Völkerrechte wäre der Staat befugt, Fremde von seinem Gebiete oder dem Verkehre mit seinen Bürgern auszuschließen; um so mehr hängt es von ihm ab, unter welchen Bedingungen er ihnen den Eintritt oder Verkehr gestatten, folglich ob, oder inwiefern er ihnen gleiche Rechte mit den Eingebornen zugestehen wolle. Aber Billigkeit und Staatsklugheit fordern, daß der Staat sie der bürgerlichen Rechte theilhaft mache. Dadurch befördert er den seinen Bürgern selbst sehr vortheilhaften Verkehr, er bewegt fremde Unterthanen, wenigstens einen zeitlichen Aufenthalt im Gebiete zu nehmen, und er bewegt fremde, billig denkende Regenten, den Bürgern eines solchen Staates ebenfalls in ihrem Gebiete die bürgerlichen Rechte zu gewähren.

2. Nach dem vorstehenden Paragraphe kommen den Fremden überhaupt gleiche Rechte mit den Einheimischen zu. Sie besitzen also in der Regel (insofern nicht aus den politischen oder bürgerlichen Gesetzen eine Ausnahme bewiesen werden kann) gleich den Bürgern, nebst den übrigen angeborenen Rechten, die rechtliche Fähigkeit, zu erwerben, theils durch die ursprünglichen oder unmittelbaren Erwerbungsarten, wie durch Okkupation, Akzession, theils vermittelst Erbschaft, Verträge u. s. w. und sie können ihre Rechte, wie die Anheimischen oder Eingebornen, auf dem vorgezeichneten Rechtswege verfolgen.

3. Da aber Rechte und Verbindlichkeiten sich wechselseitig aufeinander beziehen, so müssen die Fremden, denen gleiche Rechte mit den Bürgern zugestanden werden, sich gefallen lassen, auch gleichen Rechtsverbindlichkeiten unterworfen zu werden, und nur von diesen ist hier, in dem bürgerlichen Rechte, die Rede.

Inwiefern Fremde den politischen Anordnungen und den Strafgesetzen unterliegen, ist aus der politischen und aus der Strafgesetzgebung zu entnehmen.

4. Die über das Rechtsverhältniß der Fremden aufgestellte Regel redet von Fremden im Allgemeinen, ohne zu unterscheiden, ob sie sich im Staatsgebiete befinden oder nicht. Also auch der Fremde im Auslande kann sich auf seine angeborenen Rechte, gleich unserm Bürger, berufen, er kann in der Regel unmittelbar selbst, oder durch Bevollmächtigte, mittelst der nämlichen Rechtstitel und Arten, erwerben, ~~und~~ auf gleiche Art seine Rechte verfolgen; er muß ~~aber~~ auch, so bald er sich in Rechtsgeschäfte, die in unserm Staatsgebiete zu beurtheilen sind, einläßt, die durch unsere Gesetze bestimmten Rechtsverbindlichkeiten auf sich anwenden lassen.

§ 25.

Ein von einem Fremden in dem Kanton unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte einräumt, ohne dieselben sich gegenseitig zu verpflichten, d. h., ohne daß diese etwas dagegen leisten müssen, ist entweder nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche, oder nach dem Gesetze seiner Heimath zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstiget.

Dieser und die folgenden §§. handeln von der Gültigkeit eines von einem Fremden vorgenommenen Rechtsgeschäfts. Das Geschäft ist entweder einseitig nur für den Fremden oder dessen Nachkommen verbindlich (z. B. eine Schenkung oder ein Testament u. s. w.), oder es ist zweiseitig verbindlich z. B. ein Kauf- oder Mietvertrag u. s. w.) Der gegenwärtige §. hat bloß den erstern Fall zum Gegenstande. Ist nun das in unserm Staate unternommene für den Fremden (oder dessen Nachkommen) ein-

seitig verbindliche Geschäft eine wohlthätige, unentgeltliche Uebertragung eines Rechts, so sind beide auf das Geschäft sich beziehenden Gesetze, sowohl das auswärtige, welchem der Fremde als wahrer (stäter) Unterthan unterliegt, als auch das inländische unseres Kantons, wo er sich zeitlich aufhält, vor Augen zu haben, und über die Gültigkeit des Geschäfts nach demjenigen der beiden Gesetze zu entscheiden, welches für die Gültigkeit oder Aufrechterhaltung des Geschäfts das günstigere ist (valeat omni meliori modo quo valere potest.) Man setze, ein Fremder, dessen vaterländisches Gesetz eine Schenkung über tausend Gulden verbietet, würde hier einen Schenkungsakt von zweitausend Gulden ausstellen. Der Akt wird insofern unsere Gerichte über die Gültigkeit zu entscheiden haben, als gültig zu erklären seyn. Setze man hingegen umgekehrt im Vaterland des Fremden wären die Schenkungen unbedingt erlaubt, bei uns aber nur bis auf tausend Gulden, und der Fremde würde hier eine Schenkung von zweitausend Gulden machen, so ist diese von unsern Gerichten, wenn ihnen die Beurtheilung anheim fällt, ebenfalls als gültig zu erklären. Der Grund der Begünstigung liegt darin, weil aus dieser Verfahrungsweise für die hierseitigen Staatsbürger nur Vortheil und niemals Nachtheil hervorgehen kann, ohne daß darin eine Rechtsverletzung Fremder liegt. Inzwischen ist die Begünstigung nicht bloß auf den Fall eingeschränkt, wo die Einräumung eines Rechts von Seite eines Fremden einem unserer Bürger zugedacht worden ist, sondern bezieht sich auch auf den Fall, wo ein Mitbürger des Fremden, oder der Bürger eines dritten Staats bedacht wird. Hingegen muß das Geschäft von dem Fremden in unserem Kanton vollbracht worden seyn. Immer wird auch vorausgesetzt, daß die Frage über die Gültigkeit des Geschäfts bei unsern Gerichtshöfen zur Sprache komme, und die Entscheidung geltend gemacht werden könne. Ob der fremde Staat die hierländische Entscheidung respektiren, ob er z. B. die zugedachte Schenkung ausfolgen werde, ist eine andere Frage, wenigstens wird die Ent-

scheidung in Hinsicht auf das inner unserm Staatsgebiete befindliche Vermögen ihre Wirkung haben.

§. 26.

Wenn ein Fremder im Kanton ein wechselseitig verbindliches Geschäft, wo nämlich jeder dem andern etwas zu leisten hat, mit einem Kantonsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach gegenwärtigem Gesetzbuche, dafern er es aber mit einem Fremden schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei Abschließung ein anderes Recht zum Grund gelegt worden sey.

1. Bei zweiseitig verbindlichen Geschäften unterscheidet das Gesetz, ob es von einem Auswärtigen hier Landes mit einem unserer Staatsbürger, oder ebenfalls mit einem Ausländer geschlossen wurde. Im ersten Falle wird über das Geschäft schlechterdings nach unsern einheimischen Gesetzen geurtheilt, weil der Bürger (wenigstens in seinem Vaterlande) sich nur nach seinem vaterländischen Rechte verbinden kann, und wie zu vermuthen ist, nur nach seinem vaterländischen Rechte, das ihm vor Augen schwebt, sich verbinden will, eine Betrachtung, die auch dem Ausländer, der sich in das Geschäft mit dem hiesigen Bürger einläßt, nicht entgehen kann. Darum muß z. B. ein Fremder, der hier eine Wohnung miethet, sich nach unserm Miethgesetze bequemen.

2. Schließt ein Ausländer mit einem Ausländer hier Landes ein zweiseitig verbindliches Geschäft, (z. B. eine Afermiethe) so ist nicht ohne Grund zu vermuthen, daß die Kontrahenten unser einheimisches Recht im Gesichte halten, daher muß die entgegengesetzte Behauptung, z. B. daß sie nach ihren vaterländischen Gesetzen oder Gewohnheiten den Vertrag errichtet haben, bewiesen werden.

§. 27.

Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern außer dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Orts, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen, dafern bei der Abschließung nicht ein anderes Recht zum Grund gelegt worden ist, und den Kantonsbürgern die im §. 6 enthaltene Vorschrift hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit nicht entgegensteht.

1. Noch übriget der Fall, daß ein Fremder im Auslande entweder mit einem Bürger unseres Staates, oder mit einem andern Fremden, der sich in jenem Lande aufhält, ein Rechtsgeschäft eingegangen ist, welches vor unsern Gerichten, weil der Bürger hier belangt wird, oder der verpflichtete Fremde mit einem Theile des Vermögens sich hier befindet, zur Entscheidung kommt. Dann ist zu vermuthen, daß die Partbeien bei Schließung des Geschäfts die Gesetze des Orts, wo das Geschäft geschlossen worden, vor Augen hatten, mithin wollten, daß es nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden soll. Die Vermuthung müßte aber dem Beweise weichen, daß die Kontrahenten auf ein anderes Recht (z. B. ihres gemeinschaftlichen Vaterlandes) Bedacht genommen haben.

2. Allein sowohl in diesem, als in den übrigen (§. 25 und 26) auseinander gesetzten Fällen bleibt stets die Regel, daß die persönliche Fähigkeit der Partbeien zu einem Rechtsgeschäfte nach ihren vaterländischen Gesetzen zu prüfen sey (§. 6).

Dritter Titel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes.

§. 28.

Zu Beurkundung des bürgerlichen Standes werden von den Pfarrgeistlichen die Ehe-, Geburts- und Sterberegister geführt. Beurkundung
des
bürgerlichen
Standes.

Diese Register sollen nach den nachstehenden Vorschriften abgefaßt seyn, und geführt werden.

Der Personenstand z. B. ob einer verheurathet, ob er Vater eines gewissen Kindes sey u. s. w., und die davon abhängenden bürgerlichen Rechte wird durch die Geburts- oder Taufbücher und die Ehe- und Sterberegister beurkundet. Diese Register werden von den Pfarrgeistlichen nach Vorschrift geführt.

Der Pfarrer ist schon als solcher von der Kirche zu gewissenhafter Führung dieser Register, als geistlicher Amtsbücher, verbunden.

Er hat aber auch noch von Seite des Staats den Auftrag, jene Register, Behufs der Beweisleistung in bürgerlichen Angelegenheiten z. B. bei Erbfällen zu führen, und in dieser Beziehung erscheint er als ein Civilbeamter.

§. 29.

Die Trauungs- oder Ehebücher sollen enthalten: a. Ehebücher.

- a. Jahr, Monat und Tag der erfolgten Eheeingsegnung;
- b. die Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Brautleute; ihr Alter, ob sie ledig oder verwittweten

Standes seyen, und im letztern Falle der abgestorbenen frühern Ehehälfte Vor- und Geschlechtsnamen nebst Beisezung des Datums und Orts, wo sie sich mit dieser haben einsegnen lassen; ihren Heimaths- und ihren Aufenthaltsort, so wie ihren Stand;

- c. die Vor- und Geschlechtsnamen beider Brautleute Aeltern, ihren Stand und Heimath;
- d. die Vor- und Geschlechtsnamen der Beistände oder Eheinsignungszeugen.

Hinsichtlich dieses Paragraphs ist blos zu bemerken, daß die umständliche Einschreibung, und besonders die Einschreibung der Namen der Aeltern der Brautleute zur Ausmittlung der Identität nothwendig ist. Denn wenn im Ehebuch, wie es bisher an den meisten Orten zu geschehen pflegte, nur die Namen der Brautleute eingezeichnet werden, und in der gleichen Gegend mehrere Personen des gleichen Namens wohnen, so kann man nach der Hand nicht mehr wissen, welche von diesen mehrern Personen zur Zeit sich verehelichte. Wenn man z. B. in einem Ehebuch findet: im Jahr 1701 hat sich Johann Müller mit der Maria Meyer verehelicht und dann aus dem Taufbuch damaliger Zeit sich ergibt, daß mehrere Johann Müller an jenem Ort ungefähr im gleichen Alter, existirten, so kann man aus dem Ehebuch unmöglich entnehmen, welcher von den verschiedenen Johann Müller im Jahr 1701 sich mit der Maria Meyer verehelichte, und so ist dann kein Beweis der Abstammung möglich. Werden hingegen die Aeltern der Brautleute ebenfalls eingetragen, so ist, da wenn mehrere Personen auch den gleichen Namen führen, doch nicht anzunehmen ist, daß ihre Aeltern ebenfalls unter sich gleichlautende Namen haben, die Identität leicht auszumitteln.

§. 30.

Die Geburts- und Taufbücher müssen enthalten : b. Taufbücher.

- a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, in welcher die Geburt erfolgt ist;
- b. Jahr, Monat, Tag und Stunde der erfolgten Taufe;
- c. das Geschlecht des Kindes, die in der Taufe dem Kinde beigelegten Vornamen, und ob dasselbe ehelicher oder unehelicher Geburt sey;
- d. den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Aeltern, das Datum und den Ort ihrer Ehesegnung; ihren Heimaths-, so wie ihren Aufenthaltsort, endlich ihren Stand;
- e. den Vor- und Geschlechtsnamen und den Stand des Kindes Großvaters, väterlicherseits, so wie desselben Heimathorts;
- f. den Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Taufpathen.

Der Name des Vaters eines unehelichen Kindes darf nicht eingeschrieben werden, bis das gerichtliche Zuerkennungsurtheil (§. 86) vorliegt.

Dieser Paragraph, so wie die folgenden bedarf keiner Erläuterung, da sie für sich klar sind. Nur was den letzten Absatz betrifft, so ist zu bemerken, daß bisher der Mißbrauch in unserm Kanton und anderwärts herrschte, daß man ohne Bedenken sogleich denjenigen als Vater des unehelichen Kindes in das Taufbuch eintrug, den die Mutter, der Ruf oder die individuelle Ueberzeugung des Seelsorgers als Vater bezeichnete.

Die vorliegende Gesetzesvorschrift steuert nun diesem Mißbrauch, indem der Name des Vaters eines unehelichen Kindes erst auf einen gerichtlichen Akt hin in das Taufbuch eingetragen werden darf.

§. 31.

c. Sterbe-
bücher.

Die Sterbebücher müssen ausweisen:

- a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, so wie den Ort, wo der Tod erfolgt ist;
- b. Datum der statt gehaltenen Beerdigung;
- c. Vor- und Geschlechtsnamen, Alter und Stand des Verstorbenen, wann und wo er getauft worden, ob er ledig, verhehlicht oder verwittwet war, und in beiden letztern Fällen den Vor- und Geschlechtsnamen der andern Ehehälfte, so wie wann und wo er sich mit ihr habe einsegnen lassen; endlich seinen Heimaths- und Aufenthaltsort;
- d. den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Aeltern, ihren Stand und Heimathsort.

In so weit man von allem diesem Nachricht haben kann.

§. 32.

Jeder in den Ehe-, Tauf- und Sterbebüchern während einem Jahr vorkommende Fall ist darin mit einer fortlaufenden Nummer, der Zeitrechnung nach, einzutragen.

Es darf von dem einen zum andern kein freier Zwischenraum gelassen, Einschaltungen gemacht, oder etwas anderes hineingeschrieben werden, als was durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

§. 33.

Kontrolle.

Neben diesen Büchern wird in jeder Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, durch den Gemeindeammann zu Erhaltung ihrer Vollständigkeit eine Kontrolle geführt.

§. 34.

Die Angaben für diese, nach §. 28 zu führenden Pfarrbücher, und die durch den vorgehenden Paragraph vorgeschriebenen Kontrollen haben, bei eigener Verantwortlichkeit, sowohl bei dem Pfarrer, als dem kontrollirenden Gemeindebeamten zu machen:

Angaben zum
Gebur der
Pfarrbücher.

- a. der Vater des getauften Kindes, oder, in Ermanglung des Vaters, der Arzt, die Hebamme, die Krankenwärter, oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
- b. die Brautleute bei den Sponsalien oder am Tage nach ihrer Eheinssegnung;
- c. die nächsten Anverwandten der verstorbenen Person oder, bei Abgang von solchen oder bei ihrer Abwesenheit, der Hausvater, bei dem der Tod einer Person erfolgt ist.

Die Einschreibung in die Pfarrbücher und Kontrollen hat zu erfolgen, ohne daß der Angeber dafür etwas zu bezahlen hat.

§. 35.

Für die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher, so wie für die dahierigen Kontrollen, sollen eigens dazu eingerichtete Bücher, deren Blätter von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen, und untenher paraphirt seyn, und in welchen Büchern auf der vordersten und hintersten Blattseite zugleich die Anzahl der Blätter mit Worten angeschrieben seyn muß, gefertigt, und diese, auf Rechnung des betreffenden Pfarrkreises, der Pfarrgeistlichkeit und den im §. 33 angegebenen Gemeindebeamten zugestellt werden.

Einrichtung
der
Pfarrbücher.

§. 36.

Erwahrung.

Nach Verfluß jeden Jahres und zwar im Laufe des Monats Jänner hat sich ein Mitglied des Amtraths in jeden Pfarrort hinzubegeben, und gegen die von dem Ortsbeamten zu Handen genommene Kontrolle die von dem Pfarrer zu führenden Ehe-, Tauf- und Sterbebücher zu vergleichen, und die darin sich ergebenden Fehler oder Auslassungen möglichst verbessern und ergänzen zu lassen. Nachdem dieses erfolgt seyn wird, haben zum Zeichen der vorgenommenen Verifikation, nebst Ansetzung des Datums, unter welchem diese erfolgt ist, das Mitglied des Amtraths und der Pfarrer die verifizirten Bücher mit ihren Unterschriften zu versehen.

§. 37.

Sobald diese Erwahrung vor sich gegangen ist, hat jeder Pfarrer Abschriften von den durch ihn geführten Pfarrbüchern zu verfertigen, und diese sollen in hiezu bestimmte Bücher eingetragen, mit seiner und der Unterschrift des Mitgliedes des Amtraths versehen, in der Depostalkasse der Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, aufbewahrt werden.

§. 38.

Verantwortlichkeit.

Jeder Beamte, welcher in Führung der ihm anvertrauten Register durch sein Verschulden Jemand in Schaden versetzt, ist persönlich dafür verantwortlich und zum Ersatz desselben verpflichtet.

§. 39.

Beweis neben den Pfarrbüchern.

Sind die Register unvollständig geführt worden oder verloren gegangen, so wird ein anderer Beweis zugelassen, und die Geburt, die Ehe und der Tod

einer Person können in diesen Fällen, sowohl durch die von ihren verstorbenen Aeltern hinterlassenen Schriften, als durch öffentliche Urkunden oder durch Zeugen bewiesen werden.

Der ordentliche Beweis der Geburt, der Ehe oder des Todes einer Person und des Zeitpunkts, wenn sich diese Thatsachen ereignet, muß durch einen Auszug aus dem von der kompetenten Behörde in der vorgeschriebenen Form geführten Register des Personenstandes des Orts geführt werden, wo das Ereigniß statt hatte, oder auf eine förmliche Weise eingeschrieben werden.

Kann der Betheiligte den Beweis der Geburt, der Ehe oder des Todes einer Person nicht durch das ordentliche Beweismittel führen, so ist ihm gestattet, jene Thatsachen außerordentlicher Weise durch andere Beweismittel darzuthun.

Vierter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Gerichts-
barkeit.

Ehesachen sind der geistlichen Gerichtsbarkeit übertragen, jedoch in dem Sinne, daß dieselbe nur über Bestand oder Nichtbestand der Ehe urtheilt, hingegen die Bestimmung aller bürgerlichen Folgen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim fällt.

Ehe ist die in gesetzlicher Form eingegangene Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur treuen und ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, gewöhnlich mit dem Zweck, Kinder zu erzeugen und zu erziehen.

Die Ehe ist unter dem Gesichtspunkte eines Sakraments und unter dem Gesichtspunkte eines Vertrags aufzufassen.

Die Ehe, als eine eingegangene Verbindung, als eine Gesellschaft zwischen zwei Personen, ist ein Vertrag.

Damit aber christliche Eheleute eine besondere Gnade zur wechselseitigen frommen und keuschen Liebe und zur guten Erziehung ihrer Kinder erlangen können, ist die Ehe von Christus zur Würde eines Sakraments erhoben worden, wie das tridentinische Konzilium *) bestimmt hat.

*) Sess. XXIV. Can. 1. de Sacram. matrim.

Als Sakrament gehört die Ehe in das Gebiet der Kirchengewalt. Es steht der Kirche zu, die Lehre und Anordnung Jesu Christi in Rücksicht des Sakraments der Ehe zu erklären, und die Gläubigen anzuweisen, wie sie dasselbe würdig empfangen sollen. Die Kirche hat ferner für das Gewissen zu erklären, wie die Ehe nach den Vorschriften der christlichen Moral auf eine erlaubte Art zu schließen, und welche christliche Pflichten in Ansehung derselben zu beobachten seien.

Als Vertrag oder in rechtlicher Hinsicht fällt die Ehe in das Gebiet der Staatsgewalt. Da es der letztern zukommt, Rechtsgesetze für die bürgerliche Gesellschaft zu geben, und die darauf sich beziehenden Streitigkeiten zu entscheiden, so kann der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht, der Eigenschaft als Sakrament unbeschadet, seine Bestimmung nur von der Staatsgewalt erhalten. Von dieser hängt es ab, unter welchen Bedingungen der Vertrag in der bürgerlichen Gesellschaft Gültigkeit haben, und wer befugt seyn soll, einen Ehevertrag einzugehen.

Die Ehe hat also kirchliche und bürgerliche Beziehungen.

Daß die kirchlichen Beziehungen der Beurtheilung der kirchlichen oder geistlichen Gerichte unterliegen, fließt aus der Natur dieser Beziehungen.

Aber eben so fließt aus der Natur der bürgerlichen Beziehungen, daß dieselben den bürgerlichen oder weltlichen Gerichten unterliegen.

Inzwischen fallen in vielen Staaten die Ehesachen in allen Beziehungen der geistlichen Gerichtsbarkeit anheim, indem die Regierung ihr die Ehe auch als Vertrag in ihren bürgerlichen Beziehungen zu beurtheilen überlassen. In diesen Staaten befassen sich die geistlichen Gerichte Kraft eigenen Rechts (*proprio jure*) mit der Ehe in ihren geistlichen oder kirchlichen Beziehungen, und in Kraft Uebertragung von Seite der Staatsgewalt (*jure delegato*) in ihren weltlichen oder bürgerlichen Beziehun-

gen. In diesen Staaten gelangt alles vor die geistlichen Gerichte, was auf Schließung, Aufhebung oder persönliche Pflichten, die aus der Ehe entspringen, Bezug hat.

Mehrere neuere Gesetzgebungen aber haben die bürgerlichen Beziehungen der Ehe von den kirchlichen getrennt, letztere den geistlichen Gerichten, wohin sie ihrer Natur nach gehören, überlassen, erstere aber den bürgerlichen Gerichten, wohin sie ihrer Natur nach ebenfalls gehören, und denen sie nur zufällig entzogen wurden, wieder übertragen.

Man kann nicht etwa einwenden, das gehe in katholischen Staaten nicht an, denn gerade in katholischen Staaten (die Protestanten legen der Ehe die Eigenschaft eines Sacraments nicht bei) wurde in jüngster Zeit jene Trennung der verschiedenen Beziehungen der Ehe als Sacrament, und als Vertrag vorgenommen. So unterwirft das Gesetzbuch des katholischen Oesterreich *) die Ehesachen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Dasselbe stellt die Ehehindernisse fest, bestimmt die Form der Schließung der Ehe **) und enthält die Vorschriften über Aufhebung der Ehe, sowohl in Folge von Nichtigkeit derselben, als einer Scheidungsklage. Die Nichtigkeit und Ehescheidung wird von den bürgerlichen Gerichten verhandelt und beurtheilt ***). Daß in Frankreich, diesem Staate, dessen

*) S. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie S. 44 — 136.

**) In Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht wird diese Form dahin vorgeschrieben, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung von dem ordentlichen Seelsorger der Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen geschehen muß. S. 75.

***) Der §. 104 und 105 verfügt hinsichtlich der Scheidung: „den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese

König den Titel der Allchristlichste führt, Ehefachen von den bürgerlichen Gerichten behandelt werden, ist bekannt *).

Blicken wir näher um uns im schweizerischen Vaterland selbst, so finden wir die Bestimmungen des östreichischen Gesetzbuches auch im katholischen Freienamt, das mit dem Kanton Luzern in der gleichen bischöflichen Diözese sich befindet, seit dem Jahr 1828 eingeführt **).

„Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der dreimal geschenehen Vorstellungen ungeachtet bei dem Verlangen sich zu scheiden verharren. Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen.“ — Der §. 111 bestimmt sodann in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden.“ Diese Bestimmung kommt von daher, weil nach der katholischen Lehre die Ehe unauflösbar ist, und weil derjenige, der sich öffentlich zur katholischen Lehre bekennt, keine derselben zuwiderlaufende Handlung unternehmen und hierzu den öffentlichen Schutz anzusprechen haben soll.

*) S. bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen §. 144 bis 311.

**) S. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau. Erster Theil. §. 56 — 153. Der §. 57 sagt: „Das Rechtsverhältniß der Ehe, als bürgerlicher Vertrag soll einzig nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Was die Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen betrifft, so bleiben die darauf bezüglichen Rechte der Kirche vorbehalten. Die Ausübung derselben wird jedoch durch ein Konkordat mit der geistlichen Behörde bestimmt“.

In Folge dessen bestimmen dann die §. 117 und 118: „durch gerichtliches Urtheil wird bei den reformirten Glaubensgenossen die Trennung der Ehe ausgesprochen. Bei den katholischen Glaubensgenossen wird durch das gerichtliche Urtheil die Scheidung von Tisch und Bett erkannt.“

Auch hier werden die Vorschriften über Schließung und Aufhebung der Ehe aufgestellt und der Beurtheilung der bürgerlichen Gerichten anheim gestellt *).

Im Kanton Luzern wurde im Laufe der Zeit in Ehesachen der geistlichen Gerichtsbarkeit bald mehr bald weniger eingeräumt **). Wie in den übrigen Staaten waren die Ehesachen im allgemeinen der geistlichen Gerichtsbarkeit übergeben. Jedoch wurde immer darauf gehalten, daß, was das Vermögen und die Sustentation betraf, solches der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zur Beurtheilung anheim diene.

*) Der §. 104 lautet: „Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Gericht des Bezirks zu, in welchem der Ehemann sein Ortsbürgerrecht besitzt,“ und der §. 108: „bevor die Klage auf Ungültigkeit geführt wird, soll aber der ordentliche Pfarrer bei seiner dazu nothwendigen Vermittlung trachten, die Hebung des Hindernisses durch das Einverständniß der Partheien zu bewirken; ist diese unmöglich, so wird der Streit an das Recht verwiesen, und von dem Gericht sodann über die Gültigkeit der Ehe erkannt.“

**) Es finden sich in den Rathsbüchern des XV. und XVI. Jahrhunderts viele und verschiedene Ehestreitwandel, wobei die weltliche Obrigkeit, ohne einiges Zuthun des geistlichen Richters, handelte. — Gemeine Eheversprechen wurden von Rath aus annullirt. Hier ein Beispiel.

„1562 Dienstag vor Corpor. Chri. — als etlich Personen die älteste Tochter Hr. Jakob Feeren, so unter den Jahren gewesen, vermählen wollten, ihr ein Ketten hinterrucks den Freunden uf die Ehe geben, soll selbes aufgehoben und mag und soll keine Ehe seyn.“

Es war auch das Recht und die Gewohnheit, wenn ein Mann von seinem entlaufenen oder sonst abwesenden Weib sieben Jahre lang nichts mehr vernommen, und es mit dem Eid behauptete, daß ihm vom Rath aus zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt wurde. Hier Beispiele.

1559 Rathsprotokoll bei Barfussen Fol. 364: „erkennt: weil die Recht vermögen, so ein Ehegemachel vom andern sieben ganze Jahre nit weiß und erfahrt, sich dann wieder vermählen mögend, und Benedikt Schindler an Eids statt mag reden von seiner Gemachel, Anna Schwarz, sieben

In dem vorliegenden neuen bürgerlichen Gesetzbuche hat die Staatsgewalt zwar das eine und andere, wie bei den folgenden Paragraphen erbellen wird, wieder vindiziert, aber ist bei weitem nicht so weit geschritten, wie das österreichische oder französische oder aargauische Gesetzbuch.

Als Grundsatz wurde beibehalten, daß die Ehesachen was die Schließung und völlige Aufhebung der Ehe betrifft der geistlichen Gerichtsbarkeit übertragen seien, hingegen was die bürgerlichen Folgen der Ehe belangt, soll die Bestimmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zustehen.

Da also die gerichtliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, was den Bestand oder Nichtbestand der Ehe antrifft, bei uns anerkannt sich befindet, so ist an dieser Stelle noch etwas wenigens über die Einrichtung dieser Gerichtsbarkeit zu bemerken.

Die erste Instanz bildet der Bischof oder an seiner Stelle und von ihm bevollmächtigt, der bischöfliche Kommissarius.

Die zweite Instanz bildet der Erzbischof. Die Diözese Basel, zu welcher der Kanton Luzern gehört, ist aber dermalen noch keinem Erzbischof unterstellt. Man pflegt die

„Jahre nit vernommen zu haben, so mag er sin dermalige
„Hushälterin nehmen.“

1573. Fol. 58. Mittwoch vor der Auffahrt von Nätz und Hundert: „Hans Nätz von Kriens zeigt an, daß seine Ehe-
„frau Anna Malerin vor neun Jahren von ihm geloffen,
„den teuferischen Glauben angenommen und zu den Teufern
„(Wiedertäufer) in Nähren sich begeben, mit Witt, ihme,
„zu erlauben, weil die sieben Jahr verstrichen, sich wieder
„zu verheurathen, und ihre Mittel von 240 Gl. ihm gefolgen
„zu lassen, und haben Mine Gnädigen Herren ihm die Wie-
„derverheurathung, weil die Zeit verschieden, bewilligt;
„das Gut aber indessen zu ihren Sanden genommen, soll
„sich ferner melden.“

Freilich erklärte die geistliche Behörde dieses als einen Mißbrauch, und ein jeweiliger bischöflicher Kommissarius ist in seiner Instruktion auf denselben aufmerksam gemacht. Inzwischen ist doch die Übung durch rechtliche Sprüche bewiesen.

Appellationen an die päpstliche Nuntiatur, als zweite Instanz, zu bringen. Ob aber dieses der eigentliche Pfad Rechtens sey, und die Nuntiatur eine Gerichtsbarkeit besitze, diese Frage bedürfte einer nähern Untersuchung, deren Erörterung hier zu weit führen würde.

Die dritte Instanz ist der Pabst, der aber nicht selbst entscheidet, sondern die Entscheidung einem von ihm delegirten Gerichte im Lande überläßt.

S. 41.

Eheverlöbniße.

Sinsichtlich der Eheverlöbniße dient die bischöfliche Verordnung vom 10. Christmonat 1804, welche im Einverständniß mit der Regierung des Kantons Luzern erlassen, und durch ein Dekret des Großen Raths vom 28. Christmonat 1804 genehmigt wurde, als Richtschnur.

Der Ehe selbst geht das Eheverlöbniß als vorläufiger Vertrag vor. Das Eheverlöbniß (sponsalia) ist das gegenseitige Versprechen zweier Personen, einander zu heirathen. Damit es bindend sey, müssen die Kontrahenten theils überhaupt sich verpflichten können, theils muß insbesondere zwischen ihnen eine Ehe möglich seyn. Eine besondere Form ist nach gemeinem Recht für ein Eheverlöbniß nicht vorgeschrieben. Allein da die Erfahrung lehrte, daß so lange die Eingehung von Eheversprechen ohne alle weitere Förmlichkeit zulässig war, solche Versprechen mit Leichtsin und Uebereilung gethan wurden und dann daraus eine Menge Prozesse täglich erwachsen, so wurde getrachtet, diesem Uebelstand zu steuern. Die Regierung des Kantons Luzern tratt mit dem Bischof in Rücksprache, und im Jahr 1804 erschien eine Verordnung über die Eheverlöbniße *). Dieselbe bestimmt hauptsächlich

*) Die Verordnung in ihrem ganzen Inhalte lautet folgendermaßen :

1. Daß kein Eheversprechen mehr Rechtsgültigkeit hat, als dasjenige, welches unmittelbar vor der Verehelichung vor dem Pfarrer und Zeugen gemacht wird.

B i s c h ö f l i c h e V e r o r d n u n g
vom 10. Christmonat 1804.
Ueber die Eheverlöbniße.

Des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Theodor, Erzbischofen des Heil. Stuhls zu Mainz, des Heil. Röm. Reichs Erzkanzlers durch Germanien, und Churfürsten, Bischöfen zu Worms und Konstanz, des Heil. Röm. Reichs Fürsten etc.

Wir zu den Geistlichen Sachen verordneter
Bisarius Generalis etc.

Die vielfältige Erfahrung hat längst erwiesen, daß die, ohne gesetzliche Formalitäten und ohne Zeugen, eingegangenen Eheverlöbniße sehr oft die Spuren der Uebereilung tragen, die Partheien sehr leicht in verwickelte Prozesse stürzen, und mancherlei Nachtheile für das sittliche Wohl, für die häusliche Ordnung und für das Glück der Ehen veranlassen.

Das Bischöfliche Ordinariat sieht sich daher, im Einverständniß mit der hohen Regierung des Kantons Luzern, durch heilige Pflichten aufgefordert, der Willkühr und Leichtsinngigkeit in Abschließung der Eheversprechen, durch Feststellung gewisser Erfordernisse zu ihrer rechtlichen Gültigkeit, bestimmte und heilsame Schranken zu setzen, und in dieser Absicht für die Bisthums-Angehörigen des Kantons Luzern Nachstehendes zu verordnen:

Erstens. In Zukunft wird kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt, als welches bei den feierlichen Sponsalien vor der Verheurathung im Pfarrhause, in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen, deren wenigstens zwei sein sollen, gemacht worden ist. Jedes Eheversprechen, bei welchem eines dieser Erfordernisse nicht beobachtet worden ist, bleibt künftig ohne verbindliche Kraft, und wird vor Gericht für nicht geschlossen angesehen.

Zweitens. Weil nur solche feierliche Sponsalien die Verbindlichkeit zur Ehe nach sich ziehen; so soll eine, auf vorherige Zusicherung der Ehe, geschehene Schwächung oder Schwängerung kein Recht und keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen.

Drittens. Eben deswegen soll auch, wenn, in Folge eines vor oder ausser den Sponsalien gemachten Eheversprechens, eine Parthei der zu verlobenden Personen durch Ausgaben mit Essen und Trinken, oder durch Einkaufung von Kleidungsstücken und

2. Daß die Kinder, welche ein Eheverlöbniß schließen wollen, die Einwilligung der Aeltern nachsuchen müs-

andern Effekten, die auf die Hochzeit Bezug haben, oder durch Vorbereitungen auf die Hochzeitfeier in Schaden kommt, dieselbe den Schaden selbst tragen, und es soll weder bei geistlichen noch weltlichen Gerichten hierüber eine Klage Statt haben.

Viertens. Kinder, die ein förmliches Eheversprechen eingehen wollen, sie mögen noch unter der ältlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen oder nicht, sind verbunden: ihre Aeltern vorher deshalb zu begrüßen.

Wenn die Aeltern nicht selbst zum Pfarrer kommen, und ihm die geschehene Begrüßung anzeigen, oder wenn der Pfarrer nicht aus andern Umständen auf die Zufriedenheit der Aeltern mit völliger Sicherheit schließen kann; so sollen die Kinder einen Schein von den Aeltern mit sich bringen: daß sie diese begrüßt haben.

Widrigensfalls soll der Pfarrer sie abweisen, wenn sie vor ihm ein Eheversprechen schließen wollen.

Fünftens. Wenn die Aeltern ihren mündigen oder großjährigen Kindern förmlich die Einwilligung zur Verheurathung verweigern würden, und der Ortspfarrer durch angemessene Vorstellungen sie nicht zum Jawort bereden könnte; so würde, auf geschehene Anzeige, das Bischöfliche Kommissariat die verweigernden Aeltern vorberufen, und sie zur Einwilligung zu vermögen suchen.

Bei andauernder Verweigerung solcher Aeltern soll die eheliche Einsegnung, ungeachtet aller Einwendungen, dennoch ihren Fortgang haben; aber erst in Monatsfrist nach geschehener Vorladung der Aeltern an das Bischöfliche Kommissariat, von welchem auch ein solcher beharrlicher Weigerungsfall dem Kleinen Rathe soll angezeigt werden.

Sechstens. Zu der Gültigkeit eines Eheversprechens minderjähriger Personen, nämlich: der Jünglinge, die das zwanzigste, und der Mädchen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, wird erfordert: daß sie die Einwilligung der Aeltern oder der Vormünder einholen, und sich darüber bei ihrem Pfarrer ausweisen sollen.

In dem Falle, daß die Aeltern oder die Vormünder ihre Einwilligung verweigern, der Sohn oder die Tochter aber sich durch diese Verweigerung gekränkt glaubt, ist ihnen gestattet: sich durch den Ortspfarrer an das Bischöfliche Kommissariat zu wenden, und die Untersuchung der Sache zu verlangen.

Findet das Bischöfliche Kommissariat, nach geschehener Einvernehmung der Aeltern oder Vormünder, daß ihrer Weigerung Eigennuß, Habsucht, Vorurtheile, blinder Eigensinn oder an-

sen. Ist ein Kind volljährig und verweigern die Aeltern die Einwilligung, so hat diese Verweigerung nur die

dere unlautere Triebfedern und nichtige Bewegursachen zum Grunde liegen; so wird dasselbe die Aeltern oder Vormünder zur Ertheilung der verweigereten Einwilligung auffordern, und durch ernstliche Vorstellungen sie zu erreichen suchen.

Bei dennoch fortgesetzter Weigerung wird das Bischöfliche Kommissariat die Sache dem Kleinen Rathe vortragen, welcher darüber, als eine bürgerliche Sache, rechtlich entscheiden wird.

In dem Falle, wenn minderjährige Kinder oder Pflögkinder von ihren Aeltern oder Vormündern, sey es durch Ueberredung oder durch Zwang, Drohungen und dergleichen, zu einer Heurath genöthiget werden wollten, und sie sich widersetzen zu müssen glaubten, sollen sie ebenfalls durch den Ortspfarrer mit geziemenden Vorstellungen sich an das Bischöfliche Kommissariat wenden können, welches die Sache, wenn es die Aeltern oder Vormünder nicht durch Vorstellungen von ihrem Verlangen abzubringen vermag, dem Kleinen Rathe zum Schutze solcher Kinder oder Pflögkinder vorlegen soll.

Siebentes. Nur, wenn nach gemachten Sponsalien beim Pfarrer, ein Theil zurückgehen will, kann eine Klage über ein Eheverlöbniß bei dem Bischöflichen Kommissariate Statt haben.

Wenn diese Stelle ein solches Eheversprechen, aus Bischöflicher Vollmacht, wieder aufhebt; so soll in einem, mit den Gründen versehenen Rezeß an die Partheien bestimmt werden, welchem Theile eine Genugthuung oder Entschädigung gebühre, welche sodann die Civilbehörde, der es zukommt, den Zustand der zeitlichen Mittel der verurtheilten Parthei zu untersuchen, begründet auf das geistliche Urtheil und mit gänzlicher Rücksicht darauf, der bekränkten zusprechen und verschaffen wird.

Achtens. Das Eheversprechen und die priesterliche Einsegnung dürfen niemals an einem und demselben Tage geschehen, ausgenommen in höchst wichtigen und dringenden Fällen, mit Erlaubniß des bischöf. Kommissariats; und es soll das Eheversprechen der dreimaligen Verkündigung jedesmal vorangehen.

Für den Fall, daß beide Theile, oder auch nur ein Theil die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, wird eine Bedenkzeit von acht Tagen festgesetzt, binnen welcher Frist jeder von beiden Theilen wieder zurückgehen kann.

Erst nach Verfluß dieser Bedenkzeit gewinnt das Eheversprechen vollkommen verbindliche Kraft.

Neuntens. Diese Verfügung über die Eheverlöbniße, welcher der Große Rath des Kantons Luzern seine geistliche Bestätigung ertheilt hat, soll mit dem Aschermittwoch des Jahres 1805

Kraft, daß die Ehe um einen Monat aufgeschoben wird, und dann dennoch erfolgt. Ist hingegen ein Kind minderjährig, und verweigern die Aeltern oder der Vormund die Einwilligung, so hat der Kleine Rath zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Ehe vor sich gehen solle oder nicht.

Was die Wirkungen eines gültigen Eheverlöbnißes betrifft, so findet nach dem kanonischen Recht, aus Rücksicht auf die Folgen ein absoluter Zwang zu Eingehung der Ehe nicht Statt, wohl aber sind beide Theile dem Gewissen nach zu Erfüllung ihres Versprechens verpflichtet. Wenn aber ein Theil ohne hinlänglichen Grund das Versprechen nicht halten will, so kann er zu einer Entschädigung angehalten werden. Gründe, um ein gültiges Eheversprechen, befugt aufheben zu können sind nach dem kanonischen Recht, namentlich Krankheit und körperliche Verstümmelung, Verletzung wesentlicher Pflichten, wie z. B. der Treue, ferner Verzögerung der Ehe ohne Grund *).

Die angeführte bischöfliche Verordnung für den Kanton Luzern bestimmt, daß wo es sich um Aufhebung eines Eheverlöbnißes handelt, die geistliche Behörde die Aufhebung ausspricht und zugleich bestimmt, welcher Theil dem andern eine Entschädigung zu leisten habe. Das Maß

in Kraft erwachsen, vorher aber überall durch die Herren Pfarrer verkündet, und in einer Predigt oder Christenlehre faßlich erklärt werden.

Beides, das Verkünden der Verordnung und die Erklärung darüber, soll in Zukunft jährlich zweimal, und zwar in der Advents- und in der Fastenzeit wiederholt werden.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr von Wessenberg,
geistlicher Regierungspräsident und Generalvikar.

Vorstehender Verordnung hat der Große Rath des Kantons Luzern unterm 28. Christmonat 1804 seine landesherrliche Genehmigung ertheilt.

*) C. 25 X. de jurejur. (2. 24.) C. 3 X. de conjug. lepros. (4. 6.) C. 2 X. de divort. (1. 19.) C. 5. 31. X. de spons. (4. 1.) C. 22. X. de spons. (4. 1.)

solcher Entschädigung aber bestimmen die bürgerlichen Gerichte.

§. 42.

Es wird in Ehescheidungssachen von der geistlichen Ehescheidung. Behörde, mit Beisehung der Gründe, nur über die Frage geurtheilt, ob Scheidung statt habe, oder nicht, und die Bestimmung aller und jeder übrigen rechtlichen Verhältnisse der Eheleute in Bezug auf Vermögen, Sustentation, Erziehung der Kinder u. s. w. fällt der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim.

Dieser Paragraph hat seine Erläuterung bereits oben erhalten.

§. 43.

Eine gegen die Gesetze des Staats geschlossene Ehe hat keine bürgerlichen Wirkungen. Unwirksamkeit
ungesetzlicher
Ehen.

Obwohl die Ehesachen der geistlichen Gerichtsbarkeit übertragen sind, so schreiben dennoch die bürgerlichen Gesetze gewisse Bedingungen vor, unter denen man zur Ehe schreiten darf, und ohne deren Verhandensseyn die geistliche Behörde die Ehe nicht zusammengenben soll *).

Im Kanton Luzern verfügt ein Gesetz, daß derjenige, der sich verehelichen will, eine gewisse Abgabe leisten, und sich ausweisen muß, daß er im Stande sey, eine Familie zu erhalten.

*) Walter in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts S. 246 sagt in dieser Beziehung: „das Eherecht greift tief in die bürgerliche Ordnung ein; daher ist der Staat seinerseits ebenfalls berechtigt, gewisse positive und negative Bedingungen selbst unter Strafe der bürgerlichen Wichtigkeit der Ehe festzusetzen, und auch den Kirchenbeamte ist, unter schwerer Verantwortlichkeit, diese zu berücksichtigen verbunden.“

Daß einer die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe, dafür muß er ein Zeugniß der Ortsbehörde seiner Heimathsgemeinde dem betreffenden Pfarrer vorweisen, ehe dieser die Ehe zusammengeben darf.

In wirklichen Kriegsdiensten stehende Militärs dürfen nicht zur Ehe schreiten, ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes. Es fand der Unfug statt, daß Heurathslustige, welche von den bürgerlichen Behörden die nöthigen Zeugnisse und Bewilligungen nicht erhalten konnten ausser Landes, oft sogar nach Rom sich begaben, um sich da populiren zu lassen.

Diesem Unfug steuert der vorliegende Paragraph in so weit, daß eine solche Ehe, welche mit Umgehung der Gesetze des Staats, und gegen dieselbe geschlossen wird, keine bürgerlichen Wirkungen hat. Die Ehefrau erwirbt nicht das Heimathrecht und den Stand des Mannes, die Kinder haben kein Erbrecht anzusprechen, folgen der Mutter u. s. w.

Es ist Sache des Staats, zu bestimmen, was für bürgerliche Rechte ein Ehegatte erwerbe, und welche Genuße und Vortheile den Kindern zukommen sollen.

Die gleiche Bestimmung ist bereits in mehreren katholischen Staaten aufgestellt worden *).

*) Z. B. die hierseitige Gemeinde Weggis erhielt aus dem Königreich Bayern, betreffend eine Angehörige, folgendes Urtheil:

Geschehen Rothenfels am 28. Hornung 1826.

Præs.

Herrschaftsrichter Häcker. Die Verhehlchung des Joseph
as. j. Köhler. Gesell ausser Landes betreffend.

E r k e n n t n i s s :

Die von Joseph Gesell mit Katharina Waldis, von Weggis, schweizerischen Kantons Luzern, am 27. April 1824 in Rom geschlossene Ehe wird hiemit für ungültig erkannt.

Beide haben getrennt von einander zu leben, und Joseph Gesell wird in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, abwechselnd mit Wasser und Brodt gestraft.

Die Fortschaffung der Katharina Waldis mit ihren Kindern, welche hiemit als uneheliche erklärt werden, beruht auf der Bestimmung ihrer Heimath.

Ueber die Eingehung oder Schließung der Ehe.

Der vierte Titel des bürgerlichen Gesetzbuchs handelt von der Ehe. Das erste Kapitel, welches wir so eben erörtert, beschäftigte sich mit den allgemeinen Bestimmungen. Das zweite Kapitel, zu dem wir nun gelangen, stellt die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dar. Allein ehe von den Wirkungen der Ehe gehandelt wird, sollte von der Schließung der Ehe gesprochen werden. Es geschieht dieses in dem bürgerlichen Gesetzbuche für den Kanton Luzern darum nicht, weil was den Bestand, somit auch die Schließung der Ehe betrifft, der geistlichen Gerichtsbarkeit übertragen sich befindet, die geistlichen Gerichte aber das kanonische Recht zur Richtschnur nehmen.

Zur Bervollständigung und Belehrung sollen hier aus dem kanonischen Rechte die wesentlichsten Grundsätze und Vorschriften über die Eingehung der Ehe angeführt werden.

Damit eine Ehe vollkommen rechtmäßig eingegangen werde, sind theils gewisse Eigenschaften und Verhältnisse

Entscheidungs-Gründe.

1. Die Ehe, welche nach dem vorgelegten Zeugnisse geschlossen worden ist, war ohne Genehmigung der Polizeibehörde, ausser Landes eingegangen, ist daher nach königlich bayerischen Gesetzen ungültig.

2. Diese Ungültigkeit hat zur nothwendigen Folge, daß nicht nur das fernere bürgerliche Beisamenleben, getrennt bleiben müsse, sondern auch, daß die bisher erzeugten Kinder im Bezuge auf ihr bürgerliches Verhältniß nur als uneheliche erkannt werden können.

3. Wegen dieser unbefugten Verehelichung war Joseph Gesell nach dem Gesetze polizeilich zu bestrafen.

4. Wegen der Fortschaffung der Katharina Waldis ist das weitere in den polizeylichen Akten enthalten.

Gegenwärtige Erkenntniß wurde den Unterzeichneten sogleich eröffnet, mit Erklärung der 14tägigen Berufungsfrist in Bezug auf die Strafe laut U.

Folgen die Unterschriften.

vorgeschrieben (Eheerfordernisse) theils andere verboten, (Ehehindernisse).

Positive Erfordernisse sind:

1. Ein gewisses Alter. Das kanonische Recht, bestimmt bei Männern 14 Jahre, bei den Mädchen 12 Jahre *).

2. Die beiderseitige Einwilligung, weil ohne diese eine Ehe gar nicht denkbar ist. Doch kann diese auch durch Zeichen, und unter Abwesenden auch durch einen Stellvertreter erklärt werden.

3. Die Einwilligung der Aeltern. Das ältere kanonische Recht schreibt zwar wegen des kindlichen Gehorsams die Einwilligung beider Aeltern vor, und legt ihnen selbst eine grosse Willkühr über die Verheirathung ihrer Kinder bei, allein es finden sich doch schon Zeugnisse aus einer frühen Zeit, daß die gegen den Willen der Aeltern eingegangenen Ehe nicht wieder getrennt werden konnten. Auch das Konzilium von Trient hat diese Meinung bestätigt **).

Was die Form der Schließung der Ehe betrifft, so war diese Form zu verschiedenen Zeiten verschieden. Das Konzilium von Trient erließ zuletzt folgende Bestimmungen:

1. Der Ehe soll ein dreimaliges Aufgebot (bannus nuptialis) vorhergehen, wodurch dritte Personen aufgefodert werden, ihre etwaige Einsprüche geltend zu machen. Haben sie dieses dann versäumt, so ist ihr Recht verloren, insofern es nur auf einem Privathinderniß beruht. Der Bischof kann von dieser Förmlichkeit dispensiren; auch hat die eigenmächtige Unterlassung nicht Nullität der Ehe, sondern nur eine Bestrafung des Geistlichen und des Ehepaars zur Folge.

2. Die beiden Personen müssen ihre Einwilligung von ihrem eigenen Pfarrer ***) und wenigstens zwei Zeugen erklären. Diese Form ist so wesentlich, daß ohne sie keine

*) C. 10. X. de despons. impub (4. 2.).

**) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 1. de reform. matrim.

***) Der eigene Pfarrer (parochus proprius) der Brautleute ist derjenige, in dessen Pfarrbezirke die Eheverlobten oder

Ehe besteht. Da aber die Vorschrift nur den Zweck hat, einen sichern Beweis über die Absicht der Kontrahenten zu erlangen, so brauchen die genannten Personen nicht eigends dazu geladen zu seyn. Man behauptet, daß sogar die Weigerung des Pfarrers gleichgültig ist, sobald er die Erklärung nur gehört hat *).

3. Die so geschlossene Ehe wird durch die Trauung oder die priesterliche Einsegnung (hierologia) bestätigt. In der Regel muß sie in der Kirche und durch den Pfarrer geschehen. Sie gehört nach der Meinung der Mehrheit den Kirchenrechtslehrer, aber nicht nothwendig zur Gültigkeit der Ehe, eben so wenig, als sie an sich nichtige Eben gültig macht **).

Der Eingehung einer Ehe kann ein Hinderniß im Wege stehen. Ein Ehehinderniß ist eine Ursache, weshalb die Abschließung der Ehe gesetzlich verboten ist. Wirkt das Verbot so vollkommen, daß es selbst die eingegangene Ehe

ein Theil derselben zur Zeit der Trauung ihr Domizilium haben. Nach den besondern Vorschriften hat häufig bei Brautleuten, welche an verschiedenen Orten wohnen, der Pfarrer des Wohnorts der Braut den Vorzug. Die Stelle des Pfarrers kann auch ein anderer Priester vertreten, der von dem Pfarrer den Auftrag oder Erlaubniß dazu hat.

*) Es erzählt Wiese im Handbuch des deutschen Kirchenrechts II. Thl. S. 666. S. 286: einen merkwürdigen Fall, der sich zur Zeit in Wien zugetragen haben soll, da ein Graf Aspremont und eine Gräfin Tefely, welche letztere man, um sie zu trennen, in ein dortiges Kloster gebracht, bei einer zufälligen Anwesenheit des Erzbischofs von Wien im Kloster, in dessen und der Zeugen Gegenwart ihre gegenseitige eheliche Einwilligung erklärten, und die Ehe ungeachtet aller Protestation des Erzbischofs und der Erklärung, daß es gegen Ihro kaisersl. Majestät Willen sey, doch von Bestand blieb. — Die Ehe Napoleons mit seiner ersten Gattin Josephine hingegen wurde ungeachtet der dabei beobachteten kirchlichen Förmlichkeit als ungültig erklärt, weil dieselbe nur vor dem Kardinal Fäsch und nicht nach Vorschrift des Konziliums von Orient vor dem eignen Pfarrer geschlossen worden war.

***) Bei den Protestanten wird die Einsegnung durch den Pfarrer, als eine wesentliche Form betrachtet, so daß ohne

vernichtet, so nennt man es ein trennendes Hinderniß, (*impedimentum dirimens*); hat seine Uebertretung zwar eine Strafe, nicht aber die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, so heißt es ein aufschiebendes oder einfaches Hinderniß (*impedimentum impediens*). Beruht das Verbot auf Grundsätzen der öffentlichen Ordnung (öffentliches Hinderniß) so muß es von dem Pfarrer von Amtswegen berücksichtigt werden, und selbst jeder Dritte ist zum Einspruch berechtigt. Ist es bloß zu Gunsten einer einzelnen Person eingeführt (Privathinderniß); so kann, wenn diese sich beruhigt, kein Anderer daraus klagen. Endlich unterscheidet man die relativen und absoluten Hindernisse, je nachdem dadurch die Ehe bloß zwischen zwei bestimmten Personen in Beziehung auf einander, oder zwischen einer Person und allen Anderen ohne Unterschied verboten wird. Die einfachen Hindernisse des jetzigen kanonischen Rechts sind folgende. 1) Die geschlossenen Zeiten, welche sonst nach den Provinzen verschieden bestimmt waren. Nach dem neuern Recht soll nur während der Advent- und Fastenzeiten keine feierliche Abschließung der Ehe Statt finden. Auch bei den Protestanten wird dieses Hinderniß beobachtet. 2) Das Gebot des geistlichen Richters mit der Abschließung der Ehe einstweilen zu warten. Dieses kommt

ke keine Ehe besteht. Frei in seinem Kommentar über das Kirchenrecht Theil III. S. 270 sagt: „Ueber ihren
 „(der Einsegnung) Werth in Bezug auf die Gültigkeit
 „der Ehe ist man zwar unter den Katholiken selbst nicht
 „ganz einig, indem diejenigen, die den Priester als Mi-
 „nister dieses Sakraments ansehen, die Einsegnung als
 „wesentlich betrachten, andere die Kontrahenten in der
 „Erklärung ihrer wechselseitigen Einwilligung als die Mi-
 „nister ansehen, daher diese die Einwilligung nur als eine
 „gottesdienstliche Ceremonie halten, welche letztere Mei-
 „nung deswegen der Vorzug hat, weil die Kirche nie,
 „selbst der Kirchenrath von Trident nicht, die Hierologie
 „als wesentlich erklärt hat. Inzwischen wird diese von
 „keinem katholischen Theil so leicht vernachlässiget werden,
 „der mit christlicher Vorbereitung diesen Stand antritt.“
 „Siehe auch Walter's Kirchenrecht S. 284.

jedesmal vor, wenn Einsprüche gemacht worden sind, damit diese zuvor beseitigt werden. 3) Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit. 4) Ein bestehendes gültiges Verlöbniß mit einer andern Person. Alle diese Hindernisse sind insofern öffentliche, als sie vom Pfarrer auch von Amtswegen berücksichtigt werden; daher geht der Trauung immer die Frage vorher, ob man durch ein geistliches Gelübde oder ein Verlöbniß gebunden sey.

Trennende Hindernisse, und zwar zunächst solche, welche nur von dem Betheiligten verfolgt werden können, sind: 1) Alles was die freie Einwilligung aufhebt, weil ohne diese keine Ehe vorhanden ist; also wahre Gewalt und Zwang durch ungerechte Androhung eines wirklichen Uebels, wobei auch der Eid des Gezwungenen die Nullität nicht verbessert. Nach der Form, die das Konzilium von Trient zur Abschließung der Ehe vorschreibt, wird dieses kaum mehr vorkommen. Ferner gehört dahin ein wesentlicher Irrthum, wiewohl es im Einzelnen sehr bestritten ist, welcher Irrthum als solcher gilt. Endlich kann auch die Ehe wegen Betrug und Arglist vernichtet werden, wenn dadurch ihre Eingehung veranlaßt wurde. 2) Das Unvermögen zur ehelichen Beibehaltung, vorausgesetzt, daß dieses schon vor der Ehe vorhanden und dem andern Theil unbekannt war, auch nicht bloß vorübergehend ist. Blosser Unfruchtbarkeit hebt aber die Ehe nicht auf. Auch wird über das Unvermögen der Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, sondern es wird erst eine ärztliche Besichtigung angeordnet. Ist deren Erfolg zweifelhaft, so müssen die Ehegatten noch drei Jahre beisammen wohnen, und dann ihre Behauptung durch einen Eid mit Eideshelfern (*cum septima propinquorum manu*) beschwören. Der unvermögende Theil darf nicht wieder heurathen; thut er es dennoch und er weist sich jetzt als vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe zurückkehren. Den Kastraten ist aus besondern Gründen die Ehe durch eine Bulle des Papstes Sixtus V. vom Jahr 1587 schlechtthin verboten. 3) Die Entführung (*raptus*). Es wird die Entführung nach den Grundsätzen des Zwangs beurtheilt, so daß, wenn die Entführte

nach ihrer Befreiung einwilligt, die Ehe möglich ist. Nur muß sie erst von dem Entführer getrennt, und an einen sichern Ort gebracht werden, damit sie hier ihre Einwilligung frei erklären kann.

Die trennenden Hindernisse, welche nicht nur von dem Beteiligten verfolgt werden können, sondern von Amtswegen berücksichtigt werden müssen, sind: 1) eine schon bestehende Ehe, da die Polygamie sowohl nach kirchlichen als bürgerlichen Rechten verboten ist. Hat man sich wieder verheuratet, weil man den andern Ehegatten irrigh für tod hielt, so gilt nur die erste Ehe. 2) Ein feierliches Gelübde der Keuschheit. Dieses trennt nicht bloß jede spätere, sondern selbst die frühere abgeschlossene aber noch nicht konsumirte Ehe. Ist die Ehe ganz vollzogen, so kann der eine nicht mehr ohne Zustimmung des andern, der aber auch unverehelicht bleiben muß, die Gelübde ablegen. 3) Die höhern Weihen. Diese machen aber nur die spätere Ehe nichtig, nicht die früher abgeschlossene, wenn gleich noch nicht konsumirte Ehe. 4) Gänzliche Verschiedenheit des Glaubens. Die Ehen zwischen einem Christen und Nichtchristen wurden schon in der ältesten Zeit lebhaft untersagt, jedoch lag es noch nicht in der Macht der Kirche, solche Verbindungen auch äußerlich zu trennen. Später aber wurden diese Ehen auch bürgerlich für nichtig erklärt. Die Ehen zwischen Katholiken und Katholiken sind zwar gültig, werden aber von der Kirche mißbilligt. 5) Der Ehebruch, wenn er unter dem Versprechen der Ehe nach des unschuldigen Ehegatten Tode verübt, oder wenn diesem zugleich nach dem Leben getrachtet wurde. 6) Die Verwandtschaft und Schwägerschaft. Wegen Verwandtschaft ist nach kanonischem Recht die Ehe verboten zwischen Deszendenten und Aszendenten bis ins unendliche, und zwischen Seitenverwandten bis in den vierten Grad diesen mitgerechnet. Nach dem ältern kanonischen Recht erstreckte sich das Verbot der Ehe wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie noch weiter. Wegen geistlicher Verwandtschaft ist die Ehe untersagt zwischen dem Paten und dem Täufling, und dessen Aeltern. Eben so bei der Firmung. Wegen

Schwägerschaft ist die Ehe wie bei der Verwandtschaft bis in den vierten Grad kanonischer Berechnungsart verboten, ist aber die Schwägerschaft eine außereheliche nur bis in den zweiten Grad. Als nachgebildete Schwägerschaft wird betrachtet das Verhältniß zwischen einem Sohn und der Braut des Vaters, so wie zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams. Die Ehe unter diesen Personen ist ebenfalls verboten.

Die Befugniß, von Ehehindernissen zu dispensiren, ist nach der bestehenden Praxis auf folgende Weise vertheilt *). Von allen bloß aufschiebenden Hindernissen dispensirt der Bischof, die Hindernisse aus einem Verlöbniß und aus einem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit ausgenommen, wovon der Papst dispensirt. Von den trennenden Ehehindernissen dispensirt nur der Papst, ausnahmsweise aber auch der Bischof, wenn der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle unmöglich ist, auf dem Todbett und in andern Nothfällen. Wird eine Dispensation bei dem Papste nachgesucht, so geschieht dieses entweder wegen eines allgemein bekannten (pro foro externo) oder wegen eines geheimen Hindernisses (pro foro interno). Im ersten Falle wird die Supplik an den Papst selbst gerichtet, welcher sie der Datarie zur Erledigung übergiebt. Hat diese die Dispensation erteilt, so wird sie mittelbar durch den Bischof des Bittstellers (in forma commissaria) wobei der Bischof der Braut vorgeht, exequirt, nachdem sich dieser von allen Umständen überzeugt hat. War ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, und die Ehe bereits abgeschlossen, so muß sie von neuem feierlich eingegangen werden. An die Datarie werden gewisse Gebühren bezahlt, die nach dem Vermögen der Suplikanten sehr verschieden sind. Bei geheimen Hindernissen wendet man sich an den Cardinal Pönitentiar, welcher die etwaige Dispensation durch einen Doktor der Theologie oder des kanonischen Rechts, den sich der Bittsteller als Beichtvater erwählet hat, durchaus unentgelt-

*) Siehe Walter. Lehrbuch des Kirchenrechts S. 247.

lich vollführen läßt. Eine neue Abschließung der Ehe ist hier nicht nothwendig. Dispensationen sollen aber überhaupt nur sparsam und aus bestimmten Gründen ertheilt werden *). Wie weit namentlich bei Verwandtschaftsverhältnissen Dispensen möglich sind, ist nicht genau gesagt. Bei der Verwandtschaft in gerader Linie wird keine Dispensation ertheilt und eben so wenig in dem ersten Grade der Seitenlinie (Geschwister). Im zweiten Grade hingegen (Geschwisterkinder) ist eine Dispensation erhältlich. Die Ehe zwischen der Tante und dem Neffen, so wie zwischen dem Oheim und der Nichte pflegt nicht zugegeben zu werden. Bei der Schwägerschaft der Seitenlinie wird in allen Graden, auch im ersten (z. B. daß einer seiner verstorbenen Ehefrau Schwester heurathen darf) ertheilt, doch hält dieses sehr schwer. Die Bischöfe können: in Kraft Vollmacht von dem Pabst (behaupten die Kurialisten) in dem dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft dispensiren. Die Hauptursache **), aus welcher bei der Verwandtschaft und Schwägerschaft Dispensen ertheilt werden, ist die genaue Bekanntschaft, die sich zwischen den Bittstellern bereits entsponnen hat, und wovon traurige Folgen für ihre Moralität und ihr Seelenheil in der Zukunft zu befürchten seyn möchten, oder die bereits sichtbar in fleischliche Vergeltung eingetreten sind. Eine andere Hauptursache ist die Gefahr von dem katholischen Glauben abzufallen. Der dritte Hauptgrund zur Erhaltung einer Dispense liegt im Frieden, der durch eine eheliche Verbindung in den Familien erhalten oder hergestellt werden kann. Als Nebengründe erscheinen, das Alter der Braut, keine hinlängliche Ausstattung, Abgang der Gelegenheit sich sonst anständig verheurathen zu können, die Erhaltung der Güter in der Familie, besondere Verdienste gegen die Kirche, der bürgerliche Stand der Personen.

*) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 5. de ref. mat. Sess. XXV. C. 18. de ref.

***) S. Frei. Kommentar des Kirchenrechts. Thl. III. S. 268.

Wenn eine Ehe ohne die vorbeschriebenen Erfordernisse oder bei vorhandenen trennenden Hindernissen eingegangen wird, so ist dieselbe ungültig. Man muß aber die nicht existirende Ehe von den nichtigen unterscheiden. Da nämlich das äußerliche Daseyn einer Ehe für Kirche und Staat von der Trauung abhängt, so ist, wo diese fehlt, eine Ehe gar nicht vorhanden, wo sie hingegen vorkam, kann die darin liegende Erklärung nur durch eine entgegengesetzte Erklärung aufgehoben werden. In Folge dessen ist eine äußerlich abgeschlossene Ehe niemals ohne weiters nichtig, sondern sie muß auf eine feierliche Weise nach erhobener Klage durch richterlichen Spruch für nichtig erklärt werden. Dadurch wird sie aber rückwärts mit allen Wirkungen aufgehoben, wenn sie nicht eine vermeintlich gültige Ehe (*matrimonium putativum*) war, in welchem Falle sie für den unschuldigen Theil und für die Kinder alle rechtlichen Wirkungen einer Ehe hervorbringt. Eine putative Ehe nennt man nemlich eine solche, wo ein trennendes Hinderniß vorhanden ist, ohne daß beide Ehegatten oder wenigstens einer derselben es wissen.

(Siehe weiter unten §. 52).

Was wir hier über die Eingehung der Ehe angeführt haben, sind die Vorschriften des kanonischen Rechts. Da wo die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht mehr den geistlichen Behörden sich übertragen befindet, sind viele abweichende Bestimmungen aufgestellt, besonders was die Ehehindernisse, und deren Dispensation betrifft *). Nachdem wir nun, was die Eingehung der Ehe betrifft, das nöthige eingeschaltet haben, so fahren wir in dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst weiter fort.

*) Das östreichische Kirchenrecht (S. Reichbergers Handbuch desselben Theil II. pag. 159 und 160) enthält folgende Bestimmungen: Ehehindernisse beziehen sich entweder auf die rechtliche Gültigkeit des Ehevertrags oder auf das Sakrament der Ehe und dessen Wirkung. Jene, welche den Ehevertrag rechtlich ungültig machen sollen, also eigentlich die trennenden Ehehindernisse gehören in das Gebiet der

Zweites Kapitel.

Bürgerliche Wirkungen der Ehe.

A. In Ansehung der Personen der Ehegatten.

Das eheliche Verhältniß begründet für die Ehegatten sowohl moralische als rechtliche Verpflichtungen. In der Erfüllung der erstern dürfen sie allein durch den Selbstzwang des Gewissens bestimmt werden, der allenfalls durch Vorstellungen von Seite der Behörden oder des Religionslehrers rege zu machen ist; zu der Erfüllung der letztern kann sie die kompetente Behörde auch durch äussere Zwangsmittel anhalten, wenn die Antriebe des Gewissens nicht hinreichen, sie dazu zu bestimmen.

Die gegenseitigen Rechte und Rechtspflichten der Ehegatten fließen entweder aus der Natur des ehelichen Ver-

Staatsgewalt, weil der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht blos vom Staate seine Bestimmung erhält. Jene Hindernisse hingegen, die sich auf das Sakrament beziehen, gehören in das Gebiet der Kirchengewalt, können aber, da hiebei der Ehevertrag rechtliche Gültigkeit behielte, auch in Absicht auf das Sakrament keine trennenden Ehehindernisse seyn, weil nach der Einsetzung Christi jeder rechtlich gültige Ehevertrag eine gültige Materie des Sakraments ausmacht, und es in der Macht der Kirche nicht steht, die von Christo eingesetzte Materie der Sakramente zu ändern; sie können also nur hindernde Ehehindernisse seyn, d. h. die Kirche kann bestimmen, was zum würdigen Empfang des Sakraments erfordert werde, dergestalt, daß man bei Versäumung dieser kirchlichen Vorschriften das Sakrament nicht auf eine erlaubte Art empfangen kann. Das Recht, in den Ehehindernissen zu dispensiren steht sodann jener Macht zu, welche sie gesetzt hat. — Das Konzilium von Trient (Sess. 24. can. 4. de Sacram. matr.) enthält zwar einen Ausspruch, der lautet: „Wenn jemand sagt, die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirrt, der sey im Banne.“ Allein Van Espen (P. II. Sec. I. Tit. XIII. Cap. II. §. 12) bemerkt hierüber: Die Kirche habe allerdings die Macht, solche Ehehindernisse festzusetzen, aber das Konzilium habe nicht entschieden,

hältnisses an und für sich, oder werden durch positive Normen (Gesetze oder Verträge) begründet, und beziehen sich theils auf ihre Personen, theils auf ihr Vermögen. In dem Personenrechte werden die Rechtsverhältnisse der Ehegatten vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen, und von denen, die sich auf ihr Vermögen beziehen, nur diejenigen abgehandelt, welche von ihnen durch Verträge nicht abgeändert werden sollen.

S. 44.

Die Ehegatten haben die gegenseitige Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung. Gegenseitige Rechte und Pflichten.

Die Personenrechte der Ehegatten heißen gegenseitige, wenn sie Handlungen oder Unterlassungen zum Ge-

ob die Kirche diese Gewalt von der Anordnung Christi oder aber von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Macht der Landesfürsten her habe. Und der katholische Kirchenrechtslehrer Pehems (Vorlesungen über das Kirchenrecht Band II. S. 458) sagt: Ich glaube nicht, daß jemand es in Abrede stellen werde, daß man diesen Kanon des Konziliums aus der Geschichte und dem Zwecke eben dieses Konziliums erklären müsse. Hieraus aber ersehen wir, daß das angeführte Anathema nur jene treffe, welche die Macht trennende Ehehindernisse festzusetzen, der Kirche darum nicht zugestehen wollen, damit sie die Ehe aus der Zahl der Sakramente austreiben könnten, und welche behaupteten, man müsse den Christen eine vollkommene Freiheit, sich zu verehelichen eingestehen, ohne daß irgend eine Macht sie beschränken könne. Endlich werden in dem gemeldeten Kanon jene mit dem Anathema belegt, welche sagten, die Kirche habe sich widerrechtlich einer fremden Macht angemasset und sie übel angewendet, nicht aber diejenigen, welche anerkennen, daß die Kirche die Macht aus Vergünstigung der Landesfürsten erhalten haben. — Wir lassen alles dieses dahin gestellt seyn, da gegenwärtig, was die Schließung der Ehe betrifft, im Kanton Luzern im wesentlichen die Vorschriften des kanonischen Rechts beibehalten sind, jedoch immerhin mit der Beschränkung, daß die bisherige Übung und die im ehemaligen Bisthum Konstanz festgestellten Rechtsverhältnisse beobachtet werden müssen.

genstände haben, zu welchen jeder derselben gegen den andern gleichmäßig verbunden ist, und einseitige, wenn der Grund dazu in den besondern Geschlechtsseigenschaften des einen oder des andern liegt.

Zu den gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen gehören die eheliche Liebe und Treue. Unter der erster n versteht man die Befriedigung des Geschlechtstriebs auf eine dem Zwecke der Ehe angemessene Weise. Diese Pflicht darf nicht schlechtthin erzwungen werden; allein der Gatte, welcher von dem andern anhaltend vernachlässigt wird, kann darüber Klage führen. Die Freundschaft ist eine moralische Verpflichtung der Ehegatten gegen einander, die weder unter den Begriff der Geschlechtsliebe fällt, noch erzwungen werden kann. Die eheliche Treue im weitern Sinne besteht in der Erfüllung des Ehegelübdes, die bössliche Verlassung, die Verweigerung des Beistandes, die Mißhandlung des Ehegatten sind eben so sehr Verletzungen derselben als der Ehebruch; im engern Sinne wird die Vermeidung des unerlaubten Umgangs mit Personen des andern Geschlechts darunter verstanden.

Unter der anständigen Begegnung versteht man die Vermeidung eines die Ehre oder zugleich die körperliche Sicherheit des Ehegatten verletzenden äussern Betragens.

§. 45.

Des
Ehemanns.

Der Ehemann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen andere zu vertreten.

Der Wille der Ehegatten soll nur ein Wille seyn: da aber die Ansichten, selbst solcher Ehegatten, die in dem besten Verhältnisse stehen, in Nebendingen von einander abweichen können, und keine Gesellschaft ohne Wil-

lensindelt möglich ist, so befolgte das Gesetz den Fingerzeig der Natur, welche dem Manne die Ueberlegenheit gegeben, indem es ihn zum Haupte der Familie gemacht und ihm die entscheidende Stimme ertheilt hat. Dagegen legt es demselben die Verpflichtung auf, 1) die Frau zu sich in seinen Wohnsitz aufzunehmen; 2) sie gegen alle Uebel und Ungerechtigkeiten zu schützen, die er von ihr abzuwenden vermag; 3) ihr eine seinem Stande und seinem Vermögen gemäße Versorgung zu gewähren, worunter Nahrung, Kleidung, Verpflegung in Krankheiten und Darreichung der Mittel zu den Annehmlichkeiten des Lebens zu verstehen ist, ohne Hinsicht auf den Stand, in welchem sie geboren worden, und das Vermögen, welches sie ihm zugebracht, weil sie durch die Heurath in seinen Stand eingetreten, der Genuß ihres Vermögens auf ihn übergegangen, und sie des Genusses des seinigen theilhaftig geworden ist; und 4) sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen Andere zu vertreten, wozu er sich durch seine Eigenschaft als Ehemann hinlänglich legitimirt ohne einer andern Vollmacht zu bedürfen.

S. 46.

Die Ehefrau erhält den Geschlechtsnamen und das Der Ehefrau. Gemeindebürgerrecht des Mannes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beizustehen, und seine häuslichen Anordnungen zu vollziehen und vollziehen zu machen.

Die Ehefrau tritt in den Stand des Ehemanns, in sein Bürgerrecht, in seine Familienverhältnisse zc. ein, und nimmt seinen Namen an, den sie nach aufgelöster Ehe erst durch eine fernere Heurath verändert. Es ist die Frau verpflichtet, dem Manne nach ihren Kräften in seinem Berufe beizustehen, und sich nicht allein zu häuslichen, sondern auch zu Berufsgeschäften gebrauchen zu lassen; insofern sie im Stande ist, diese leystern zu verrichten.

Ihr besonderes Geschäft besteht in der Aufsicht über das Gesinde und der Führung des Hauswesens, in Hinsicht auf welches sie die Anordnungen des Ehemanns vollziehen und vollziehen machen soll. —

Die Frau ist verbunden, ihrem Manne in seinen Wohnsitz (ordentlichen Aufenthaltsort) zu folgen, insoweit es höhern Pflichten z. B. der Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit nicht widerspricht. Verweigert sie die Erfüllung dieser Pflicht, so kann ihr von dem Manne der Unterhalt vorenthalten, oder sie kann zu ihrer Pflicht durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Da die in den vorhergehenden Paragraphen (44 bis 46) enthaltenen Bestimmungen sich auf das Wesen der Ehe beziehen, so dürfen dieselben nicht willkürlich durch Verträge abgeändert werden. Die öffentliche Ordnung erfordert, daß jede Verzichtleistung eines Ehegatten auf ein Recht, welches ihm durch jene Paragraphen zugesichert ist, als ungültig angesehen werde.

B. In Ansehung des Vermögens.

§. 47.

Vermögen der
Ehefrau.

Das sämmtliche Vermögen der Ehefrau, mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Guts, hat der Ehemann zu nutzen.

Dasjenige Vermögen, welches der Ehefrau in dem Zeitpunkte der Verehelichung als eigenes Gut oder erhaltene Aussteuer angehört, so wie dasjenige, welches ihr während der Ehe anfällt, hat der Mann zu benutzen und zu verwalten, ihm gehören die jährlichen Zinsen dieses Vermögens. Jedoch kann sich die Ehefrau gewisse Vermögensstücke zur freien Verfügung vorbehalten. Das dem Manne zur Benutzung überlassene Vermögen heißt zugebrachtes Gut, und das der Frau allfällig zur Verfügung bleibende Vermögen vorbehaltenes Gut. Der

Ehemann wird nicht, wie dieses an vielen Orten Rechtens ist, Eigenthümer des zugebrachten Guts während der Ehe, sondern das Eigenthum verbleibt der Frau, so lange die Vermögensstücke vorhanden sind. Veräußert aber der Ehemann Vermögensstücke, so erhält die Ehefrau für den Werth derselben eine persönliche Ansprache an dem Ehemann. Die gesetzlichen Vorschriften, wie das Vermögen einer Ehefrau zu sichern ist, folgen weiter unten (182).

§. 48.

Zu dem vorbehaltenen Gut der Ehefrau gehören: Vorbehaltenes Gut.

1. die Kleider, Zierrathen und Beweglichkeiten, welche für ihren persönlichen Gebrauch ausschließend bestimmt sind;
2. der Gehalt, den ihr der Ehemann zu ihrem willkürlichen Gebrauche ausgesetzt hat;
3. das Vermögen, welches sich die Ehefrau allfällig in dem Ehekontrakt zur persönlichen Benutzung vorbehalten hat.

Damit die Frau für ihre persönlichen Bedürfnisse und erlaubte Genüsse nicht ganz von der Willkür des Mannes abhänge, gestattet das Gesetz der Frau den Besitz eines verhältnismäßigen Sonderguts, das sie auf jene Bedürfnisse und Genüsse willkürlich verwenden darf, und nimmt dasselbe von der allgemeinen Regel aus, nach welcher das Vermögen der Ehefrau dem Ehemann zur Benutzung zugeht.

Es ist rathsam, daß die Ehefrau die Vermögensstücke, welche sie ihrem Manne zubringt, in ein Verzeichniß bringen und den Werth bestimmen lasse, weil bei der Trennung der Ehe oder bei dem Ausbruche eines Geldtaags über den Ehemann die Frau, welche das ihrige zurückbegehrt, nachweisen und zeigen muß, was sie zu dem Manne gebracht hat, ein solcher Beweis aber erleichtert

wird, wenn ein Verzeichniß errichtet und von dem Ehemann auf demselben der Empfang bescheinigt ist. Freilich soll eine solche Bescheinigung, damit sie einen vollkommenen Beweis bilden, von einem Beamten legalisirt und mit dem Datum versehen seyn, indem sonst leicht ein Betrug zum Nachtheil der Gläubiger des Ehemanns statt finden könnte.

§. 49.

Errungenes
Gut.

Das während einer Ehe errungene Vermögen gehört dem Ehemann, mit Ausnahme der aus dem vorbehaltenen Gute der Ehefrau hervorgehenden Ersparniß oder Erwerbung.

Drittes Kapitel.

Von der Trennung der Ehe.

§. 50.

Ehescheidung
vom Bande.

Die förmliche Ehescheidung wird nach bisheriger Uebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen.

Eine gültige Ehe wird aufgelöst entweder durch den Tod oder durch eine Scheidung. Sie ist entweder eine Ehescheidung im eigentlichen Sinn (*divortium*), wenn dadurch die Ehe selbst dem Bande nach, oder eine bloße Scheidung von Tisch und Bett (*Separatio quoad torum et mensam*), wenn dadurch nur die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben aufgehoben wird. Die katholische Kirche erklärt jede Scheidung einer einmal gültig eingegangenen Ehe dem Bande nach für unzulässig, und gestattet nur eine Sönderung von Tisch und Bett, und diese auch nur aus bestimmten Gründen, dann aber sowohl vorübergehend als auf die ganze Lebenszeit. Ausnahmsweise findet aber doch eine Scheidung auch dem Bande nach in folgendem Falle Statt: wenn nach der Abschließung aber

von der Konsummation der Ehe ein Theil in einen Ordensstand tritt.

Man pflegt auch im gemeinen Leben die Ungültigkeitserklärung einer Ehe Ehescheidung zu nennen, aber ungenügend.

Eine Ungültigkeitserklärung, von der bereits oben etwas erwähnt wurde, erfolgt, wenn die Ehe bei Vorhandenseyn eines trennenden Hindernisses geschlossen wurde, und zwar auf zweierlei Art, nemlich in Folge einer Klage des einen oder andern Eheheils oder von Amtswegen. Steht der Ehe ein Privathinderniß entgegen, so kann nur der dabei benachtheiligte Theil Klage führen; ist es aber um ein öffentliches Hinderniß zu thun, so steht es nicht nur beiden Eheleuten frei, die Ungültigkeitserklärung zu verlangen, sondern es kann auch die Behörde von Amtswegen einschreiten.

Was dann die Scheidung zu Tisch und Bett betrifft, so läßt das katholische Kirchenrecht eine solche aus mannigfaltigen Ursachen zu. Sie sind entweder solche, die eine Scheidung auf immer, oder nur auf gewisse Zeit begründen. Zu den ersten gehören a. der Ehebruch. Zum Beweis desselben sind stark verdächtige Thatsachen hinreichend. So oft nämlich solche Umstände und Thatsachen vorkommen, die auf einen von dem Ehegatten vorgehabten oder vollbrachten Ehebruch schließen lassen, so oft liegt ein Grund zu lebenslänglicher Scheidung vom Tische und Bette vor. Doch ist es kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Zwang oder durch zu rechtfertigenden Irrthum veranlaßt war. Auch kann der Kläger abgewiesen werden, wenn er selbst eine ähnliche Untreue begieng, oder den andern selbst dazu verleitete, oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Neben dem fleischlichen Ehebruch nimmt das Kirchenrecht auch noch einen geistlichen an, der vorhanden ist, wenn ein Theil von dem wahren Glauben entweder durch Annahme einer Irrlehre oder durch Austritt aus der Kirche abweichen würde. Die zweite Ursache zur Scheidung von Tisch und Bett auf im-

mer ist b. die bössliche Verlassung. Die Billigkeit fordert bei dieser Verletzung der ehelichen Treue, welche dem Ehebruch gleich gilt, auch hier dem unschuldigen Theile zu helfen. In Ansehung der Zeit der Entweichung, so ist nichts bestimmtes festgesetzt, sondern solches dem Ermessen des Richters überlassen.

Was dann die temporäre Scheidung betrifft, so gestattet sie das katholische Kirchenrecht: a. wegen grober Mißhandlungen und dadurch verursachter Gefahr des Lebens oder starker lebensgefährlicher Drohungen; b. wegen Gefahr seine Gesundheit zu verlieren, z. B. der Mann oder das Weib hat eine ansteckende Krankheit. Als weitere Ursachen werden angeführt, boshafte Verweigerung der Leistung der ehelichen Pflicht, lebensgefährliche Nachstellungen, unverföhlicher Haß eines Ehegatten gegen den andern, infamirendes Verbrechen und darauf erfolgte infamirende Strafe.

Die temporäre Scheidung wird auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

Der vorliegende Gesetzesparagraph bestimmt nun, daß die förmliche Ehescheidung nach bisheriger Uebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen werde. Darunter ist sowohl die Ungültigkeitserklärung der Ehe, als die eigentliche Scheidung, und zwar sowohl diejenige auf eine bestimmte, als diejenige auf eine unbestimmte Zeit verstanden.

§. 51.

Einfache Absonderung oder Ehescheidung zu Tisch und Bett.

Eine einfache Absonderung der Ehegatten kann wegen Mißhandlung oder andern erheblichen Ursachen auch durch die bürgerlichen Gerichte, nachdem die Ehegatten vor dem Ortspfarrer erschienen sind, und keine gütliche Ausmittelung Statt fand, erkannt werden; hingegen ist den Ehegatten nicht erlaubt, sich eigenmächtig abzusondern.

So wie in dem vorhergehenden Paragraph der geistlichen Behörde die Befugniß eingeräumt ist, Ehescheidungsangelegenheiten zu verhandeln, so ist hier den bürgerlichen Gerichten eine ähnliche Befugniß eingeräumt, und das luzernerische Gesetz unterscheidet sich von den weiter oben angeführten neuern Gesetzgebungen darin, daß letztere die Ehescheidungen den bürgerlichen Gerichten ganz übertrugen, während das luzernerische Gesetz nur eine Konkurrenz der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit aufstellt.

Den bürgerlichen Gerichten muß das Recht zustehen, wo im Staate die bürgerliche Ordnung durch Mißhandlung zwischen Ehegatten gestört wird, solche Störung zu verhindern. So weit überhaupt die Ehe ein Vertrag ist, unterliegt dieselbe der Staatsgewalt. Es ist hier blos an das zu erinnern, was bereits oben in dieser Beziehung gesagt wurde.

Bevor das bürgerliche Gericht eine Absönderung erkennt, sollen die Ehegatten vor dem Ortspfarrer erschienen und dort eine gütliche Ausmittlung versucht worden seyn *). Der Gesetzgeber vermuthet mit Recht, daß ein würdiger Seelsorger, vor dem die Gatten sich ewige Treue und wechselseitige Unterstützung gelobt haben, vermöge sei-

*) Man hat dieses Beiziehen des Pfarrers als etwas auffallendes ansehen wollen. Das österreichische Gesetzbuch S. 104 sagt: „Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur „Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer „zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an „das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen „der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese „Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der „Pfarrer den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, „daß sie der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, „bei dem Verlangen, sich zu scheiden verharren.“ Der folgende S. 105 sagt sodann: „beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses, das Ehescheidungsge such bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen.“

nes Ansehens und Zutrauens, welches er in der Gemeinde genießen soll, durch vernünftige Vorstellungen uneinige Gatten vereinigen und von einer grundlosen Scheidung abhalten werde.

Ehegatten ist nicht erlaubt, sich eigenmächtig abzusondern. Die Absonderung darf nemlich weder von einem, noch einverständlich von beiden Gatten, eigenmächtig, ohne Dazwischenkunft der öffentlichen gerichtlichen Autorität vorgenommen werden. Einen Gatten, der sich eigenmächtig sondert, kann der andere Gatte zur Beobachtung der Pflicht richterlich anhalten. Eigenmächtige Scheidungen beider Ehegatten nicht zu gestatten, ist ein Gegenstand der Polizei.

§. 52.

Folgen der
Ehescheidung
vom Bande.

Beruhet die Ehescheidung auf einer Ungültigkeit der Ehe, so ist die Verbindung ohne alle rechtliche Wirkung, wenn sich erzeigt, daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben.

Ist hingegen ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm anheim gestellt, von dem andern Theil Entschädigung zu fordern.

Sind beide Theile, oder auch nur ein Theil, schuldlos, und von ihnen Kinder erzeugt worden, so sollen dieselben als eheliche Kinder betrachtet, und ihnen alle Rechte der ehelichen Kinder zugestanden werden.

Wird eine gleich anfänglich gesetzwidrig geschlossene Ehe nach Entdeckung des Hindernisses als ungültig erklärt, so bestand nie eine wahre eheliche Verbindung, und kann also nicht aufgelöst werden, nur die bis hin gepflogene äussere Gemeinschaft wird aufgehoben.

Daß eine, wenigstens dem äußern Scheine nach förmlich abgeschlossene Ehe, eines verborgenen Mangels wegen, ungültig sey, ist ein Faktum, das, ungeachtet es von den Partheien selbst vorgegeben oder zugestanden würde, erst gerichtlich erhoben werden muß, weil es sonst von Willkühr der Partheien abhänge unter diesem Vorwande die gesellschaftlich untrennbare Gesellschaft eigenmächtig zu trennen*).

Ein öffentliches Hinderniß, wo die Fortsetzung der Ehe der bürgerlichen Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit widersprechen würde, zieht eine Untersuchung von Amts wegen herbei, während bei einem Privathindernisse nicht amtlich eingeschritten wird, sondern das rechtliche Begehren der beeinträchtigten Parthei abgewartet, werden muß.

Wird die Ehe als ungültig erklärt, so ist es gerade, als wenn sie nie geschlossen worden wäre. Jeder fähige Theil kann zu einer weitem Ehe schreiten. Die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet.

Wenn jedoch beide Ehegatten schuldlos sind, indem sie zur Zeit der Eingehung der Ehe keine Kenntniß von dem Hinderniß hatten, was man eine vermeintliche (putative) Ehe nennt, so werden die Kinder als rechtmäßige betrachtet, und genießen alle Rechte solcher. Es ist dieses der Fall, wenn auch nur einer von beiden Ehegatten unschuldig ist.

Der schuldlose Theil ist auch befugt, den Ersatz des Schadens, welchen er durch die Nichtigkeitserklärung aus Vorschulden des andern Theils erlitten hat, im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Eine eigentliche Ehescheidung vom Bande, außer der Nichtigkeitserklärung, giebt es nach katholischem Kirchenrecht nicht. Nach dem protestantischen Kirchenrechte wird

*) Insbesondere, wo es sich um die Nichtigkeitserklärung wegen vorhergegangenem und immerwährendem Unvermögens handelt, sind besondere Vorschriften, wie der Beweis erhoben werden soll, aufgestellt.

durch die Ehescheidung vom Bande, welche aus den Gründen, die bei den Katholiken zu einer beständigen Trennung von Tisch und Bett führen, ausgesprochen zu werden pflegt, das Band der ehelichen Verbindung völlig zerrissen, und alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Ehegatten, sowohl in Rücksicht ihrer Person, als ihrer Güter, werden völlig aufgehoben.

§. 53.

Folgen der
Ehescheidung
zu Tisch und
Bett.

Beruhet hingegen die Ehescheidung nicht auf einer Ungültigkeit der Ehe, sondern ist sie bloß eine einfache Absönderung, so hört nur das Beisammenleben der Ehegatten auf; im Uebrigen hingegen besteht die Ehe fort.

Bei einer Ehescheidung von Tisch und Bett können die Eheleute zwar getrennt leben, aber kein Theil darf zu einer andern Ehe schreiten. Es besteht also, das Beisammenleben der Ehegatten ausgenommen, die Ehe fort.

Das gilt sowohl von der durch die geistliche Behörde ausgesprochenen Ehescheidung, als die durch das bürgerliche Gericht erkannte Absönderung. Wie es sich mit dem Vermögen geschiedener Eheleute verhalte, davon spricht der folgende Paragraph.

§. 54.

Folgen beider
Arten der
Ehescheidung.
a. In Bezie-
hung auf das
Vermögen.

Betreffend das Vermögen und die künftige Unterhaltung getrennter Ehegatten, so finden, wenn dieselben sich hierüber nicht vergleichen können, folgende Vorschriften Statt:

- a. soll der Ehemann zur Herausgabe des zugebrachten Guts der Ehefrau angehalten, und jeder Theil in den Genuß seines eigenthümlichen Vermögens eingesetzt werden;

- b. soll, auf sich ergebenden Todfall, kein Theil an dem andern aus einem Ehekontrakt, oder in Abgang eines solchen ab intestato (sogenanntes Eherecht) erbsweise etwas zu fordern haben;
- c. wird das Gericht erkennen, ob ein Theil dem andern eine Entschädigung und einen Beitrag an die künftige Unterhaltung zu leisten habe oder nicht.

Dieser Paragraph ist für sich klar. Nur was den Litt. c betrifft, ist Nachfolgendes zu bemerken. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Theil dem andern eine Entschädigung zu leisten schuldig sey oder nicht, wird sich der Richter durch die Betrachtung leiten lassen, auf welcher Seite die Schuld, und wenn keiner von beiden Theilen schuldlos ist, auf welcher Seite die größere Schuld liege. Auch ist, besonders was den Beitrag an die künftige Unterhaltung betrifft, der Vermögensstand der Ehegatten zu berücksichtigen. Geht die Ehescheidung von der geistlichen Behörde aus, so hat dieselbe in ihrem Urtheil Behufs der Ausmittlung der Entschädigung und des künftigen Unterhalts anzuzeigen, auf welchem Theil die Schuld ruhe.

§. 55.

Die Kinder sollen dem unschuldigen Theil überlassen werden, sofern sich die Ehegatten nicht anders darüber verstehen, oder es nicht von dem Gericht aus erheblichen Ursachen für die Kinder selbst vortheilhafter erachtet wird, sie dem andern Theil oder einer dritten Person anzuvertrauen.

b. In Beziehung auf die Kinder.

Das Gericht entscheidet über die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder. Diese Last

soll dem schuldigen Theil, wenn sein Vermögen dazu hinreicht, auferlegt, sonst aber beiden Ehegatten im Verhältniß ihres Vermögens obliegen, oder, bei der Mittellosigkeit des Schuldigen, von dem andern Theil bestritten werden.

Was die Versorgung der Kinder betrifft, so muß sich das Gericht vorzüglich durch die Rücksicht auf dasjenige leiten lassen, was für die Kinder am ersprieslichsten ist. Es trägt sich zuweilen zu, daß der Gatte, welcher durch einen einzigen Fehler den Grund zu der Ehescheidung gegeben, dennoch besser geeignet ist, die Kinder gut zu erziehen, als der andere, gegen den kein solcher Fehler hat erwiesen werden können, dessen Aufführung aber deswegen nichts weniger als tadellos ist.

§. 56.

Vereinigung
geschiedener
Ehegatten.

Getrennte Ehegatten, deren Trennung nicht auf einer Ungültigkeit der eingegangenen Ehe beruht, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, sind bloß gehalten, die Behörde, welche die Scheidung ausgesprochen hat, von ihrer Wiedervereinigung förmlich in Kenntniß zu setzen.

Eine durch richterlichen Spruch getrennte Ehe kann wieder hergestellt werden. Bei der Scheidung von Tisch und Bett steht es den Eheleuten frei, sich freiwillig wieder zu vereinigen, ohne daß es einer andern Förmlichkeit bedarf, als der Behörde, welche die Scheidung aussprach, Kenntniß zu geben, und zwar deswegen, damit die Behörde Kenntniß habe von der Veränderung der ehelichen Verhältnisse.

Eine ungültig erklärte Ehe kann auch wieder hergestellt werden, wenn in der Folge das Hinderniß, wegen welchem sie ungültig erklärt wurde, wegfällt. Hier müssen dann

aber alle zur Eingehung einer Ehe vorgeschriebenen Förmlichkeiten wiederholt werden *).

*) Die hier vorgestellten Vorschriften sind, wie bereits bemerkt worden, die Vorschriften des kanonischen Rechts, und insbesondere des Konziliums von Trident. Was aber die Verfügungen dieses Konziliums betrifft, so sind diejenigen, welche sich auf Glaubenssachen beziehen, von denjenigen zu unterscheiden, welche blosse Disziplinsachen betreffen. Die erstern Verfügungen wurden bei uns immer unbedingt anerkannt, nicht so die zweiten, sondern bei allen Anlässen die Behauptung aufgestellt, man erkenne das Konzilium von Trident nur in Glaubenssachen, (quoad dogmata et sacramentalia) nicht aber in Disziplinsachen (quoad disciplinaria) als verbindlich.

Was die Dispensationen bei Ehehindernissen betrifft, so wurde bis jetzt im Kanton Luzern das kanonische Recht befolgt, und die Dispensationen bei geistlicher Behörde eingeholt.

Nach dem österreichischen Kirchenrecht haben die blos kanonischen trennenden Ehehindernisse, die nämlich in dem gemeinen kanonischen Rechte enthalten, in die Staatsgesetze aber nicht aufgenommen worden sind, selbst in Abficht auf die Materie des Sakraments, keine Wirkung mehr. Daher wurde unterm 6. Merz 1783 verordnet, daß wenn Personen eines zarten Gewissens in einem durch das Ehepatent nicht verbotenen Grade die kirchliche Dispens ansuchen, solche von den Bischöfen allezeit, ohne sie je abzuschlagen, und unentgeltlich erteilt werden solle; ferner in einer Verordnung vom 4. Herbstmonat 1783 wurde die Meinung, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechts blos in Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben wären, hingegen in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, ausdrücklich als ein Irrthum erklärt. Endlich in einem für Ostgalizien erlassenen Hofdekret vom 16. Oktober 1800 wird angezeigt, daß in Rücksicht jener Hindernisse, die blos kirchlich, und in das bürgerliche Recht nicht aufgenommen sind, die Partheien keiner Dispensation bedürfen. *Rechberger. Handbuch des österreichischen Kirchenrechts* Band II. S. 160.

Fünfter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindtschaft.

Da die Aeltern durch die Zeugung ein mit Anlagen zur Moralität ausgestattetes Wesen in das Daseyn rufen, so verpflichten sie sich durch diese Thatsache, dasselbe zu erziehen, und es während der Zeit, die dazu erforderlich ist, zu ernähren und zu versorgen; und der Staat, der alle rechtsfähigen Wesen, die sich nicht selbst ihrer Rechte theilhaftig machen können, unter seinen besondern Schutz nimmt, sorgt dafür, daß die Aeltern ihre Verpflichtung gegen ihre unmündigen Kinder erfüllen, und sichert ihnen, um sie in den Stand zu setzen dieses zu thun, diejenigen Personen- und Sachenrechte zu, deren Inbegriff die älterliche Gewalt (§ 26 a) ausmacht. Das durch die Natur gegründete Rechtsverhältnis zwischen Aeltern und Kindern muß demnach durch das Gesetz näher bestimmt und gesichert werden, damit weder die Kinder sich der Gewalt der Aeltern entziehen, noch die Aeltern ihre Gewalt gegen die Kinder missbrauchen.

Dieses Rechtsverhältnis entsteht in der Ehe auf eine gesetzmäßige, und außerhalb derselben auf eine gesetzwidrige Weise, und da die Verschiedenheit der Entstehungsart in dem Verhältnisse selbst wichtige Modifikationen hervorbringt, so zerfällt dieser Titel in zwei Kapitel, von denen das erstere das Rechtsverhältnis zwischen den Aeltern und den ehelichen, und das zweite dasjenige zwischen den Aeltern und den unehelichen Kindern zum Gegenstande hat.

Erstes Kapitel.

Von den ehelichen Kindern.

§. 57.

Bestimmung
der ehelichen
Geburt.

Diejenigen Kinder, welche während der Ehe, oder während dreihundert Tagen nach Aufhebung der

Ehe, von der Ehefrau geboren werden, haben den Ehemann zum Vater.

Für jedes von einer Gattin geborne Kind streitet die rechtliche Vermuthung, daß es von dem Manne in der Ehe erzeugt worden sey. Die Vermuthung stützt sich auf die gewöhnlichen Ereignungen, auf das Recht der Unbescholtenheit der Frau, auf die Betrachtung, daß ohne Beweis des Gegentheils angenommen werden müsse, sie habe die eheliche Treue nicht verletzt, und endlich auf die Betrachtung, daß wie Montesquieu sagt, der Mann zum Hüther seiner Frau bestellt ist.

Doch kann diese Vermuthung nur in soweit Statt haben, als sie dem ordentlichen Laufe der Natur nicht widerspricht. Nach den Beobachtungen der Naturforscher hat die Zeugung am frühesten nach vollendeten sechs Monaten, und am spätesten vor Eintritt des elften Monats die Geburt zur Folge. Da man im Rechten dreißig Tage für einen Monat rechnet, so werden 180 Tage für den kürzesten, und 300 Tage für den längsten Zeitraum von der Zeugung bis zu der Geburt angenommen. Also hört die rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt auf, wenn das Kind von einer Gattin entweder schon vor dem Zeitraum von sechs Monaten oder 180 Tagen seit der Verhehlung geboren worden ist, oder erst nach zehn Monaten oder 300 Tagen seit der Zeit als der Mann verstorben oder ihr ehelich beizuwohnen außer Stand war.

§. 58.

Dieser kann jedoch die eheliche Geburt des Kindes anstreiten, wenn er beweist, daß er von dem dreihundertsten bis zum hundert und achtzigsten Tag vor der Geburt dieses Kindes in der physischen Unmöglichkeit war, seiner Frau ehelich beizuwohnen. Dieser Einspruch gegen die eheliche Geburt muß aber längstens inner einem Monat, nach erhaltener Kenntniß derselben, erhoben werden.

Es wird dem Ehemann gestattet, die rechtlich vermuthete eheliche Abstammung eines inner dem gesetzlichen Zeitraum zur Welt gekommenen Kindes zu bestreiten.

Zu diesem Behuf reicht aber weder das Vorgehen des Mannes zu, daß er seiner Frau nie oder wenigstens in keinem solchen Zeitpunkte beigewohnt habe, daß das Kind für das seinige gehalten werden könnte, noch auch das Zugeständniß der Frau, daß das Kind einen Andern als den Ehemann zum Vater habe. Denn der Mann, dem das ausschließende Recht und die Pflicht seiner Frau beizuwohnen, zusteht, hat die gegründete Vermuthung wider sich, und weder seiner partheilischen Aussage, noch dem schändlichen, in mehrfacher Rücksicht verdächtigen Geständnisse des Weibes, aus einem Ehebruch empfangen zu haben, kann Glaube beigemessen werden. Darum fordert das Gesetz, daß der Mann die Unmöglichkeit, daß das Kind, (nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur) von ihm erzeugt worden seye, beweise. Dieser Beweis kann entweder aus der körperlichen Beschaffenheit des Mannes, vermöge welcher er seiner Frau in dem zur Rechtmäßigkeit der Geburt erforderlichen Zeitraume nach Aussage der Kunstverständigen nicht beigewohnt haben konnte, geführt werden, oder aus einer, mittelst unzweifelhafter Zeugenschaften bewährten, ununterbrochen so lange Zeit fortgesetzten Abwesenheit des Mannes, daß er, (vorzüglich im Falle einer durch glaubwürdige Zeugnisse bestätigten weiten Entfernung oder gefänglichen Unhaltung) in dem erwähnten Zeitraume mit seiner Frau keinen Beischlaf pflegen konnte. Eine solche Bestreitung ist auf eine Frist von einem Monat beschränkt. Diese Frist fängt vom Tage der Wissenschaft der Geburt, die der Mann im Falle einer Abwesenheit oder Verhehlung erst später erlangt haben kann, zu laufen an. Unterläßt der Ehemann die Bestreitung, so liegt darin ein Beweis seiner Anerkennung, daß er selbst das Kind erzeugt habe.

§. 59.

Das vor dem hundert und achtzigsten Tag, von der Heirath an gerechnet, geborne Kind kann von dem Ehemann nicht verläugnet werden, wenn er vor der Heirath von der Schwangerschaft Kenntniß hatte.

Wenn ein Kind vor dem 180 Tage nach Schließung der Ehe geboren wird, so kann laut dem in der Erklärung zum §. 57 Gesagten, der Ehemann die Rechtmäßigkeit der Geburt anstreiten. Wenn ihm aber vor der Heirath die Schwangerschaft seiner Braut bekannt war, so verliert er dieses Recht, indem angenommen wird, durch Schließung der Ehe habe er anerkannt, daß er schon vor der Berechtigung Erzeuger des Kindes war, und weder er noch minder ein Dritter kann die Rechtmäßigkeit des Kindes bestreiten.

Bei den Bestimmungen über die eheliche Geburt begünstigen die Gesetze immer die Kinder, indem man die Ehe auch darum eingeführt ansieht, um den Stand der Kinder, welche eine Gattin erzeugten, sicher zu stellen, und ihnen in der Person des Mannes einen sichern Beschützer zu geben. Von daher auch der Grundsatz: pater est, quem nuptiæ demonstrant.

§. 60.

Die Aeltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. i.: für ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Ehre zu sorgen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen, und ihnen während dieser Zeit den anständigen Unterhalt zu verschaffen.

Pflichten
der Eltern.

Die Verpflichtung der Aeltern ihre Kinder zu erziehen fließt aus der Thatsache der Zeugung und aus dem Inhalte des Ehegelübdes. Die Erziehung zerfällt in die moralische und in die pragmatische; die erstere hat die Entwicklung der moralischen Anlagen des Züglings zum Gegenstande, und soll ihn zu der Erkenntniß seiner Pflichten und seines Endzwecks als eines moralischen Wesens führen, und die letztere soll ihn geschickt machen, Andern nützlich zu werden, und sich selbst durch die Welt zu bringen. Da das Kind während der langen Dauer seiner Erziehung unfähig ist für sich selbst zu sorgen, so muß es während derselben von seinen Aeltern verpflegt werden. Die Pflege begreift alles unter sich, was es zu seinem Unterhalt im weitesten Sinne des Wortes bedarf, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Besorgung in gesunden und kranken Tagen &c. Ehehche Kinder haben das Recht auf eine anständige, das heißt dem Vermögen und dem Stande der Aeltern angemessene, uneheliche hingegen bloß auf eine nothdürftige Verpflegung. Obschon der Unterhalt der Kinder hauptsächlich dem Vater obliegt, so hat doch auch die Mutter, wenn der Vater mittellos ist, den Unterhalt zu übernehmen.

S. 61.

Die Vormundschaftsbehörde soll darüber wachen, daß die Aeltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergeßene Aeltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden sind, der obervormundschaftlichen Behörde anzeigen, welche nach Untersuchung der Sache die nothwendigen Verfügungen zu treffen hat.

Da die Kinder weder im Stand noch in der Lage sind, ihr Recht auf die Erziehung und Verpflegung gegen ihre Aeltern selbst geltend zu machen, so sorgt diese Säzung für die, freilich seltenen Fälle, wo pflichtvergeßene Aeltern die Erziehung oder Verpflegung ihrer Kinder ver-

nachlässigen. Die öffentliche Behörde, welche am schärfsten mit der unmittelbaren Aufsicht über die häusliche Erziehung beauftragt werden kann, ist die Vormundschaftsbehörde; weil sie die genaueste Kenntniß von den Familienverhältnissen hat, und am nächsten bei der Hand ist, um ohne großes Aufsehen zu erwecken, was in dergleichen Fällen immer zu vermeiden ist, die Aeltern zu der Erfüllung ihrer Pflichten zu ermahnen. Erreichen ihre Ermahnungen ihren Zweck nicht, so sollen ihr die obervormundschaftlichen Behörden, die zunächst die Kommission des Jügnern und dann der Kleine Rath sind, an die Hand gehen, und wenn sie von ihr dafür angegangen werden, nach Untersuchung der Sache die erforderlichen Verfügungen treffen.

Als eine solche Verfügung kann insbesondere angewendet werden, die Kinder der Gewalt der Aeltern zu entziehen, denselben einen Vogt zu verordnen, der von nun an für sie sorgt, und die Summe zu bestimmen, welche die Aeltern für die Erziehung und Unterhaltung ihrer Kinder demselben zu bestimmten Zielen bezahlen sollen.

§. 62.

Die Aeltern sind berechtigt, Kinder, die ihnen muthwillig entweichen, oder von andern vorenthalten werden, mit obrigkeitlichem Beistande wieder in ihre Gewalt zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine mäßige, und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

Rechte
der Aeltern

Das Gesetz muß die Aeltern in den Stand setzen, die Kinder insoweit zum Gehorsam anzuhalten, als dieses zur Erfüllung ihrer Pflichten nothwendig ist. Der Inbegriff der Rechte, die das Gesetz den Aeltern zu diesem Zwecke einräumt, macht die älterliche Gewalt aus, die in der Regel von dem Vater als dem Haupte der Familie ausgeübt wird. Die in dem Paragraph angeführten Befugnisse ergeben sich als nothwendige Mittel aus dem Rechte der

Ältern, die Kinder zu erziehen und zu leiten, folglich sie unter genauer Aufsicht zu halten, und ihren Anordnungen die nöthige, wirksame Kraft zu geben.

Wenn ein Kind seinen Ältern entläuft oder ihnen von andern entführt oder vorenthalten wird, so können sie dasselbe mit Hülfe der Polizei wieder in ihre Gewalt bringen, und diejenigen, welche Kinder ihren Ältern entziehen, machen sich straffällig. Sollte sich jedoch ein Kind aus Furcht einer grausamen Behandlung von seinen Ältern entfernt und bei einer fremden Person Schutz gesucht haben, so macht sich diese nicht verantwortlich, wenn sie demselben einen kurzen Aufenthalt in ihrem Hause gestattet, sobald sie den Vorfall sogleich der Polizei anzeigt, und die weitere Anweisung derselben befolgt. Das Recht der Züchtigung sodann kann nur so weit gehen, als es nothwendig ist, um die Familienordnung herzustellen. Die Ueberschreitung der rechtlichen Grenze ist, nach Verhältniß der Sache, als ein die persönliche Sicherheit des Kindes verletzendes Polizeivergehen, oder als ein der öffentlichen Sicherheit und Strafgewalt widerstreitendes Verbrechen strafbar.

§. 63.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand giebt den Ältern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen.

1. So beträchtlich auch insgemein der Aufwand, so groß die Mühe und Sorgfalt ist, welche die Ältern für die Erziehung ihrer Kinder tragen, so sind sie doch nicht zu einem rechtlichen Ansprüche auf einen künftigen, ausgleichenden Ersatz geeignet. Denn in dem Falle, daß das Kind kein eigenes Vermögen besitzt, woraus der Unterhalt bestritten werden kann, ist der Aufwand zur Erziehung der Kinder für die Erzeuger, welche das Kind in den hilflosen Zustand versetzt haben, eine Rechtspflicht (§. 137), für deren Erfüllung kein Ersatz begehrt werden kann. Die be-

sondere zärtliche Sorgfalt der Aeltern aber, kann man mit Grunde sagen, gehört zu den unschätzbaren Sachen, die keiner Ausgleichung im Gelde fähig sind.

2) Eine gerichtliche Klage auf den Ersatz des Erziehungsaufwandes läßt sich auch bei einer natürlichen Gemüthsbeschaffenheit der Aeltern und Kinder nicht besorgen, und kann nur durch die unnatürliche Sinnesart eines Kindes, seine Aeltern in Dürftigkeit schwächen zu lassen, veranlaßt werden. Dafür aber hat das Gesetz in dem nachfolgenden Paragraphen gesorgt.

§. 64.

Die Kinder sind ihren Aeltern in jedem Alter Achtung und Ehrfurcht schuldig.

Pflichten
der Kinder.

Sie sind verbunden, dieselben im Unglück nach Kräften zu unterstützen, und sie im Verarmungsfalle nach ihrem Vermögen anständig zu unterhalten.

Ob der anständige Unterhalt in einer Naturalverpflegung oder in einem jährlichen Beitrage bestehen soll, und in welchem Betrage er auszumessen sey, hängt von den auf eine billige Weise zu beurtheilenden Umständen ab. So wie diese Umstände sich verändern, kann eine Erhöhung oder Verminderung eintreten. Sind mehrere Kinder vorhanden, so liegt ihnen die Erfüllung dieser Pflicht insgesammt, wenn aber einige darunter mittellos sind, den Vermögenden insbesondere ob. Zufällige Anstände zu entscheiden ist Sache des Civilrichters.

§. 65.

Die Kinder erlangen den Geschlechtsnamen ihres Vaters, sein Ortsbürgerrecht und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie.

Rechte
der Kinder.

1) Bei Schließung der Ehe hat der Mann die Absicht, daß sein Name und sein Stamm fortgepflanzt werden soll, und die öffentliche Verwaltung hat mehrere politische Gründe, diesen Wunsch zum Gesetze zu erheben. Das eheliche Kind erbält also den Familiennamen des Vaters; es wird ein Mitglied der Familie des Vaters, somit aller derselben verliehenen Rechte theilhaft. Daher hat es Anspruch auf das Recht eines Staatsbürgers (§. 19) auf die übertragbaren Standesrechte, auf die Rechte des Wohnsitzes, wohin es dem Vater folgen muß, auf den Gerichtsstand, auf die Familiensideikommissse, oder Familienstiftungen u. s. w.

2) Auf die nicht übertragbaren Standesrechte des Vaters, d. i. jene, die ihrer Natur oder den gesetzlichen Vorschriften nach bloß der Person anleben, wie z. B. Senioratsrechte, und auf die mit öffentlichen Aemtern verbundenen Vorzüge haben die Kinder keinen Anspruch.

3) An den Familienrechten der Mutter, wie z. B. an Stiftungen ihrer Familie nehmen ihre Kinder keinen Theil; wohl aber stehen sie mit der Mutter und den Verwandten derselben in dem Verhältnisse der natürlichen Verwandtschaft (§. 15,) und genießen die davon abhängigen Sachenrechte.

§. 66.

Väterliche
Gewalt.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie über die Kinder zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

Der Grund, aus welchem der Ehemann überhaupt als das Haupt der Familie betrachtet werden muß, beweiset auch, daß ihm in Rücksicht des Erziehungsgeschäftes größere Rechte zustehen. Denn obschon die Aeltern in der Erziehung einverständlich zu Werke gehen sollen, so muß doch im Falle eines Widerstreites ein entscheidender Wille eintreten, und dieser kommt dem Manne zu (§. 45). Der Inbegriff, der dem Vater als Haupt der Familie vorzüglich gebüh-

renden Rechte über die Kinder macht die väterliche Gewalt aus. Sie ist kein Eigenthumsrecht *), die Kinder als Mittel zu beliebigen Zwecken zu verwenden, sondern eine auf den Zweck der Erziehung, auf das wahre (nicht eingebildete) Wohl der Kinder eingeschränkte Gewalt, und begreift, nebst den bereits angeführten, zugleich der Mutter (obgleich auf eine dem entscheidenden Ansehen des Vaters untergeordnete Weise) zukommenden Rechten, noch insbesondere nachstehende Rechte in sich.

§. 67.

Wenn der Vater ein ungehorsames Kind nicht in Zucht und Ordnung zu halten vermag, und die Ausführung desselben ihm wichtige Gründe zur Klage giebt, so kann das Gericht auf sein Begehren und auf seine Kosten die Einsperrung des Kindes in einer öffentlichen Anstalt bewilligen.

a. Zucht.

Diese Einsperrung kann auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als ein Jahr dauern und sich nicht über das Alter der Volljährigkeit erstrecken darf, verhängt werden.

Sobald der Vater oder, nach dessen Absterben, der Vormund mit der Neue oder Besserung des Kindes zufrieden ist, so kann er von dem Gericht die Freilassung desselben verlangen, welche sogleich ohne weitere Untersuchung bewilligt werden soll.

§. 68.

Der Vater kann sein Kind zu dem Beruf, welcher b. Berufswahl. er für dasselbe angemessen findet, erziehen.

*) Nach dem römischen Rechte war sie es. Der Vater durfte anfänglich seine Kinder sogar tödten, oder als Sklaven verkaufen. In spätern Zeiten wurden diese Rechte beschränkt, und die neuern Gesetzgebungen verbannten diesen, die Menschheit entehrenden Begriff, ganz.

Jedoch kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vortragen hat, sein Gesuch vor die vormundschaftliche Behörde bringen, welche mit Rücksicht auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters darüber zu erkennen hat.

1. Jeder Stand, jede für immer oder doch für eine lange Dauer vorgesezte Beschäftigung fordert, um ihr mit gutem Erfolge obzuliegen, eine Vorbereitung, wozu der Grund oft frühe gelegt, und schon die erste Ausbildung der körperlichen oder geistigen Kräfte dazu eingerichtet werden muß. Die Momente, worauf es bei dieser für die ganze Lebenszeit wichtigen Wahl ankommt, sind die körperlichen Kräfte, die Geistesgaben, die Neigung, das äußere Vermögen, die Familienverhältnisse, und die sowohl von diesen Momenten als von mannigfaltigen äußern Umständen abhängende größere oder mindere Wahrscheinlichkeit eines guten nützlichen Fortganges auf der gewählten Laufbahn. Da man diese Beurtheilung dem unreifen, unmündigen Alter nicht zutrauen kann, so muß man sie der Sorgfalt der Aeltern und vorzüglich des Vaters, der im Allgemeinen jene Momente am sichersten würdigen kann, überlassen. Nur wenn die Bestimmung des Vaters den körperlichen Kräften des Kindes, oder dem Vermögen und Stande der Aeltern offenbar widersprüche, würde die amtliche Vorsorge gegen den Mißbrauch der Gewalt eintreten. (§. 79 Ziffer 5.)

Nach erreichter Mündigkeit kann dem Kinde eine minder veränderliche, fortdauernde Neigung, worauf es bei einer gedeihlichen Standeswahl vorzüglich ankommt, zugetraut, und es können auch seine Talente aus zuverlässigern Merkmalen beurtheilet werden. Darum gestattet das Gesetz, daß ein mündiges Kind sein Verlangen nach einer andern Standeswahl dem Vater, und, wenn dieser wiederholt auf seinem Entschlusse beharret, der vormundschaftlichen Behörde (mittelft seiner Verwandten oder allenfalls unmittelbar selbst) vortragen dürfe. Wenn die Behörde die Bitte nicht offenbar

ungegründet, und daher das Kind auf den gerechten und billigen Entschluß des Vaters zu verweisen gut findet, so wird es vor allem die Einwendungen des Vaters, die aus den obigen, andern oft unbekanntem Verhältnissen der Bitte entgegen stehen können, vernehmen; wenn diese nicht befriedigend sind, den Umständen, allenfalls mit Beziehung einiger Verwandten oder Lehrer des Kindes, genauer nachforschen, und den Vater zur billigen Abänderung seines Vorsatzes zu bewegen suchen, oder mit Rücksicht auf die oben angedeuteten Verhältnisse die angemessene Verfügung treffen. Daß in zweifelhaften Fällen überhaupt die Wahl des Vaters vorgezogen, daß insbesondere der Vater, wenn er von beschränktem Vermögen ist, auf eigene Kosten seinen Sohn studiren lassen, oder daß ein Kind gegen seine anhaltende Neigung zur litterarischen Laufbahn nicht angehalten, dagegen die bloße Verwechslung eines Gewerbes gegen ein anderes nicht leicht versagt werden soll, sind Betrachtungen, die von selbst anfallen.

§. 69.

Während der Minderjährigkeit darf kein Kind, ohne Einwilligung des Vaters, das väterliche Haus verlassen.

Hievon ist bloß der Fall ausgenommen, wo ein Sohn zum Dienste des Vaterlandes aufgerufen würde, oder wo ein Kind in besondern Fällen die Bewilligung hiezu, ungeachtet der Einsprüche des Vaters von der obervormundschaftlichen Behörde, nachdem die Waisenbehörde ein Gutachten eingereicht haben wird, erhalten hätte.

§. 70.

Solange die Kinder in der väterlichen Gewalt sich befinden, kömmt dem Vater die Verwaltung und die Nutznießung des allfälligen Vermögens derselben zu. e. Vermögen

Alles, was die Kinder durch Erbschaft oder auf andere Weise erhalten, ist ihr Eigenthum. Weil aber die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder aus Unreife der Einsicht über ihr Vermögen nicht Sorge tragen können, so ist die Verwaltung desselben dem Vater anvertraut, dem daher alle Pflichten eines Vormundes obliegen.

Nach dem Vorbilde des römischen Rechts verwilliget das Gesetz des Kantons Luzern, gleich andern neuern Gesetzgebungen dem Vater die Nutznießung des Vermögens der unter seiner Gewalt stehenden Kinder. Es ist dieses ein Recht, das nur dem Vater nicht aber der Mutter zusteht. Der Vater, da ihm die Benutzung des Vermögens zukommt, hat keine Rechnung über die Zinsen abzulegen, wohl aber über das Kapital zur Zeit, als die väterliche Gewalt aufhört, insoweit es in seinen Händen liegt.

§. 71.

Die Nutznießung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht worden ist, daß der Vater keinen Genuß davon haben soll.

Ueber solches Vermögen hat der Vater ebenfalls die Verwaltung, ist aber gehalten über Ertrag und Verwaltung desselben gleich einem Vormund Rechnung abzulegen.

§. 72.

Bei der Nutznießung werden die Rechte, welche dem Eigenthümer gegen den Nutznießer zustehen, am Platz der Kinder von der Waisenbehörde ausgeübt.

Dem Eigenthümer eines Vermögens stehen gegen den Nutznießer desselben gewisse Rechte zu, welche im Sachenrecht da, wo von der Nutznießung überhaupt wird gehandelt werden, näher zu entwickeln sind. Da die

Kinder diese Rechte eines Eigenthümers nicht selbst ausüben können, so sind die Waisenbehörden angewiesen, es an ihrer Statt zu thun.

§. 73.

Die Waisenbehörde hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß, so wie der Vater den Besitz des Vermögens seiner Kinder erlangt, ein Verzeichniß darüber aufgenommen, und angemessene Sicherheit dafür geleistet werde, in welcher Hinsicht er von ihr zu Einlegung des Kapitalguts in die Depositalkasse angehalten werden kann.

Das Recht des Vaters Vormund, Verwalter und Nutznießer über das Vermögen zu seyn, welches seine Kinder besitzen, ist ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, so daß er dasselbe nicht aus einem Auftrage der Behörde abzuleiten hat. Er ist aber in der Ausübung dieses Rechts gleich den verordneten Vormündern der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde unterworfen. Diese hat daher Kenntniß zu nehmen, wann ein Vater den Besitz des Vermögens seiner Kinder erhält, dafür zu sorgen, daß ein Verzeichniß oder Inventarium darüber errichtet, und der Vater das Kapitalgut entweder in die Depositalkasse einlege, oder dasselbe sonst sichere. Zu diesem Endzweck sind die Väter anzuweisen, wenn einem Kinde aus irgend einem Grunde Vermögen anfällt, der Vormundschaftsbehörde des Heimathsorts die Anzeige davon zu machen. Als Zwangsmittel dürfte dienen, daß wenn die Anzeige unterlassen oder verspätet wird, ohne daß eine genügliche Entschuldigung gebracht werden kann, die Vormundschaftsbehörde über das Vermögen des Kindes einen außerordentlichen Befehl erteilt.

§. 74.

Ueber das, was ein, obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind

durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über die Sachen, die einem Kind nach erreichtem fünfzehnten Jahre zum Gebrauch übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

Was hingegen die Kinder, so lange sie unter der väterlichen Obforge stehen, mittelst Handarbeit im Hause des Vaters verdienen, gehört dem letztern.

Kinder, die mechanischen Geschäften, einem Gewerbe oder einer Handlung gewidmet sind, können sich schon in der Minderjährigkeit durch eigenen Fleiß etwas erwerben. Empfangen sie noch den Unterhalt von dem Vater, so gehört ihm auch der Erwerb, weil zu vermuten ist, daß selber den Aufwand auf die Erziehung nicht übersteigen. Die Ältern können auch begehren, daß die Kinder ihnen in ihren eigenen Berufsgeschäften, häuslichen Arbeiten und Verrichtungen nneutgeltlich beistehen.

Wenn das Kind sich außer der Verpflegung des Vaters befindet, so gestattet ihm das Gesetz die freie Verwaltung seines eigenen Erwerbes, theils zur Ermunterung des Fleißes, theils aus der Vermuthung, daß der Erwerb den Aufwand kaum beträchtlich übersteigen werde.

Von der Vermögensverwaltung des Vaters ist auch dasjenige ausgenommen, was einem Kinde nach erreichtem fünfzehnten Jahre zum Gebrauche überlassen worden ist. Mit verbrauchbaren Sachen, worunter auch das Geld gehört, ist die freie Verfügung unzertrennbar verbunden. Aber auch in den übrigen wird durch die freie Ueberlassung von Seite des Vaters zugleich die unbeschränkte Verfügung zugestanden, und diese kann zum Nachtheile derjenigen, die in diesem Zutrauen dergleichen Sachen an sich gebracht haben, nicht mehr widerrufen werden. Doch beschränkt das Gesetz dieses auf diejenigen, welche das fünfzehnte Jahr erreicht haben; von den Unmündigen zu kaufen oder einzutauschen, ist verboten.

§. 75.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne Einwilligung des Vaters keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen. Solche Verbindlichkeiten sind sowohl für den Augenblick, in dem sie geschlossen wurden, als für alle Zukunft ohne Kraft, und es ist auf sie überhaupt dasjenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Pflēgbefohlenen (§§. 111 und 112) bestimmt wird, jedoch unter Vorbehalt der in den zwei nachstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen.

a. Verbindlichkeiten der Kinder.

So lange die Kinder unter väterlicher Gewalt stehen, sind sie, wie aus dem bisherigen erhellet, sowohl in Rücksicht ihrer Person als auch in Rücksicht ihres Vermögens, dem Willen des Vaters untergeordnet; sie können weder über ihre Person (durch Verdingung zu persönlichen Dienstleistungen), noch über ihre äußern Güter und Rechte frei verfügen, folglich ohne Einwilligung des Vaters darüber keine gültige Verbindlichkeit (durch Verträge) eingehen.

Alein aus diesem Satze, der als eine wichtige Folge der nächst vorher gegangenen Vorschriften hier aufgenommen ward, fließt nicht, daß die der väterlichen Gewalt untergeordneten Kinder überhaupt für sich keine gültige Verbindlichkeit (bloß zu ihren Gunsten) abschließen, noch auch, daß sie sich nicht andere Verbindlichkeiten (z. B. durch Verschulden) aufladen können. Da sie sich aber hierin in einer gleichen Lage mit den unter Vormundschaft stehenden Pflēgbefohlenen befinden, so wird dieser Gegenstand vollständiger weiter unten vorgetragen.

§. 76.

Ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn, der mit Zustimmung des Vaters eine Stelle verwaltet, oder einen Beruf ausübt, macht sich durch die Hand-

lungen, die er in Folge jener Stelle oder dieses Berufes vornimmt, persönlich verbindlich.

Gleichermaßen ist ein Sohn für geschlossene Verträge verbindlich, wenn er das Alter der Volljährigkeit erlangt hat, und er mit Wissen des Vaters für sich schaltet und waltet, mit Ausnahme von Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

Da es in manchen Fällen einem Sohne, der noch unter der väterlichen Gewalt steht, vortheilhaft seyn kann, sich noch vor erlangter Mehrjährigkeit durch die Uebernahme von Militär- oder Civilstellen, oder Eingehung von Verträgen verbindlich machen zu können, so gestattet dieser Paragraph dem Vater, ihn in gewissen Hinsichten (zu der Verwaltung einer Stelle oder der Ausübung eines Berufs) derselben zu entlassen (relative Emanzipation.) Diese Entlassung erfordert keine andere Förmlichkeit als die Zustimmung des Vaters, welche auch stillschweigend Statt finden kann. Der Sohn, der durch die Erlaubniß eine Stelle zu übernehmen, oder einen Beruf auf eigene Rechnung auszuüben, in Hinsicht auf diese der väterlichen Gewalt entlassen ist, wird dadurch nicht berechtigt, sich überhaupt durch Verträge zu verpflichten, sondern seine Fähigkeit ist auf diejenigen eingeschränkt, welche er in Folge seiner Stelle oder seines Berufs eingeht; in allen übrigen Beziehungen bleibt er der väterlichen Gewalt unterworfen. Die Verpflichtungen, welche er in Hinsicht auf jene Stelle oder diesen Beruf eingeht, haften auf seiner Person: denn so wie er berechtigt ist, sich den Erwerb zuzueignen, den die eine oder der andere abwirft, ist er auch verpflichtet, seine in Hinsicht auf dieselben eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne daß der Vater dafür belangt werden kann.

Schaltet ein Sohn mit Wissen des Vaters überhaupt für sich, so macht er sich für geschlossene Verträge überhaupt verbindlich, doch muß ein solcher Sohn volljährig seyn, und es befinden sich folgende Verträge ausgenommen, nämlich

Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und der Bürgschafts-Vertrag. Zu diesen Geschäften, damit sie gültig sind, muß der Vater seine Einwilligung erteilen. Dieselben befinden sich in der Ausnahme theils wegen ihrer Wichtigkeit, was besonders bei den Verträgen um Liegenschaften der Fall ist, theils weil namentlich die Bürgschaften oft leichtsinnig eingegangen zu werden pflegen.

S. 77.

Wenn ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn notorisch im Namen seines Vaters schaltet und waltet, und dessen Geschäfte besorgt, so haftet der Vater für die von demselben eingegangenen Verträge, ausgenommen Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, als wofür eine spezielle Autorisation des Vaters nothwendig ist.

Wenn überhaupt der Vater aus einem von dem Sohn geschlossenen Verträge Nutzen gezogen hat, so haftet er, soweit dieser Nutzen reicht.

Der vorhergehende Paragraph bezeichnete die Fälle, wo der unter richterlicher Gewalt befindliche Sohn sich für seine Person verbindlich macht, der gegenwärtige Paragraph hingegen alle Fälle, wo der Sohn durch seine Handlungen den Vater verbindlich macht.

S. 78.

Dem Vater liegt die Verbindlichkeit ob, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

Wenn aber der Vater in Fall kommt, mit einem unter seiner Gewalt stehenden Kinde ein Rechtsgeschäft zu schließen, oder wo sonst das Interesse des Vaters mit jenem des Kindes in Kollision geräth, muß dem letztern ein außerordentlicher Beistand beigegeben werden (§. 186.)

Es ist eine natürliche Folge der väterlichen Gewalt, daß der Vater die Rechte seiner Kinder bewahren, auf gesetzliche Art ihre rechtlichen Forderungen sicher stellen, und durchsetzen, dagegen ihre gekränkten Rechte gegen widerrechtliche Aumassungen vertheidigen, das ist, sie vertreten müsse. Da aber Niemand mit sich selbst einen Vertrag schließen kann, so muß einem Kinde, welches unter der väterlichen Gewalt steht, wenn es in Fall kommt mit seinem Vater einen Vertrag zu schließen, zu dieser Handlung ein außerordentlicher Beistand gegeben werden, der das Interesse des Kindes gegenüber dem Vater wahrnimmt.

S. 79.

Die väterliche Gewalt hört auf:

1. Mit dem Tode oder der Bevogtung des Vaters oder des Kindes.
2. Mit der Volljährigkeit und der Herausnahme des Vermögens; wenn nämlich das Kind, nachdem es das zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, sich mit seinem Vermögen von dem Vater trennt, oder von ihm eine Aussteuer empfängt, oder sonst für sich zu Haushalten anfängt, und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechts eintritt.
3. Durch die Emanzipation. Wenn der Vater sein Kind vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre vor dem Gemeinderath, und mit Genehmigung desselben der väterlichen Gewalt entlassen erklärt.
4. Durch die Verehelichung des Kindes. In diesem Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts, und die Tochter kommt unter die Gewalt ihres Ehemanns.
5. Durch Mißbrauch der väterlichen Gewalt. Gegen diesen Mißbrauch oder gegen die Vernachlässigung

Aufhören der väterlichen Gewalt.

von Pflichten des Vaters, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders können die Verwandten den Beistand der vormundschaftlichen Behörde anrufen. Diese Behörde hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen, und nöthigenfalls dem Kinde einen Vormund, unter Beobachtung der hinsichtlich der Bestellung eines solchen vorgeschriebenen Form (§. 113 u. f.), zu bestellen, wo dann die väterliche Gewalt anfhört.

Zu 1. Wird der Vater bevogtet, so ist er auch nicht mehr fähig, das Vermögen seiner Kinder zu verwalten und ihre Angelegenheiten zu besorgen, sondern der Vogt des Vaters muß diese Besorgung ebenfalls übernehmen, oder es wird dem Kinde ein eigener Vogt gesetzt.

Zu 2. Wenn ein Kind, nachdem es das Alter der Volljährigkeit erreicht, sich nicht durch die Herausnahme seines eigenen Vermögens oder die Errichtung einer eigenen Haushaltung von dem Vater sich trennt, so bleibt dasselbe, seines Alters ungeachtet unter der Gewalt des Familienhaupts. Durch die Trennung von dem Vater tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts und die Tochter in denjenigen, wo sie mit Hülfe eines Geschlechtsbeistandes ihre Sachen selbst verwalten kann. (§. 176).

Zu 3. Die Erklärung, Kraft welcher ein Vater den Sohn vor Behörde als seiner Gewalt entlassen erklärt, nennt man *Emanzipation*. Ist der Sohn volljährig, so kann er sich in den Zustand des eigenen Rechts durch Trennung von dem Vater versehen, ist er hingegen nicht volljährig, so bedarf er der Emanzipation.

Zu 4 ist keine Erläuterung nothwendig.

Zu 5. Die Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung ergibt sich theils aus dem an Tag gelegten

bösen Vorsätze, sich der Vorsorge für das Kind zu begeben, theils aus einer durch längere-Zeit im Verborgenen oder ungeachtet wiederholter Ermahnungen, die als gelindere Mittel vorausgehen müssen, fortgesetzten Verwahrlosung der Vaterpflichten.

Der Mißbrauch der väterlichen Gewalt im Gegenfalle der Vernachlässigung besteht in positiven Handlungen, wodurch die körperliche Sicherheit des Kindes, die ihm zustehende Freiheit, die Ehre, Reinheit der Sitten, das Vermögen oder andere demselben gegen den Vater gebührende Rechte verletzt werden. Dahin gehören: der versuchte Kindesmord, die Anleitung zu bösen, unsittlichen Handlungen, Ueberschreitung der zugestandenen Züchtigung, Zwang zur Ehe oder zu einem Stande u. s. w.

Die Anzeige eines solchen Mißbrauchs oder der Vernachlässigung gehört nicht nur zur Pflicht der Mütter und der Lehrer oder Erzieher, sondern steht auch dem Kinde selbst, den Verwandten, Hausgenossen, Nachbarn, überhaupt allen zu, die davon Kenntniß haben. Sie geschieht bei der vormundschaftlichen Behörde, kann aber, je nach Beschaffenheit der Sache auch an die Polizei- oder Kriminalbehörde erfolgen.

Zweites Kapitel.

Von den unehelichen Kindern.

S. 80.

Uneheliche Kinder sind diejenigen, welche außer der Ehe erzeugt, und von einer unberehelichten Weibsperson geboren worden. Bestimmung
d. unehelichen
Geburt.

Auch die während einer Ehe gebornen Kinder werden als uneheliche betrachtet, wenn die Rechtmäßigkeit ihrer Geburt (S. 58) angestritten, und durch das richterliche Urtheil nicht anerkannt worden ist.

Ein Kind, welches außer der Ehe erzeugt, aber in der Ehe geboren ist, wird als unehelich nur dann zumal betrachtet, wenn seine Rechtmäßigkeit angestritten und die Unrechtmäßigkeit durch richterliches Urtheil ausgesprochen wird.

Was dann überhaupt die unehelichen Kinder und die Bestimmung ihres bürgerlichen Zustandes betrifft, so walten zwei sich entgegengesetzte Ansichten. Die einen wollen, daß das Kind dem Vater (Paternitäts-Grundsatz), die andern aber, daß es der Mutter (Maternitäts-Grundsatz) folgen soll.

Wäre jeweilen der Vater eines Kindes mit juridischer Gewißheit auszumitteln, so dürfte dem Paternitäts-Grundsatz in voller Ausdehnung gehuldigt werden, indem der Erzeuger eines Kindes billig auch für dasselbe zu sorgen angehalten werden kann.

Allein gerade in der Beweisführung liegt die Schwierigkeit in den Fällen, wo der Beklagte der Vaterschaft nicht kanntlich ist.

Gegen den Paternitäts-Grundsatz in dieser Beziehung spricht vorzüglich, daß man den Beklagten in einer seine Ehre und oft sein häusliches Glück so nahe beschlagenden Sache für überwiesen annimmt, ohne daß ein förmlicher rechtsgenügender Beweis geleistet ist.

Die Vertheidiger des Paternitäts-Grundsatzes führen an, daß der weibliche Theil der schwächere sey, und daß daher billig derselbe begünstiget werden müsse; daß bei Verlassung des Paternitäts-Grundsatzes der Verführung und der Zügellosigkeit auf Seite des männlichen Geschlechts Vorschub geleistet, die Kindermorde befördert und die Gemeinden belästiget werden.

Die Vertheidiger des Maternitäts-Grundsatzes hingegen führen an: die Natur habe die Mütter in ein weit näheres Verhältniß zu dem Kinde gesetzt als den Vater, der unter den günstigsten Umständen nur eine moralische Ueberzeugung von seiner Vaterschaft hat. Das Bewußtseyn dieses Verhältnisses und das seinem Geschlecht angeborene Schamhaftigkeits-Gefühl giebt dem Weibe einen hinlänglichen Bestimmungsgrund und Kraft, sich des Geschlechts-Umgangs so lange zu enthalten, als es nicht sicher ist, in dem Manne, dem es denselben gestattet, einen Gehülfen zu finden, welcher es während der Schwangerschaft nicht verläßt, und ihm die Folgen derselben ertragen hilft. Da das Weib diesen Gehülfen blos in einem Ehegatten findet, so wird ein Gesetz, welches ihm die Ueberzeugung beibringt, es müsse für die lästigen Folgen seines Geschlechts-Umgangs seinen Glauben da wieder suchen, wo es ihn gelassen, dasselbe enthaltsamer und verneinender machen, als ein anderes, welches den Mangel der Enthaltsamkeit in Schutz nimmt, indem es dem gesetzwidrigen Geschlechts-Umgame zum Theil die gleichen rechtlichen Folgen zusichert, wie dem gesetzmäßigen, und in dem nämlichen Verhältnisse die Strafe aufhebt, mit welcher die Natur das Weib bedroht, das unerlaubten Genüssen nachstrebt. Die Furcht, die Aufhebung des Paternitäts-Grundsatzes vermehre das Verbrechen des Kindermordes, wird durch die Thatsache widerlegt, daß in den Staaten, wo keine Paternitätsklage zugelassen wird z. B. in Frankreich, das Verbrechen nicht mehr, sondern eher weniger Statt findet, als da, wo die Mutter die ganze Last auf den Vater werfen kann. In Betreff der Last, welche der unehelichen Kinder wegen auf die Gemeinden fällt, wird

durch die Aenderung des Grundsatzes nichts verändert. Nach dem einen (dem Paternitäts-Grundsatz) müssen die Gemeinden die unehelichen Kinder ihrer mittellosen Männer, und nach dem andern (dem Maternitäts-Grundsatz) diejenigen ihrer mittellosen Weiber erhalten.

Das Luzernerische Gesetzbuch stellt den Grundsatz der Paternität auf, jedoch mit großer Beschränkung, indem in vielen Fällen das Kind der Mutter folgt, und insbesondere in dem Falle, wenn eine Weibsperson zum zweiten Male unehelich gebiert, sofern der Schwängerer die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt.

Die folgenden Paragraphe bezeichnen den modus procedendi in außerehelichen Vaterschaftsfällen.

§. 81.

Jede unverehelichte Weibsperson soll ihre Schwangerschaft, sobald sie von derselben Kenntniß hat, dem Präsident des Gerichts, welchem laut §. 87 die Beurtheilung der Vaterschaftsklage zusteht, anzeigen.

Ausmittlung.
a. Anzeige.

Derselbe verhöret die schwangere Person über den Urheber, die Zeit und den Ort der Schwängerung, so wie über alle mit derselben in Verbindung stehenden Verhältnisse, und giebt ihr den Befehl, bei ihrer Niederkunft, neben der Hebamme, einen Ortsvorgesetzten und zwei glaubwürdige Zeugen herbeirufen zu lassen.

§. 82.

Der Gerichtspräsident ladet sodann den angeblichen Vater vor sich, verhöret ihn über die gegen ihn geschehene Angabe, und stellt im Falle des Widerspruchs eine Konfrontation an.

b. Verhör.

§. 83.

Der Präsident giebt von der Schwangerschaft und deren erfolgten Anzeige sowohl dem Gemeinderath der

c. Kenntnissgabe.

Heimathsgemeinde des Angegebenen, als demjenigen der Weibsperson Kenntniß, welcher letztere sogleich einen Beistand zu bestellen hat.

§. 84.

d. Bestellung
eines
Beistandes.

Dieser Beistand hat für die Sicherheit der Geburt zu sorgen, und insbesondere nach derselben den gerichtlichen Anspruch des Kindes zu bewirken.

§. 85.

e. Formalitäten bei der
Niederkunft.

Hat die Geschwächte bis zu ihrer Niederkunft von demjenigen, den sie als Thäter ihrer Schwangerschaft angiebt, noch nicht hinlängliche Sicherheit erhalten, daß er sich zu ihrer Schwangerschaft als Vater bekennt, so hat dieselbe bei der Niederkunft, und zwar vor, in und nach der Geburt, in Gegenwart der Hebamme, oder in Abgang derselben, einer andern Weibsperson und zwei glaubwürdiger Zeugen förmlich zu erklären, wer der Vater des Kindes sey.

Zu einer solchen Niederkunft ist gleichzeitig der Gemeindeammann oder nächste Richter herbei zu rufen, damit obige Erklärung in dessen Beisehn, oder bei allfällig früher erfolgter Entbindung aufs mindeste ihre Bestätigung unter Eidesverbindlichkeit geschehe.

Der Gemeindeammann hat diese Erklärung sogleich in Schrift zu verfassen, nebst der Hebamme und den Zeugen zu unterzeichnen, und dann dem betreffenden Gerichtspräsidenten einzugeben.

§. 86.

Bestimmung
des

Der bürgerliche Stand eines unehelichen Kindes wird in jedem Falle von den Gerichten bestimmt,

dem dieselben das Kind dem Vater oder der Mutter zuerkennen. Von diesem Urtheil wird sogleich durch die Gerichtskanzlei den betreffenden Beamten (§. 30) zur Eintragung in die Geburts- und Taufregister Kenntniß gegeben.

bürgerlichen
Standes.

Es muß in jedem Falle einer außerehelichen Geburt, auch wenn der Vater kanntlich ist, ein gerichtliches Urtheil erfolgen, damit eine Urkunde vorhanden sey, die dem Kind als Titel gegen die Aeltern und die betreffende Gemeinde dient.

So lange diese Zuerkennungs-Urtheile nicht vorgeschrieben waren, war in denjenigen Fällen, wo der Schwängerer zur Vaterschaft sich von Anfang an bekannte, kein förmlicher Akt vorhanden, durch den in vorkommenden Anlässen der bürgerliche Stand des Kindes bewiesen werden konnte.

§. 87.

Die Beurtheilung der Vaterschaftsklage steht in der Regel dem Gerichte des Bezirks zu, in welchem der beklagte Vater seinen Wohnsitz hat. Beschlägt die Klage einen Kantonsbürger, der sich in einer andern als seiner Heimathsgemeinde, aber nicht auf ordentlichen Heimathsschein hin, aufhält, oder der außer dem Kanton wohnhaft ist, so steht die Beurtheilung der Klage dem Gerichte des Bezirks zu, wo der Beklagte sein Ortsbürgerrecht besitzt.

Gerichtskand.

§. 88.

In Fällen, wo keine Vaterschaftsklage erhoben wird, erfolgt die gerichtliche Zuerkennung des Kindes durch das Gericht des Heimathsorts der Mutter.

§. 89.

Bestrafung.

Das Gericht, welches den bürgerlichen Stand des unehelichen Kindes bestimmt, belegt gleichzeitig die Geschwächte und den erkannten Vater mit einer Strafe nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes.

§. 90.

Anerkennung.

a. dem Vater.

Das Kind wird dem Beklagten in folgenden Fällen zugesprochen:

- a. Wenn er selbst die Schwängerung und Vaterschaft anerkennt; oder
- b. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft wenigstens zwei Monate vor der Niederkunft von der Geschwängerten bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten gemacht wurde, die Geschwängerte bei der Niederkunft nach den vorgeschriebenen Formen (§. 85) — auf dem angegebenen Vater beharrt, und nachhin vor Gericht ihre Klage mit einem Eide behärtet.

§. 91.

b. der Mutter.

Der Klägerin wird aber nicht gestattet, den vorgedachten Beweiseid zu schwören, und wird sonach ihr das Kind zugesprochen:

- a. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft nicht wenigstens zwei Monate vor der Niederkunft von der Geschwächten bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten gemacht wurde, oder
- b. Bei der Niederkunft die vorgeschriebenen Formen (§. 85) nicht beobachtet wurden.
- c. Wenn der Beklagte seine Unfähigkeit, Kinder zu erzeugen, beweist.

- d. Wenn derselbe seine Abwesenheit von dem Orte der Schwängerung zur Zeit, als dieselbe vorgegangen seyn soll, (das Alibi) darthut.
- e. Wenn das Kind von der angegebenen Schwängerung bis zum 300sten Tage nicht, oder vor dem 180sten Tage geboren wird.
- f. Wenn die Reise des Kindes mit der angegebenen Schwängerung im Widerspruche steht.

Jederzeit freitet die Vermuthung dafür, daß das Kind seine ordentliche Reise erlangt habe. Nimmt die einer unehelichen Geburt betwohnende Hebamme an dem Kinde Merkmale einer Früh- oder Spätgeburt wahr, so hat der zur Niederkunft herbeigerufene Gemeinbeamann dafür zu sorgen, daß das Kind durch den Bezirksarzt untersucht, und von demselben über dessen Reise ein Befundschein ausgestellt werde, welcher dem betreffenden Gerichtspräsidenten einzureichen ist.

- g. Wenn die Geschwächte in ihren Angaben über den Urheber ihrer Schwangerschaft sich widerspricht.
- h. Wenn die Geschwächte einen unsittlichen Lebenswandel geführt hat, welches sich unter anderm daraus ergibt, wenn sie schon früher bereits außerehelich geboren hat, oder geständig oder überwiesen ist, mehreren Mannspersonen den außerehelichen Beischlaf gestattet zu haben.
- i. Wenn die Geschwächte mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist.

§. 92.

In Folge der vorhergehenden Bestimmungen ist bei Paternitätsprozessen die Vorfrage zu beurtheilen, ob Vorfrage.

der Klägerin gestattet sey, den Beweiseid zu leisten, oder nicht.

§. 93.

Eidesformel. Der von der Weibsperson nach abgelesener Auslegung des Eidschwurs, — unter Beobachtung der üblichen Feyerlichkeit — abzuschwörende Eid soll lauten: „Ich N. N. beth eure und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß meine gegen N. N. gestellte Vaterschaftsklage wahr und aufrichtig sey; daß ich mit keiner andern Mannsperson in einer Zeit einen Beischlaf gepflogen habe, nach welcher dieselbe möglicherweise Vater des befraglichen Kindes seyn könnte; und daß somit N. N. der wahre Vater des von mir unterm (Datum) zur Welt gebornen Kindes sey. Das beth eure und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen!“

Vielleicht hätte in dem Gesetze zweckmäßig auch bestimmt werden dürfen, daß da, wo der Erfüllungseid der Weibsperson nicht anvertraut wird, der Beklagte einen Reinigungseid dahin zu schwören habe: daß er mit der Klägerin keinen Beischlaf gepflogen habe in einer Zeit, nach welcher er möglicherweise Vater des befraglichen Kindes seyn könnte.

§. 94.

Klage gegen
einen
Abgestorbenen.

Gegen einen Abgestorbenen findet keine Vaterschaftsklage Statt, es wäre denn Sache, daß durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes oder vor einer öffentlichen Behörde, oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständniß die Vaterschaft bewiesen würde.

§. 95.

Weibspersonen, welche nicht hiesige Angehörige sind, haben in Vaterschaftssachen bloß insofern ein Klage-
recht, als die Gesetze ihres Heimathorts den hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen, wofür der Beweis geleistet werden muß.

Klage fremder
Weibspersonen.

§. 96.

Den betreffenden Ortsbürgergemeinden ist das Recht der Intervention unbenommen, sobald sie wegen Einverständnis der Partelen eine Verkürzung ihres Rechts besorgen.

Intervention
der
Gemeinde.

§. 97.

Das uneheliche Kind, welches dem Vater zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Vaters.

Ortsbürgerrecht des
unehelichen
Kindes.

§. 98.

Wenn jedoch der Vater ein Fremder ist, in dessen Heimathort das Kind nicht aufgenommen wird, so ist dem Kind das Ortsbürgerrecht der Mutter zu ertheilen.

In diesem Fall ist aber der Vater gehalten, an das Armengut der Ortsbürgerschaft der Mutter für die Aufnahme seines Kindes ein gerichtlich zu bestimmendes Einkaufsgeld, so wie der Mutter einen jährlichen Betrag an die Unterhaltung des Kindes, welcher ebenfalls von dem Gericht zu bestimmen ist, zu entrichten.

Für diese Ansprüche kann, bis dieselben gesichert sind, das im Lande liegende Vermögen des Fremden mit Arrest belegt werden.

§. 99.

Die Mutter soll ein dem Vater zugesprochenes Kind von der Geburt an ein Jahr auf ihre Kosten erhalten und besorgen.

§. 100.

Das uneheliche Kind, welches der Mutter zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht der Mutter.

§. 101.

Verpflegung
und
Erziehung.

Uneheliche Kinder sollen von derjenigen Person, welcher sie zugesprochen worden, die gehörige Verpflegung und eine Erziehung erhalten, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen.

Ist der Vater des unehelichen Kindes, dem dasselbe zuerkannt wurde, unvermögend, die Mutter des Kindes aber besitzt Vermögen, so ist diese zur Verpflegung und Erziehung desselben gehalten.

Die Waisenbehörden der Gemeinden, welchen sie angehören, sollen darauf achten, daß die Person, welche für die Verpflegung und Erziehung eines solchen zu sorgen hat, ihre Verpflichtung getreu erfülle.

§. 102.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu erziehen, geht gleich einer andern Schuld auf die Erben der verpflichteten Person über.

Hat aber die verpflichtete Person eheliche Kinder als Erben, so steht denselben frei, entweder die Erziehung des unehelichen Kindes zu übernehmen, oder

dasselbe mit ihnen nach gleichem Recht in die Erbschaft eintreten zu lassen.

Die Verpflegung und Versorgung eines unehelichen Kindes muß aus dem Vermögen des Vaters und aus- hilfsweise aus jenem der Mutter bestritten werden. Da nun die Erben das Vermögen übernehmen, so übernehmen sie auch die damit verknüpfte Verbindlichkeit.

§. 103.

Dem Stande eines unehelichen Kindes hängt gar kein Schandfleck an. Dasselbe genießt alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem andern Bürger zu- kommen.

Bürgerliche
Rechte
unehelicler
Kinder.

Es gehört jedoch weder zur Familie seines Vaters, noch zu derjenigen seiner Mutter, und ist in Hinsicht auf diese Familien von den Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; hingegen kann ein uneheliches Kind durch die Heirath eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt.

Der uneheliche Sohn eines Korporationsbürgers wird nicht Antheilhaber und Nutznießer des Korporationsguts.

Ehemals waren die unehelichen Kinder wegen dem ihnen anhängenden Schandfleck der Geburt, von allen Ehrenstellen, Zünften, Gilden und geistlichen Orden ausgeschlossen, und waren schlechterdings erb-schaftsunfähig, alles dieses, bis sie legitimirt waren. Im Jahr 1798 ward durch ein dazumal erlassenes Gesetz der Zustand (Status) der unehelichen Kinder dermassen verbessert, daß sie sich von ehelichen nur noch dadurch unterscheiden, daß sie unfähig sind ab intestato zu erben, hingegen Testamentserben können sie seyn. Jede Mackel der Geburt ist von ihnen

wegenommen, und sie fähig erklärt, alle bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben. Das Gleiche ist in den meisten kultivirten Staaten eingeführt worden.

Was dann die Familienrechte betrifft, von denen in diesem Artikel gesprochen wird, so ist zu bemerken:

Das verwandtschaftliche Verhältniß besteht in der Gemeinschaft der Stammältern (§ 15.) (natürliche Verwandtschaft im weitern Sinne). Diejenigen Personen, welche ihre Verbindung mit diesen auf die gesetzmäßige Weise (durch eheliche Zeugung) ableiten, machen eine Familie aus (rechtliche Verwandtschaft) und sind besonderer Rechte theilhaftig, die man Familienrechte im engerm Sinne des Wortes heißt, wie z. B. das Recht auf die gesetzliche Erbfolge, auf den Genuß von Familienstiftungen u. s. w.; die andern hingegen, deren Verbindungen mit den Stammältern nicht auf die gesetzmäßige Weise Statt gefunden, (natürliche Verwandtschaft im engerm Sinne) gehören nicht zu der Familie, und haben an den Familienrechten der Nachkommen ihrer Stammältern keinen Antheil. Uneheliche Personen können durch Heurath eine Familie stiften, deren Glieder unter sich aller Rechte theilhaftig sind, welche in der rechtlichen Verwandtschaft ihren Grund haben.

§. 104.

Legitimation
a. durch
nachfolgende
Ehe.

Kinder, welche außer der Ehe geboren sind, treten, sobald ihre Aeltern sich mit einander verehelichen, in die Familie ein, und werden unter die ehelich Erzeugten gerechnet.

Diejenige rechtliche Handlung, wodurch uneheliche Kinder den ehelichen gleich gestellt werden, nennt man Legitimation.

Sonst unterschied man zwischen der vollkommenen (plena) und unvollkommenen (minus plena) Legitimation.

Die Wirkung der bloß unvollkommenen Legitimation bestand darin, daß der auf den unehelichen Kindern

haftende Mackel der Geburt, weswegen sie unfähig waren, in Jünste aufgenommen zu werden und zu Ehrenstellen zu gelangen, aufgehoben ward, ohne daß das Kind dadurch in Beziehung auf die Aeltern die Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes erlangte.

Diese Art der Legitimation findet heut zu Tage bei uns nicht mehr Statt, weil, wie oben gezeigt wurde, schon durch das Gesetz der Mackel der unehelichen Geburt aufgehoben ist.

Die vollkommene Legitimation aber besteht darin, daß das uneheliche Kind alle Rechte eines ehelichen in Hinsicht der Beerbung und sonst erlangt.

Diese vollkommene Legitimation kann auf zwei verschiedenen Wegen bewerkstelligt werden, nämlich: durch die nachfolgende Ehe zwischen den Aeltern des unehelichen Kindes, und durch ein Dekret des Großen Rathes. Von der erstern Art der vollständigen Legitimation wird in diesem Paragraph und von der andern Art in dem folgenden gehandelt.

Sobald der Vater eines unehelichen Kindes die nämliche Person ehelichet, mit welcher er das Kind erzeugt hat, so ist dasselbe legitimirt.

§. 105.

Hat unter den Aeltern keine Ehe Statt gefunden, so kann der Vater um die Legitimation seines unehelich erzeugten Kindes ansuchen, welche der Große Rath nach Beschaffenheit der Umstände durch ein Dekret ertheilt.

b. durch
Dekret des
Großen Rathes.

Die zweite Art der Legitimation ist jene durch ein Dekret des Großen Rathes.

Der günstige Erfolg der von den Aeltern, oder wenigstens dem Vater an die höchste Landesbehörde gestellten Bitte, wird hauptsächlich von den Umständen abhängen, ob zwischen den Aeltern ein Ehehinderniß obwalte, oder ob

ſie nicht vielmehr zur Legitimation des Kindes durch die Ehe verwieſen werden ſollen. Ferner ob das Verhältniß der Aeltern etwa ſo beſchaffen, daß das Kind nicht ohne öffentliches Aergerniß als ihr eheliches erklärt werden könnte (z. B. das Kind eines Geiſtlichen) oder ob die Aeltern nicht bereits eheliche Kinder haben, denen hiedurch ein Abbruch geſchäbe. Unter dieſen Umſtänden iſt zwar die Legitimation mittelſt Dekret nicht ſchlechthin unterſagt, wird aber nicht leicht Statt finden.

Iſt das Kind volljährig, ſo wird ſeine eigene; iſt es minderjährig, ſo wird mit Rückſicht, ob und in wiefern die Legitimation demſelben vortheilhaft ſey, die Einwilligung des Vormunds und der vormundſchaftlichen Behörde erfordert.

§. 106.

Wirkungen
der
Legitimation.

Die Kinder, welche durch die nachherige Ehe, oder durch ein Dekret des Großen Rathes legitimirt worden ſind, treten unter die väterliche Gewalt, und erlangen die Rechte der ehelichen Geburt. Jedoch können ſie den in einer inzwiſchen beſtandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern andere bereits erworbene Rechte nicht ſtreitig machen.

Das Kind tritt in alle Rechte eines ehelichen Kindes, jedoch erſt vom Tage der zwiſchen ſeinen Aeltern geſchloſſenen Ehe, oder von dem Tage des Dekrets des Großen Rathes, ein. Daher kann es Kindern, die ſchon früher ein Recht erworben, daſſelbe nicht ſtreitig machen. Wenn z. B. der Beſitzer eines Fideikommiſſes, das ſowohl dem älteſten ehelichen Sohne anheimfällt, ein uneheliches Kind erzeugt, dann eine andere Perſon (als jene, mit der er das Kind erzeugte), geehelicht, und von ihr einen Sohn erhalten hat, ſo gelangt dieſer zum Beſitze des Fideikommiſſes, obgleich der Vater ſpäter, nach dem Tode der Gattin, das früher geborene uneheliche Kind durch die nachfolgende Ehe mit der Mutter, legitimirte.

§. 107.

Bei der Legitimation durch den Großen Rath sind die dadurch erworbenen Rechte auf des Kindes Vater, dessen Ascendenten und Descendenten beschränkt, und die Legitimation bleibt in Rücksicht auf die übrigen Familienglieder ohne Wirkung.

Wird ein uneheliches Kind nicht durch die nachfolgende Ehe, sondern blos durch ein Dekret des Großen Rathes legitimirt, so erhält dasselbe nur Rechte und Ansprüche in Beziehung auf diejenige Person der beiden Aeltern, welche die Legitimation begehrte, so wie ihre Ascendenten und Descendenten, nicht aber in Beziehung auf die übrigen Verwandten. Es kann z. B. dieselben nicht beerben.

Das Gesetz, wo es von der Legitimation mittelst Dekret des Großen Rathes handelt, spricht zwar immer nur vom Vater, weil dieser gewöhnlich die Legitimation nachsucht. Inzwischen ist nicht abzusehen, warum nicht beide Aeltern gemeinschaftlich, oder allfällig auch die Mutter allein, die Legitimation anbegehren könnten.

Sechster Titel.

Von der Vormundschaft.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 108.

Bestimmung
der Vor-
mundschaft.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die aus irgend einem gesetzlichen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter der Obsorge und dem besondern Schutze des Staats.

Wie die öffentliche Verwaltung im Staate überhaupt unaufgefordert für die Sicherheit der Bürger hauptsächlich in jenen Fällen sorgt, wo sie selbst die Gefahren abzuwenden nicht im Stande sind, so nimmt sie auch diejenigen Bürger in besondern Schutz, die sich selbst zu schützen unvermögend sind. Sie bestellt ihnen Vertreter der Rechte und hält dieselben durch strenge Aufsicht zur Erfüllung ihrer Pflichten an.

Als eines besondern Schutzes von Seite des Staats bedürftig, erscheinen solche Personen, denen die Vorsorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die wegen ihrer Jugend oder aus andern Ursachen nicht fähig sind, ihr Vermögen zu verwalten und ihre rechtlichen Geschäfte zu besorgen.

§. 109.

Wogtei. Bei-
standschaft.

Die Obsorge des Staats für seine Pflegbefohlenen wird unter Aufsicht der dazu verordneten Vormundschaftsbehörde (§. 112) einem Vormund übertragen, und dieser ist entweder ein Vogt oder ein Geschlechtsbeistand.

Die Obsorge, welche der Staat oberwähnten Schutzbedürftigen Personen zukommen läßt, nennt man Vormundschaft. Der Staat übt aber die Vorsorge über jede einzelne Schutzbedürftige Person nicht unmittelbar aus, sondern er überträgt die Ausübung derselben unter seiner Aufsicht einem Privatmann und dieser heißt dann Vormund.

Dergestalt Schutzbedürftige Personen lassen sich nach dem Grade, in welchem sie des Schutzes bedürfen, in verschiedene Klassen eintheilen.

Es lassen sich nach der Natur der Sache vorzüglich zwei solche Klassen aufstellen.

In die erste Klasse fallen solche Schutzbedürftige, die als ganz unfähig zur Vornahme rechtlicher Geschäfte angesehen werden, und die also in allen ihren rechtlichen Angelegenheiten vertreten werden müssen, und unter einer besondern Aufsicht stehen müssen. Dahin gehören Kinder, Wahnsinnige u. s. w.

In die zweite Klasse gehören diejenigen Personen, welche zwar nicht ganz unfähig sind, rechtliche Geschäfte zu schließen, denen man aber doch wegen Mangel an Kenntniß und ihnen anklebender Schwäche die Beforgung ihrer wichtigeren Angelegenheiten nicht anvertrauen zu können glaubt. In diese Klasse gehören die volljährigen, weder in der Ehe noch unter väterlicher Gewalt lebenden Weibspersonen.

Auf diese Eintheilung ist der Unterschied zwischen einem Vogt und Beistand gegründet.

Die Vormünder, die man der erstern Klasse giebt, nennt man nämlich Vögte, diejenigen, welche man der zweiten giebt, Beistände.

In der jüngsten Zeit wurde bei uns dieser Unterschied nicht mehr gehörig festgehalten. Man betrachtete jede Weibsperson gleichsam als bevogtet, und die Ausdrücke Vogt und Beistand als gleichbedeutend. Durch das vorliegende Gesetz ist nun der wesentliche Unterschied bestimmt herausgehoben. Eine Weibsperson kann zu wichtigeren Geschäften, ohne Mitwirkung eines Beistandes, nicht

handeln, hingegen aber ist sie in der Besorgung ihrer Angelegenheiten nicht so beschränkt, daß sie gar nichts vornehmen kann, wie dieses bei einer bevogteten Person der Fall ist.

Man nennt die Vormundschaft, unter welcher die Weibspersonen, auch wenn sie volljährig sind, wegen der ihrem Geschlecht anhängenden Schwäche und Geschäftsunkenntnis stehen, Geschlechtstutel. Inzwischen giebt es auch Staaten, wo Weibspersonen einer Vormundschaft nicht unterworfen sind.

Die den Weibspersonen zugegebenen oder Geschlechtsbeistände nennt man auch *ordentliche* im Gegensatz von *außerordentlichen*, welche über das Vermögen von Abwesenden gesetzt, oder Personen verordnet werden, die wirklich einen Vormund haben, um ein Geschäft zu besorgen, in welchem sie dieser nicht vertreten kann.

S. 110.

Fälle der
Vogtei.

Ein Vogt wird geordnet:

- a) Den Minderjährigen, sobald die väterliche Gewalt durch den Tod des Vaters erlöscht, oder durch eingetretene Hindernisse außer Wirksamkeit kömmt.
- b) Denjenigen Volljährigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind, und nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder eines Ehemanns stehen. Um aber wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen jemand unter Vormundschaft zu stellen, muß, je nach den Umständen, die eigene Erklärung der Person, die es betrifft, oder ein Zeugniß zweier patentirter Aerzte, durch welches der Grad des Gebrechens bescheinigt wird, vorliegen.

Bei vorübergehenden Krankheitszufällen einer Person hat die vormundschaftliche Behörde insofern allfällige nöthige Vorsorgen einstweilen bis zur Genesung zu treffen, als der Kranke außer Stand ist, selbst einen Sachwalter zu bestellen.

- c) Denjenigen, denen wegen ihrer Verschwendung, welche einen künftigen Nothstand befürchten läßt, die Verwaltung ihres Vermögens nicht mehr anzuvertrauen ist.
- d) Den Verurtheilten, die in obrigkeitlichen Straf- anstalten sich befinden.

Gemäß diesem Paragraph ist ein Vogt zu bestellen:

- a) Zuvörderst allen Minderjährigen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wenn die väterliche Obforge ihnen nicht mehr zu statten kommt. Die Minderjährigkeit hört auf mit dem erfüllten zwanzigsten Jahresalter (§. 79, 170).
- b) Dann den Volljährigen, und zwar sowohl den Mannspersonen, welche den Zustand des eigenen Rechts besitzen, oder durch ihr Alter geeignet sind, in denselben einzutreten, als Weibspersonen, die in dem Genuße derjenigen Freiheit sind, welche ihnen die Geschlechtsbeistandschaft zuläßt (§. 176), wenn sie nämlich wegen geistiger oder physischer Schwäche von andern abhängig oder unfähig sind, ihre Sachen selbst zu verwalten. Dieß ist der Fall 1) bei Rasenden, Wahn- oder Blödsinnigen *), 2) bei Personen,

*) Wahnsinn ist diejenige Störung des Gemüths, bei welcher man aus allenfalls richtigen Erfahrungen falsche Folgerungen ableitet. Der Wahnsinn artet in *Maſer e i* aus, wenn bei der Person, die damit behaftet ist, der Zorn vorherrscht und sie zu heftigen Handlungen bestimmt. Der *Blödsinn* besteht in einer großen Schwäche des Gedächtnisses, der Vernunft, und gewöhnlich des Empfindungsvermögens. Diese Seelenkrankheit kann

die an körperlichen Gebrechen leiden, welche sie verhindern, ihre Geschäfte selbst zu beaufsichtigen. Der Grad, in welchem ein körperliches Gebrechen vorhanden seyn muß, um deswegen Jemanden die Verwaltung seines Vermögens einzustellen, kann nicht im Allgemeinen angegeben werden: Personen, welche blind oder taub geworden sind, können ihre Geschäfte oft sehr gut besorgen, so lange ihnen treue Hausgenossen oder Verwandte darin beistehen; sobald sie aber diese verlieren, kann ihre eigene Sicherheit es nothwendig machen, sie unter Vormundschaft zu setzen; in dergleichen Fällen müssen die Umstände berücksichtigt werden. Die geistigen und körperlichen Gebrechen der zu bevogtenden Person können durch ihre eigene Erklärung bescheiniget werden. Wo aber diese fehlt, muß der Befund zweier Aerzte zur Hand gebracht werden, welche die Person untersucht haben. Ohne hinlänglichen Beweis darf man einen Menschen nicht als wahnsinnig oder blödsinnig erklären, indem die Folgen zu wichtig sind. Läßt der ärztliche Bericht den Richter unbefriedigt, so hängt es von seinem Ermessen ab, die Meinung mehrerer Sachverständigen einzuholen.

Personen, die ordentlicher Weise ihre Geschäfte selbst zu besorgen fähig sind, und nur durch kurz vorübergehende oder voranzusehende Ursachen ganz oder zum Theil verhindert werden, können sich selbst **M a c h t h a b e r** bestellen, und bedürfen keiner öffentlichen Vorsorge.

aber verschiedene Grade haben. Viele Blödsinnige verrichten ihre täglichen, zumal mechanischen Geschäfte, in der genauesten Ordnung; aber aus Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit, wo sie ihnen nicht schon zur Gewohnheit geworden ist, sind sie unvermögend, über Gegenstände, die ihnen neu oder selten vorkommen, ein richtiges Urtheil zu fällen, somit die Wirkungen derselben einzusehen. Und solche Gegenstände sind für sie (außer den täglichen Verkehrsbandlungen) fast alle Rechtsgeschäfte.

c) Den Verschwendern. Ein Verschwender in der gemeinen Bedeutung, heißt derjenige, welcher in der Anwendung seines Vermögens das gehörige Maas des Bedürfnisses weit überschreitet. Ueber die Frage, ob man einem Verschwender die freie Verwaltung seines Vermögens abnehmen und einem Vormund übertragen soll, sind weder die Schriftsteller noch die Gesetzgeber *) unter sich einig. Das Urtheil (über die wahren oder künstlichen) Bedürfnisse, und den Vermögensstand anderer, sagen die Gegner der Prodigalitäts-Erklärung, ist höchst unsicher, und die Pflicht mit seinem Vermögen zu Rathe zu gehen, liegt nur inner dem Gebiete der Moral und Klugheitslehre, nicht inner dem Rechtsgebiete. Tausende der Bürger zehren ihren täglichen Erwerb auf, ohne daß der Staat sich darum kümmert. Nach dem vorliegenden Gesetz ist die Bevogtung aus dem Grunde der Verschwendung dahin beschränkt, wenn dieselbe einen künftigen Nothstand befürchten läßt. Ist dieses nicht der Fall, so begründet die Verschwendung keine Bevogtung. Da der Erarme von den Verwandten und der Heimathsgemeinde nach unsern Institutionen unterhalten werden muß, so ist es billig, daß vom Staate aus solcher Erarmung, die dem Drittmann zum Schaden gereicht, vorgebogen werde. Inzwischen um der bürgerlichen Freiheit nicht zu nahe zu treten, muß der Verschwender offenbar Gefahr laufen in den Nothstand zu gerathen, und es müssen, aus Gesuchen und Vorstellungen der Familienglieder, oder aus amtlichen Verhandlungen, über Schuldklagen, Wucherfälle u. dgl. bereits gegründete Anzeigen einer solchen durch unbesonnenen Aufwand herbeigeführten Gefahr, hervorgehen, nicht etwa bloße Ver-

*) So wurde die Bevormundung wegen Verschwendung in das französische Gesetzbuch (Art. 513), nur nach einem lebhaften Widerstreite aufgenommen.

muthungen vorhanden seyn, und auf solche Vermuthungen amtliche Untersuchungen vorgewommen werden.

Dem Verschwender gleichzusetzen ist hinsichtlich der Folgen derjenige, der durch unverständige Handlungen sein Vermögen in Gefahr bringt. Dabin gehören insbesondere unbesonnene Bürgschaften, oder dergleiche Darlehn, unüberlegte Käufe, Verkäufe und Prozesse.

- d) Den Sträflingen in obrigkeitlichen Anstalten, indem diese ihr Vermögen selbst zu verwalten außer Stande sind. Freilich könnten sie selbst einen Sachwalter bestellen, allein das Gesetz entzieht ihnen diese Befugniß.

§. 111.

Beistandschaft.

Einen Geschlechtsbeistand (§. 173 und f.) erhalten die volljährigen unverheurateten Weibspersonen; die Ehefrauen in allen Fällen, in welcher sie nicht durch ihren Ehemann vertreten sind (§. 181 und 182), und die Wittwen.

Da Weibspersonen in der Regel nicht so viele Geschäftskenntnisse haben, wie die Männer, und deshalb bei Verhandlungen von Wichtigkeit eher übervorthelt werden können, so soll ihnen, wenn sie weder unter der väterlichen noch unter der ehelichen Gewalt stehen, ein Geschlechtsbeistand verordnet werden, um über ihr Kapitalvermögen zu wachen, sie zu den wichtigern Verhandlungen in Betreff desselben zu ermächtigen und ihnen überhaupt mit Rath und Hülfe beizustehen.

Befindet sich aber eine nicht unter väterlicher oder ehelicher Gewalt stehende Weibsperson in einem in dem vorhergehenden Paragraph beschriebenen Falle, d. h. ist sie minderjährig, in eine obrigkeitliche Strafanstalt verurtheilt, oder wahnsinnig, blödsinnig u. s. w., so wird ihr nicht ein Beistand, sondern ein Vogt gesetzt.

Der Unterschied zwischen einer bloß verbeiständeten und einer bevogteten Weibsperson darf nicht außer Acht gesetzt werden. Die bevogtete Weibsperson kann gar keine Rechts-handlungen, die bloß verbeiständete nur nicht die wichtigeren gültig vornehmen, wie weiter unten näher beschrieben werden wird.

§. 112.

Die vormundschaftlichen Behörden des Staats sind:

- a. die Gemeinderäthe,
- b. die Amtsräthe.
- c. der Kleine Rath.

Vormund-
schaftliche
Behörden.

Derjenige Zweig der Polizeigewalt, der den Schutz der Rechte solcher Personen zum Gegenstande hat, die nicht im Stande sind, für sich selbst zu sorgen, heißt die Vormundschaftspolizei. Der Kleine Rath übt die Polizeigewalt aus. Er ist demnach die oberste Polizei-Behörde in Vormundschafts-sachen, oder der Ober-vormund. Derselbe sorgt in dieser Eigenschaft von Amtswegen dafür, daß alle Personen, welche nicht im Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, des nothwendigen Beistands theilhaftig werden.

Die Amtsräthe bilden, jeder in seinem Bezirke die zweithöchste vormundschaftliche Behörde. Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß sowohl die untern Vormundschaftsbehörden, nämlich die Gemeinderäthe, in der Bestellung der Vormünder *), die Leitung der Verwaltung derselben, und der Prüfung ihrer Rechnungen, als die Vormünder in ihrer Verwaltung die obhabenden Pflichten vollständig erfüllen.

*) Vormund ist der Gattungsbegriff, Vogt und Beistand sind die Arten, die unter diesem Begriffe stehen. Der erstere sorgt für die Person und die Sachen (§. 135), der letztere mehr für die Sachen (§. 177. 186. 190) der Pflegebefohlenen.

Der Gemeinderath endlich ist in jeder Gemeinde die eigentliche Vormundschaftsbehörde, und steht unmittelbar unter dem Amtrath *). — Da die Gemeinden verpflichtet sind, ihre bedürftigen Angehörigen zu unterhalten, so sind sie am meisten interessirt, dafür zu sorgen, daß ihre bemittelten Angehörigen ihr Vermögen behalten und die übrigen in den Stand gesetzt werden, ihren Unterhalt durch eine nützliche Thätigkeit zu erwerben, daher ist der Gemeinderath die schicklichste mit der Verwaltung der Vormundschaftssachen zu beauftragende Behörde.

Der Gemeinderath als Vormundschaftsbehörde ist für allen Schaden verantwortlich, der durch seine Nachlässigkeit, z. B. in Veranstaltung der Bevogtung, zweckwidrigen Weisungen u. s. w., einer unter seiner Aufsicht stehenden Person zuwächst. Es folgt dieses aus dem Grundsatz, daß jeder für den Schaden verantwortlich sey, welchen er einem Andern durch seine Nachlässigkeit zufügt. Das Recht des Beschädigten geht gegen die Vormundschaftsbehörde in ihrer amtlichen Eigenschaft, und der Schade muß aus der Gemeindskasse ersetzt werden. Die Gemeinde hat aber den Rückgriff auf diejenigen Vorsteher, welchen die Nachlässigkeit zur Last fällt, in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen.

§. 113.

Zuziehung der
nächsten An-
verwandten od.
Präsumtiv-
erben.

Die nächsten Anverwandten, welchen laut bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, im Falle der Armuth oder Unvermögenheit des Vogtsbedürftigen oder Bevogteten in einem erhöhten Grade an diesen zu steuern, oder, im Abgange solcher, die Präsumtiverben des Letztern werden bei den in den nachfolgenden Kapiteln festge-

*) In der Stadt Luzern ist gemäß einer besondern von dem Großen Rathe ratifizirten Organisation ein Armen- und Waisenrath aufgestellt, der nicht unter dem Amtrath, sondern unmittelbar unter dem Kleinen Rathe steht.

festen Fällen von der vormundschaftlichen Behörde zugezogen.

Sie werden aber nur insofern einberufen, als sie in der Gemeinde, wo der zu Bevogtende oder Bevogtete anheimisch ist, oder in einer an dieselbe angrenzenden Gemeinde haushablich sind.

Es liegt in der Willkür eines solchen eingeladenen Verwandten, bei der ihm angezeigten Verhandlung sich einzufinden, oder nicht, und das Ausbleiben eines oder selbst aller eingeladenen Verwandten kann daher die Behörde nicht hindern, in ihren Verhandlungen fortzufahren.

Kein Verwandter erhält aber für die Beirathung bei solchen Verhandlungen die mindeste Entschädigung.

Ein Gesetz vom 23. Brachmonat 1819 bestimmt, welche Verwandte zur Unterstützung armer oder unvermögender Anverwandten verpflichtet sind. Gemäß diesem Gesetz sind in größerem oder geringerem Maaße verpflichtet, Väter, Großväter väterlicherseits, Mütter, Söhne, ledige Töchter, Großkinder und Geschwister.

Diese unterstützungspflichtigen Anverwandten sind bei vormundschaftlichen Verhandlungen vorzugsweise beizuziehen.

S. 114.

Personen, welche einen Vogt oder einen Bestand haben, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diesen vertreten werden; insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung desselben schließen, für sie, sowohl für den Augenblick, als in Zukunft unverbindlich.

Dieselben sind zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen, ohne Mitwirkung ihres Vormunds, etwas für sich zu erwerben, allein sie können, ohne Genehmhal-

Ungültigkeit
der rechtlichen
Handlungen
d. Bevormun-
deten.

tung desselben, weder etwas veräußern, noch irgend eine Verpflichtung über sich nehmen.

1. Die Personen, welche einen Vogt oder einen ordentlichen Beistand haben, müssen sich sowohl bei Veräußerungen als bei der Eingehung von Verpflichtungen durch rechtlich erlaubte Geschäfte von denselben vertreten lassen. Diese Regel leidet einige Ausnahme, wo das Gesetz dergleichen Personen eine beschränkte Verfügungs-Befugniß im Allgemeinen, oder in Betreff bestimmter Gegenstände einräumt, z. B. den unter Geschlechtsbeistand stehenden Weibspersonen (§§. 176, 178, 179,), den Ehefrauen, in Betreff ihres vorbehaltenen Guts (§. 48). Alle Veräußerungen einer bevormundeten Person, die sich nicht im Falle einer dieser Ausnahmen befindet, und alle Verpflichtungen, welche eine solche in Folge eines erlaubten Rechtsgeschäfts ohne Ermächtigung ihres Vormunds eingegangen, sind rechtlich ungültig. Hieraus folgt auch, daß der Vormund die veräußerte Sache zurückfordern kann, ohne verpflichtet zu seyn, sich über die Zurückgabe desjenigen einzulassen, was der Pflegbefohlene als Gegenwerth empfangen, mit Ausnahme des im folgenden §. 112 bestimmten Falls; ferner kann sich der Vormund gegen denjenigen, der ihn zu der Erfüllung eines Vertrags anhalten will, welchen er mit dem Pflegbefohlenen abgeschlossen, auf die in gegenwärtigem Paragraphen enthaltene Bestimmung berufen.

Dessen ungeachtet verpflichtet sich eine unter Vormundschaft stehende Person, die das Alter der Zurechnungsfähigkeit erreicht hat, durch unerlaubte Handlungen zu dem Erfaze des Schadens, welchen sie andern verursacht, so daß der Vogt denselben aus ihren Mitteln bezahlen muß. Wenn z. B. ein Bevogteter stiehlt, so muß der Schaden ersetzt werden.

Auf gleiche Weise kann ein Bevormundeter weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht erscheinen, es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten oder durch einen andern vertreten lassen.

2. Um den Zweck der Vormundschaft zu erreichen, ist es notwendig, alle eigenmächtigen Veräußerungen und Verpflichtungen des Bevormundeten ohne das Hinzukommen der Einwilligung der Vormundschaft, d. i. des Vormundes, und in wichtigern Fällen auch jene des vormundschaftlichen Gerichts (§. 144, 145, 146) zu verbieten. Aus dieser bloß zum Besten des Bevormundeten aufgestellten Bestimmung kann aber nicht gefolgert werden, daß derselbe ohne Genehmigung des Vormunds auch nichts erwerben und keinen Vortheil erlangen könne; indem eine solche Ausdehnung eine der wohlthätigen Absicht des Gesetzes entgegengesetzte Wirkung hervorbringen würde. Daher kann ein Bevormundeter auch ohne Wissen des Vormunds sowohl durch unmittelbare, rechtliche Erwerbungsarten, wie z. B. Okkupation, als auch durch mittelbare, wie z. B. ein Vermächtniß, Schenkung u. s. w., ein Eigenthum erlangen.

§. 115.

Wenn eine volljährige, bevogtete Person eine andere, der ihre Bevogtung nicht bekannt ist, einführt, mit ihr einen Vertrag zu schließen, und letztere Person hiedurch in Schaden geräth, oder hätte gerathen können, so soll der Bevogtete als Betrüger, nach den dießfalls bestehenden Gesetzen mit einer Leibesstrafe belegt werden.

Derjenige, welcher mit einer Person, die unter vormundschaftlicher oder väterlicher Gewalt steht, über ein sie oder ihr Vermögen betreffendes Interesse einen Vertrag geschlossen, weil er ihre Bevogtung nicht gekannt, und dem äußern Anscheine nach von ihr vorauszusetzen war, daß sie den Zustand des eigenen Rechts habe, wird angesehen, von derselben auf eine betrügerische Weise eingeführt worden zu seyn, weil der Bevogtete die vollkommene Verpflichtung auf sich hatte, den Mitkontrahenten mit seinem Verhältnisse bekannt zu machen. Aus diesem Grunde, und damit sich Bevogtete nicht begeben lassen, Personen,

denen ihre Bevogtung unbekannt ist, einzuführen, mit ihnen rechtliche Geschäfte zu verhandeln, sollen sie in jedem solchen Falle mit einer Leibesstrafe nach dem Polizeistrafgesetzbuche belegt werden.

Der Vertrag ist zwar nicht gültig, aber doch kann der Mitkontrahent gegen die Zurückgabe des Empfangenen auch dasjenige zurückfordern, was er dem Bevogteten dagegen gegeben.

Zweites Kapitel.

Von der Vogtei.

Erster Abschnitt.

Von Entstehung der Vogtei.

§. 116.

Den Gemeinderäthen liegt die Pflicht ob, jeden Angehörigen ihrer Gemeinde oder ihres Steuerbrieffs, der in den Fall kömmt, nach den im §. 110 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen bevogtet zu werden, unter vormundschaftliche Obsorge und Aufsicht zu stellen. Bestellung eines Vogts.

Zu diesem Ende ist der betreffende Gemeinderath gehalten, sobald ein solcher Fall eintritt, die nächsten Anverwandten (§. 113) des Vogtbedürftigen zu sich zu berufen, und sich mit ihnen über die anzuordnende Bevogtung in Rücksprache zu setzen.

Die nächsten Anverwandten sind verpflichtet, wo ein solcher Fall eintritt, insonders wo ein Vater stirbt, der minderjährige Kinder hinterläßt, davon dem Gemeinderath Anzeige zu machen, so wie hinwieder letzterer auch von sich aus wachen soll, daß solche Fälle zu seiner Kenntniß gelangen.

Die Vormundschaftsbehörde soll darauf achten, daß alle in ihrem Bereich stehenden Personen, welche zu bevogten sind, ohne Säumniß mit einem Vogte versehen werden; sie macht sich verantwortlich, wenn sie aus Nachlässigkeit es unterläßt. Der Gemeinderath soll dießfalls theils selbst wachsam seyn, theils sind die Anverwandten verpflichtet, ihm Anzeige zu machen.

Unsere Gesetzgebung geht mit mehrern andern Kantonen in Abweichung von dem gemeinen Rechte von dem

Grundsatz aus, daß die Vormundschafts-polizei von der Behörde des Heimathorts, und nicht von der Behörde des Wohnorts ausgeübt wird. Von daher wird es notwendig, daß, wenn solche, die in einer Gemeinde blos angefaßten sind, in den Fall kommen, daß sie mit einem Vogt zu versehen sind, z. B. es stirbt ein Hausvater und hinterläßt unmündige Kinder, von der Orts-polizei dem Gemeinderath der Gemeinde, wo diese Personen anheimisch sind, in Kenntniß zu setzen.

§. 117.

Ist es um die Bestellung eines Vormunds zu thun, und befindet sich der Gemeinderath nicht in unbefangener Stellung, so geschieht die Bestellung durch den Amtrath.

§. 118.

Persönliche
Vorberufung
der zu
Bevogtenden.

Diejenigen Individuen, die laut §. 110 Litt. b und c wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen Verschwendung unter Bevogtung zu stellen sind, sollen, wo möglich, persönlich vorberufen, und ihre allfälligen Einwendungen angehört werden, worauf sodann die Waisenbehörde eine Schlußnahme schriftlich abfaßt, und der betreffenden Person eröffnet.

§. 119.

Unterzieht sich die betreffende Person der Schlußnahme freiwillig, so soll sie dieselbe eigenhändig unterzeichnen, oder falls sie nicht schreiben kann, ihren Willen vor zwei herbeigerufenen Zeugen erklären.

§. 120.

Bevogtungs-
prozeß.

Widersezt sich hingegen die betreffende Person der Schlußnahme, so hat der Gemeinderath dieselbe auf die nächste Sitzung des Gerichts vorzuladen, welches dann den Entscheid über die Zulässigkeit oder Unzu-

läufigkeit der Bevogtung ertheilt. Der Gemeinderath kann, je nach Umständen, die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Gerichts anverlangen.

Der zu Bevogtende sowohl, als der Gemeinderath können den Entscheid des Gerichts an das Appellationsgericht appelliren, jedoch muß binnen zehn Tagen, von eröffnetem Urtheil an gerechnet, die Appellation eingelegt, und der endliche Abspruch auf die nächstfolgende Sitzung desselben angelegt werden.

Der Gemeinderath bezahlt bei solchen gerichtlichen Vorständen in keinem Falle Gerichtsgebühren und Kosten, ausgenommen, wenn derselbe auffallend leidenschaftlich sich zeigen sollte, in welchem Falle er dann aber nicht befugt ist, solche Kosten in Rechnung zu bringen.

§. 121.

Wenn der Gemeinderath, der über ein notorisch überliches oder verschwenderisches Individuum die Bevogtung unter Vornahme eines Schuldenrufs zu verhängen im Falle ist, mit Grund besorgen würde, daß ein solches die Zwischenzeit, die bis zur Abhaltung dieser letztern Verhandlung verfließt, zu Mißbrauchung seiner Freiheit und zu Vereitlung des Zweckes seiner Bevogtung verwenden dürfte, so kann der Gemeinderath, — es mag das Individuum sich seiner Bevogtungsschlusnahme unterziehen oder nicht, — bei dem Amtstatthalter das Ansuchen stellen, daß dasselbe einweilen bis nach abgehaltenem Schuldenruf in Arrest versetzt werde, über welches Ansuchen der Amtstatthalter nach den obwaltenden Umständen entscheidet, der Schuldenruf aber, sobald er erkannt ist, in kürzester Zeitfrist zu erfolgen hat.

Diese vorstehenden fünf Paragraphen, den Gang des Verfahrens bei einer Bevogtung vorschreibend, sind für sich klar, und bedürfen keiner weitern Erläuterung.

§. 122.

Publikation. Die Bevogtung eines Volljährigen soll durch das Amtsblatt publizirt werden.

Die öffentliche Kundmachung geschieht zur allgemeinen Warnung, sich mit dem Bevogteten in keine Rechtsgeschäfte einzulassen. Dem Minderjährigen seine Minderjährigkeit, und daß er somit nicht eigenen Rechtens ist, anzusehen, ist leicht. Sinegegen hinsichtlich eines Volljährigen zu wissen, daß er bevogtet, ist beinahe unmöglich. Die öffentliche Kundmachung giebt das Mittel an die Hand, es zu wissen.

§. 123.

Schuldenruf. Wenn eine Bevogtung erkannt ist, so ist dem Gemeinderath überlassen, je nach Umständen, die Vorname eines Schuldenrufs zu begehren, welcher sodann nach gesetzlicher Vorschrift Statt finden soll.

Ein solcher Schuldenruf findet darum Statt, um in Erfahrung zu bringen, wie viel ein zu Bevogtender im Augenblicke der Bevogtung schuldig sey, und vorzüglich, um zu verhindern, daß nach verhängter Bevogtung der Bevogtete nicht Schuldtitle ausstelle, und dieselbe antedatire, wodurch der Zweck der Bevogtung gänzlich vereitelt würde.

§. 124.

Die Pflicht und das Recht, Vogt zu seyn, ruhet
a. Zunächst auf demjenigen oder denjenigen, die allfällig ein Vater vor seinem Absterben zum Vogt oder zu Värgten seiner Kinder bestimmt hat.

**Pflicht
und Recht
zu einer
Vogtsstelle.**

- b. Dann auf den nächsten Anverwandten, unter welchen diejenigen den Vorzug haben, die bei Unterstützung des zu Bevogtenden im Falle der Armuth nach dießfalls bestehenden Gesetzen in erhöhtem Maße Kontribuiren müssen.
- c. Endlich auf jedem Bürger der Gemeinde oder des Steuerbriefs, in dem der zu Bevogtende heimathrechtlich ist, oder, je nach Umständen, auf den Bürgern der Gemeinde, wo der zu Bevogtende wohnt.

Immerhin muß der zu bestellende Vogt zu dieser Stelle tauglich seyn.

Ad a. Es ist ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, daß ein Vater in seinem Testament den Kindern einen Vogt verordnen kann. Ein solcher Vogt muß die Vogtei übernehmen, es wäre dann Sache, daß er vollgültige Gründe, dieselbe auszuschlagen hätte. Immerhin aber muß ihm die Vogtei von dem Gemeinderath übertragen werden, wessen sich jedoch dieser nicht weigern kann, ausgenommen derselbe hätte triftige Einwendungen dagegen zu machen (§. 130).

Ad b. In Ermanglung eines vom Vater bezeichneten Vormundes sind die Verwandten nicht nur berechtigt, die Vormundschaft zu verlangen, sondern sie sind auch verbunden, dieselbe zu übernehmen. Die Erziehung, der sittliche Zustand, die Erhaltung und gute Verwaltung des Vermögens, das Wohl des Pupillen überhaupt liegt ihnen in mehrfacher Rücksicht näher, als fremden Personen. Unter den Verwandten selbst haben dann diejenigen den Vorzug, die bei Unterstützung des zu Bevogtenden im Falle der Armuth in erhöhtem Maße beisteuern müssen. Es sind dieses zuweilen die nächsten Verwandten vom männlichen Stamme (§. 113).

Ad c. Der Staat hat das Recht, sowohl das Vermögen als die persönlichen Kräfte seiner Untergebenen in dem gesetzlichen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen, sobald dieses zu Erreichung des Staatszweckes notwendig ist. Die Verpflichtung der Untergebenen, die jenem Rechte entspricht, ist eine Bürgerpflicht. Da jeder Bürger in den Fall kommen kann, eines Vormunds für sich oder seine Familie zu bedürfen, so muß er sich auch so lange zum Vormunde von Andern gebrauchen lassen, als er dazu fähig ist, und keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe anzuführen hat. Dessen ungeachtet stehen die Vormundschaftsbehörden in der Verpflichtung, die Vormundschaften auf eine gerechte Weise unter die in ihrem Bereiche stehenden tauglichen Personen zu vertheilen.

In der Wahl des Vormunds soll die Behörde nebst der Rücksicht auf die gesetzliche Tauglichkeit, auf die besondere Fähigkeit zur Erziehung der Person und zur Verwaltung des Vermögens sehen. Um eine bestimmte Vormundschaft gut zu führen, ist es nicht immer genug, daß man ein Mann von gesundem Menschenverstande, untadelhaften Sitten und sein eigenes Vermögen zu verwalten fähig sey. Der Vormund, ob er gleich die Erziehung der Person, oder die Verwaltung des Vermögens nicht unmittelbar selbst oder allein zu besorgen hat, sollte, wenn der Pupill einer höhern Ausbildung oder der Anleitung zu bestimmten Berufsgeschäften bedarf, oder wenn die Erhaltung und Vermehrung seines Vermögens ökonomische, merkantilitische oder technische Kenntnisse fordert, doch wenigstens so viel davon verstehen, daß er eine vernünftige Auswahl der Personen zur unmittelbaren Erziehung und Geschäftsbesorgung zu treffen und die Oberaufsicht zu führen fähig sey.

§. 125.

Untauglichkeit
zu einer
Vogtsstelle.

Untauglich, die Stelle eines Vogts zu bekleiden,
sind diejenigen :

- a. Welche wegen Leibes- oder Geistesgebrehen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.
- b. Welche eines Kriminalverbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Pflegbefohlenen, oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.
- c. Weibspersonen und diejenigen, welche sich außer dem Kantone aufhalten.
- d. Personen, welche mit dem Bevogteten in einer Gemeinschaft oder in einem Rechtsstreite stehen.

Dieser Paragraph enthält die Gründe, welche eine Person unfähig machen, entweder überhaupt Vogteien zu verwalten (absolute Unfähigkeit) oder einer bestimmten Person zum Vogt gegeben zu werden (relative Unfähigkeit). Personen, welchen der Zustand des eigenen Rechts fehlt, und die ihre eigenen Geschäfte nicht verwalten können, sind absolut, und solche, welche mit dem Bevogteten in einer Gemeinschaft oder in einem Prozesse stehen, relativ unfähig.

Mit den Personen, welche unfähig sind, Vogteien zu verwalten, sind diejenigen nicht zu verwechseln, welche eine ihnen aufgetragene Vogtei aus gesetzlichen Gründen (Entschuldigungsgründen) ablehnen dürfen, und von welchen im nachfolgenden Paragraph gehandelt wird.

§. 126.

Zur Uebernahme einer Vogtei wider ihren Willen können nicht angehalten werden:

Refusations-
Gründe.

- a. Diejenigen, welche siebenzig Jahr alt sind.
- b. Diejenigen, welche schon mehrere beschwerliche Vogteien oder Beistandschaften zu besorgen haben.

§. 127.

Die Mitglieder von Vormundschaftsbehörden sollen nicht zu Bögten ernannt werden, so lange andere taugliche Personen vorhanden sind, wenn sie nicht besonders dafür angesprochen werden.

Die in diesem Paragraph benannten Personen haben allerdings die Fähigkeit, Vogteien zu verwalten, und können sich nicht weigern, eine solche zu übernehmen. Hingegen sollen sie ihrer amtlichen Verhältnisse wegen nicht mit der Vormundschaft von Personen beauftragt werden, die in ihrem amtlichen Bereich stehen, wenn andere taugliche Personen dazu vorhanden sind.

§. 128.

Dem ernannten Vogt wird von dem Gemeinderath ein schriftlicher Ernennungsakt zugestellt.

Der Bestimmungsurkunden bedarf der Vormund hauptsächlich, um zur Erhebung der Zinsen und anderer Einkünfte des Bögtlings, oder bei Führung eines Prozesses, und überhaupt bei einem mit einem Dritten im Namen des Pflegbefohlenen vorzunehmenden Geschäfte sich als Vertreter desselben ausweisen zu können.

§. 129.

Wenn jemand eine ihm übertragene Vogtei ablehnen will, so kann er sich, wenn seine Vorstellungen bei dem betreffenden Gemeinderath keinen Eingang finden, an den Amtsrath wenden, dessen Ausspruch sowohl von ihm, als dem Gemeinderath an den Kleinen Rath recurriert werden kann.

Wenn die Person, die zum Vogt ernannt worden, aus einem gesetzlichen Grunde die Vogtei abzulehnen gedenkt, so hat sie, nachdem sie den Ernennungsakt erhalten, ihre Entschuldigungsgründe unverweilt dem Gemeinderath vorzutragen; von da kann sie an den Amtrath, und zuletzt an den Kleinen Rath recurriren.

Sollte ein ernannter Vogt aber durch alle Instanzen nicht entlassen werden, und dennoch sich hartnäckig weigern, die Vogtei zu übernehmen, so ist er durch angemessene Zwangsmittel dazu anzuhalten. Ein zweckmäßiges Zwangsmittel ist, wenn ein Stellvertreter bestellt wird, den er zu bezahlen und für ihn gut zu stehen hat, auch dürfte ein solcher, weil er eine Bürgerpflicht zu erfüllen sich weigert, in seinem Aktivbürgerrechte einzustellen seyn. Wo andere fähige Personen zur Uebernehmung der Vormundschaft bereit sind, oder der Berufene aus wahrscheinlichen billigen Gründen einen andern tauglichen Vormund in Vorschlag bringt, ist eher auf strenge Maaßregeln zu verzichten, als wo dieses nicht der Fall ist.

§. 130.

Da, wo nach der Bestimmung des §. 124 Litt. a ein Vater vor seinem Absterben seinen minderjährigen Kindern insgesammt, oder einem jeden Einzeln von ihnen, einen Vogt bestellt, soll der Angesprochene diese Vogtei zu übernehmen, und der betreffende Gemeinderath ihm solche zu übertragen pflichtig seyn, es wäre dann Sache, daß aus vollgültigen Gründen jener diese Vogtei zu übernehmen, oder letzterer ihm solche zu übertragen sich weigerte, wo dann der Entscheid nach Vorschrift des §. 129 dem Amtrath und dem Kleinen Rathe zusteht.

Vergl. §. 124. Anmerkung.

Zweiter Abschnitt. Von dem Antritte der Vogtei.

S. 131.

Güter-
Verzeichniß.

Sobald der Vogt seine Ernennung erhalten hat, soll er sich von dem Gemeinderath das von ihm zu verwaltende Vermögen zustellen lassen.

Hat er keinen Vorgänger in der Vogtei gehabt, und ist nicht unmittelbar vor dem Antritte derselben ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden, so muß über das zu verwaltende Vermögen, in Gegenwart eines Abgeordneten des Gemeinderaths und des Vogts, durch den Gemeinderathsschreiber ein umständliches Verzeichniß aufgenommen werden. Hat er hingegen einen Vorgänger gehabt, so soll er, in Gegenwart eines Abgeordneten des Gemeinderaths, die Richtigkeit des letzten Vermögensverzeichnisses untersuchen, welches von jenem gemacht worden.

So wie der Vogt seine Ernennung erhalten hat, soll seine erste Sorge darin bestehen, sich von der Vormundschaftsbehörde das Vermögen des Pflegbefohlenen zustellen zu lassen. Er soll nicht erwarten, von ihr zu der Uebernahme desselben aufgefordert zu werden, sondern sich bei ihr dafür anmelden. Ist bereits ein zuverlässiges Verzeichniß dieses Vermögens vorhanden, wie z. B. dasjenige des Vorgängers in der Vogtei, oder ein bei dem Tode des Hausvaters aufgenommenes amtliches Güterverzeichniß, so muß die Richtigkeit desselben von demjenigen Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde, der von dieser mit der Uebergabe des Vermögens beauftragt worden, und dem Vogte untersucht werden. Ist aber kein Güterverzeichniß vorhanden, so ist ein solches durch den Gemeinderathsschreiber oder allfällig eines öffentlichen Notars in Gegenwart des

Abgeordneten als des Uebergebers, und des Vogts, als des Uebernehmers aufzunehmen.

§. 132.

Das Vermögensverzeichnis oder die Anerkennung der Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses des Vorgängers in der Vogtei soll von dem Vogt und allen Personen, welche der Aufnahme desselben beiwohnen, unterschrieben, in das Vogtrechnungsprotokoll eingetragen, und von dem Vogt in Verwahrung genommen werden.

Das in gehöriger Form aufgenommene oder anerkannte Güterverzeichnis (Inventarium) giebt die Gegenstände an, für deren Verwaltung der Vogt verantwortlich ist, und dient seiner künftigen Rechnung zur Grundlage (§. 152). Das Inventarium selbst, oder wenn blos die Richtigkeit eines vorhandenen Güterverzeichnisses anerkannt worden, die Anerkennung mit der Hinweisung, wo die anerkannte Schrift aufzufinden sey, soll in das Vogtrechnungsprotokoll eingetragen werden, damit es zu allen Zeiten nachgeschlagen werden könne. Die Urschrift des Güterverzeichnisses bleibt in der Verwahrung des Vogts.

Von dem Zeitpunkt hinweg, wo dem Vogt durch den Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde das Vermögen des Pflegebefohlenen übertragen worden, haftet er für die getreue und sorgfältige Verwaltung desselben (§. 139). Er soll ein wachsames Auge darauf haben, daß der Pflegebefohlene die Fahrhabe, die ihm zu seinem Gebrauche übergeben wird, nicht veräußern, die liegenden Güter desselben besorgen, seine Anforderungen bei Konkursen eingeben, seine Prozesse führen u. s. w. Die Verantwortlichkeit des Vogts wird dadurch erleichtert, daß es ihm gestattet ist, für alle nicht ganz einfachen Verwaltungshandlungen bei der Vormundschaftsbehörde um Weisung einzukommen (§. 144).

§. 133.

Beziehung
des Pflegebe-
fohlenen.

Ein anwesender Pflegebefohlener, der das vierzehnte Jahr erfüllt hat, und die diesem Alter angemessene Verstandesfähigkeiten besitzt, soll sowohl zu der Aufnahme oder Anerkennung des Vermögensverzeichnisses, als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen, und seine Ansicht darüber vernommen werden.

Diese Bestimmung hat zum Zweck a. den minderjährigen Pflegebefohlenen zeitig mit dem Zustande seines Vermögens und der Art, dasselbe zu verwalten, bekannt zu machen, was nothwendig zu seiner Erziehung gehört, die ihn in den Stand setzen soll, nach erlangter Mehrjährigkeit seinen Sachen selbst gehörig vorstehen zu können; b. sowohl die Kenntnisse, die ein mehrjähriger Pflegebefohlener von seinem Vermögen haben kann, zu benützen, als die vernünftigen Wünsche desselben anzuhören, um sie, soweit es thunlich ist, zu erfüllen.

§. 134.

Einlage in die
Depositalkasse.

Die dem Pflegebefohlenen zugehörigen Kapitalbriefe und wichtigen Urkunden, so wie allfällige Kostbarkeiten, welche ihm nicht zum eigenen Gebrauch überlassen werden, sollen in die Depositalkasse eingelegt werden.

Gemäß diesem Paragraph hat der Gemeinderath die Kapitalbriefe, wichtige Urkunden und Kostbarkeiten in eigene Verwahrung zu nehmen, da die Depositalkasse oder Gemeindelade das unter Aufsicht und Schlüssel des Gemeinderaths stehende öffentliche Aufwahrungsort ist.

Daß dieses geschehe, dafür ist die Vormundschaftsbehörde verantwortlich, Sie muß sich wohl versehen, die Kapitalbriefe dem Vogt nur mit besonderer Vorsicht anzuvertrauen.

Hier ist noch Folgendes zu bemerken.

Wenn das Vermögen eines Hausvaters nach dem Hinscheiden oder der Bevogtung desselben unmittelbar an den Vogt gelangt, so sind die Kapitalbriefe und die übrigen Forderungen des Pflegebefohlenen weder der Vormundschaftsbehörde, noch dem Vogt bekannt. Das erste, was demnach vorgekehrt werden muß, ist eine genaue Untersuchung dieser Forderungstittel, wobei vorzüglich die Sicherheit und die Vorteilhaftigkeit der Ausstände zu berücksichtigen ist. Ist der Vogt nicht im Stande, diese Sache selbst zu besorgen, so muß ihm ein Mitglied der Behörde oder ein Sachverständiger dazu beigeordnet werden. Nach beendeter Untersuchung hat er das Ergebnis derselben der Vormundschaftsbehörde zur weitem Verfügung vorzulegen. Es fließt aus allgemeinen Grundsätzen, daß, wenn die Vormundschaftsbehörde bei dieser Verfügung mit der erforderlichen Umsicht zu Werke geht, sie für die vorgefundenen Forderungstittel nicht in dem Grade verantwortlich ist, in welchem sie es für diejenigen wird, die mit ihrer Ermächtigung angeschafft werden. Auch wird sie durch die Weisung, einen dergleichen Ausstand, der nicht ganz sicher ist, sogleich einzuklagen, nicht verantwortlich, sobald sie zeigen kann, daß sie sich durch zureichende Gründe habe bestimmen lassen, wie z. B. daß zu befahren gewesen, eine übereilte Betreibung würde den Konkurs des Schuldners herbeiführen, in welchem die Anforderung wahrscheinlich verloren gegangen wäre; da hingegen bei einer Fristgestattung mit Wahrscheinlichkeit Bezahlung erwartet werden könnte; denn jeder ordentliche Hauswirth würde sich durch dergleichen Gründe zu einer Fristgestattung haben bestimmen lassen, und mehr als ein solcher von sich selbst fordert, soll weder von einer Vormundschaftsbehörde, noch von einem Vormünder gefordert werden.

Die Verwaltung einer Vormundschaft wird ungemein erschwert, wenn der Pflegebefohlene mit andern in einer Gemeinschaft von Rechten steht.

Sobald also dieses der Fall ist, so ist es am ratsamsten, bei dem Antritt der Vogtei eine Theilung zu veranstalten, insofern dieses ohne Nachtheil geschehen kann, und eben so ist es am zweckmäßigsten, die bei dem Antritt vorfindliche Baarschaft zunächst zu Abtragung allfälliger Schulden zu verwenden, und den Ueberrest sicher anzulegen.

Was die Fahrhabe betrifft, so ist es am gerathensten, die vor der Hand überflüssige Fahrhabe zu verkaufen und den Erlös an Zins zu legen. Der Verkauf soll an einer öffentlichen Steigerung geschehen, sowohl um alle Begünstigungen dabei auszuschließen, als den höchsten Preis dafür zu erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Vogtei.

§. 135.

Pflichten
des Vogts.

Der Vogt soll in jeder Hinsicht für die Person des Pflegbefohlenen sorgen. Bei Minderjährigen vertritt er die Stelle des Vaters, und leitet unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde die Erziehung derselben; bei gebrechlichen Personen sorgt er für ihre anständige Verpflegung, und Verschwender sucht er zu einer regelmäßigen Lebensart anzuhalten.

Zimmerhin hat der Vogt bei der Vermögensverwaltung lediglich die Person und das Interesse seines Pflegbefohlenen, und nicht dasjenige dessen Aunverwandten oder Präsumtiven im Auge zu halten.

Da der Vogt für die Person des Pflegbefohlenen in jeder Hinsicht sorgt, jede Person aber, die für sich selbst zu sorgen außer Stande ist, wenn sie auch kein Vermögen besitzt, und in dieser Hinsicht keine Vor-

forge bedarf, doch in andern Hinsichten Vorsorge nöthig ist, so sollte eigentlich jeder Person, die für sich selbst zu sorgen unfähig ist, benanntlich jeder Unmündige, einen Vogt haben, der für seine Erziehung und die Bewahrung seiner allfälligen Rechte sorgt.

Der Vogt tritt Kraft eines öffentlichen Auftrags in die Stelle des Vaters; er übernimmt die Erziehung der Person des Minderjährigen, und die Besorgung des Vermögens. Bei den Vätern von Volljährigen ist das letztere, nämlich Besorgung des Vermögens, die Hauptaufgabe.

Inzwischen kann man nicht behaupten, daß dem Vormund eines Minderjährigen durchaus gleiche Pflichten, und noch minder, daß ihm ganz gleiche Rechte mit dem Vater in Hinsicht auf die Person des Minderjährigen zukommen. Den Vater verbindet mit dem Kinde schon die Natur, und die frohe Erwartung, daß es ihn im Alter unterstützen, und seinen Namen auf die Nachwelt fortpflanzen werde. Das Gesetz kann dem Vater unbedenklich eine ausgedehntere Macht einräumen, weil sie durch die väterliche Liebe und Sorgfalt gemäßiget wird. Von dem Vormunde kann weder eine so große Sorgfalt, wie von dem Vater, gefordert, noch kann ihm eine so erweiterte Gewalt, als die väterliche ist, anvertraut werden. Aber alle Rechte und Verbindlichkeiten, die zum Zwecke der Erziehung, um den Minderjährigen zu einem tugendhaften und nützlichen Staatsbürger auszubilden, schlechterdings nothwendig sind, gehen auch auf den Vormund über.

Hat schon der Vater ausdrücklich, oder durch seine Handlungsweise stillschweigend über die Erziehung verfügt, so ist es gerecht, daß der Vormund ohne dringende Ursache nicht davon abweiche. Hat aber der dem Kinde frühe entriffene Vater über die Erziehungsart nichts angeordnet, so ist es natürlich, daß sie von dem Vormunde, den Fähigkeiten und übrigen Verhältnissen des Pflégbefohlenen gemäß, festgesetzt und fortgeführt werde, zu welchem Ende auch dem Vormunde das Recht zusteht, über den Pupillen genaue Aufsicht zu haben, und ihn zu Erfüllung seiner Pflichten

anzuhalten. Indessen hat der Vormund, vorzüglich wenn es auf die Standeswahl eines Mündels ankommt, theils die eigene Neigung desselben zu prüfen, theils hierüber mit den Verwandten des Kindes zu Rath zu gehen.

Weil aber bei uns der Mißbrauch einzuschleichen anfing, daß wenn es um Angelegenheiten von bevormundschasteten Personen sich handelte, mehr das Interesse der Anverwandten und Präsumtiverben, als die Person des Mündels ins Auge gefaßt wurde, so verbietet dieses der vorliegende Gesetzes-Paragraph am Ende geradezu.

S. 136.

Rechte des
Vogts.

Die Pflegbefohlenen sind dem Vogte Achtung und Gehorsam schuldig.

Wenn der Vogt, durch die ihm zur Erziehung eingeräumte Gewalt, den Vergehungen der Minderjährigen nicht selbst Einhalt zu thun vermag, so hat er sich an den Gemeinderath zu wenden. In dieser Beziehung stehen dem Gemeinderath sodann diejenigen Rechte zu, welche mit der väterlichen Gewalt verbunden sind (§. 67).

Die Pflicht des Wöglings, besonders des Minderjährigen, dem Vormunde Folge zu leisten, und seine Abhängigkeit auch durch das äußere angemessene Betragen an Tag zu legen, fließt aus dem Rechtsverhältnisse zu dem Vormunde (§. 135). Zu dem Ende sind dem Vormund eines Minderjährigen ebenfalls die mit gewöhnlichen Kleinern Fehlstritten im Verhältniß stehenden Beförderungsmittel zugestanden; vermag er aber durch diese Mittel den Wögling nicht in Zucht und Ordnung zu halten, so hat er dieses der vormundschastlichen Behörde anzuzeigen, und diese kann dann vorkehren, was sonst das Gesetz einem Vater vorzukehren erlaubt, nämlich sich an das Gericht wenden und begehren, daß der Wögling in eine öffentliche Anstalt eingesperrt werde (§. 67).

§. 137.

Wenn der Vogt seine Gewalt auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Verpflegung vernachlässigen würde, so ist nicht nur der Pflegbefohlene selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, berechtigt, und die Verwandten sind insbesondere verpflichtet, sich darüber bei der vormundschaftlichen Behörde zu beschweren.

Mißbrauch der
vögtlichen
Gewalt.

Gegen übertriebene Strenge, Mißbrauch der Gewalt, oder Hintansetzung der vormundschaftlichen Pflichten (z. B. durch Zwang eines Mündels zu einer bestimmten Standesart, oder durch farge Ausmessung des Unterhalts und Erziehungsbetrags u. s. w.) soll dem Pflegbefohlenen der Schutz der vormundschaftlichen Behörde zu Statten kommen, welche er unmittelbar selbst, oder mittelst seiner Verwandten angehen kann, und welche ihn auch ohne Aufforderung von Amtswegen zu schützen verpflichtet ist.

§. 138.

Der minderjährige Pflegbefohlene soll für seine Person vorzüglich der Mutter anvertraut werden, es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erforderte.

Anvertrauen
der
Mutter.

Diese Vorschrift fließt aus den natürlichen Verhältnissen, dem wahrscheinlichen Willen des Vaters und der Anhänglichkeit des Kindes an die Mutter. Dadurch wird aber die Aufsicht des Vormunds nicht ausgeschlossen, welche insbesondere zu wachen, und die Mutter mit seinem Rathe zu unterstützen hat, daß das Kind ordentlich erzogen werde. Nur besondere Umstände, wie die körperliche oder Gemüthsbeschaffenheit der Mutter, oder die Lage ihres Hauswesens, ihr Betragen, oder die künftige Bestimmung des

Kindes u. dgl., können eine Abweichung von der Vorschrift dieses Paragraphs nothwendig machen, die aber der Vormund ihrer Wichtigkeit wegen der vormundschaftlichen Behörde vorzulegen, und worüber diese gegen die Oberbehörde sich zu rechtfertigen hat.

§. 139.

Vermögens-
Verwaltung.

Der Vogt soll auf das Vermögen des Pflegbefohlenen denjenigen Grad von Aufmerksamkeit verwenden, den ein ordentlicher Hausvater auf sein eigenes Vermögen verwendet, und demselben jeden Schaden ersetzen, der ihm aus seiner Gefährde oder Nachlässigkeit zuwächst.

Insbefondere haftet derselbe für alle während seiner Vogteiverwaltung von ihm angeschafften Kapitalbriefe oder Schuldinstrumente, wenn diese während ihrer laufenden ersten Ausdienung werthlos werden sollten.

Falls ein solches Instrument während einem Jahre, von der Abgabe desselben durch den Vogt an die Deposittankasse angerechnet, schon seine nächste Ausdienung erreichte, hat der Vogt für diese sowohl als für den ganzen nächsten Termin der Ausdienung zu haften.

Bei dieser Garantie bleiben jedoch immerhin außerordentliche Zeitumstände und Naturereignisse vorbehalten.

Jeder, welcher in Folge eines Vertrags oder eines von der kompetenten Behörde erhaltenen Auftrags fremde Geschäfte verwaltet, ist verpflichtet, denjenigen Grad von Fleiß auf diese Verwaltung zu verwenden, den ein ordentlicher Hauswirth von gewöhnlichen Fähigkeiten auf die Verwaltung seiner eigenen Geschäfte zu verwenden gewohnt ist, und den Schaden zu ersetzen, welchen er durch ein Nachlassen dieses Fleißes (Nachlässigkeit) dem Eigenthümer des Geschäfts verursacht. Dieser allgemeine Grundsatz wird hier auf die Verwaltung der Vogtei angewendet. Denn,

da die Nachlässigkeit in der Verwaltung eigener Geschäfte ein Grund ist, aus welchem Mehrjährige bevogtet werden, so kann man von einem Vogt nicht wohl weniger verlangen, als daß er sich in der Verwaltung der Vogtei als ein ordentlicher Hausvater benehme. Der Umstand, daß der Vogt für die Verwaltung der Vogtei nicht bezahlt wird, indem der Lohn, welchen der Vogt erhält (§. 141) in der Regel unbedeutend, und nicht als eine wirkliche Entschädigung anzusehen ist, kann seine Verpflichtung nicht vermindern; weil er die Vergütung seiner Mühe in der Zusicherung findet, die ihm das Gesetz giebt, daß auch seine Familie mit einem Vogt versehen werden müsse, wenn sie in den Fall kömmt, in welchem sich sein Pflegebefohlener befindet, der gegen dieselbe in die gleichen Verbindlichkeiten zu stehen komme, in welchen er nun gegen seinen Pflegebefohlenen steht.

Der Vogt hat bei seiner Verwaltung besonders folgende Punkte zu beobachten, die wir hier zusammenstellen wollen:

1. Der erste Zweck der Vormundschaft ist die Aufbewahrung des Vermögens des Pflegebefohlenen, damit er dasselbe bei seiner Entlassung aus der Vormundschaft noch unvermindert vorfinde, um es durch seine Thätigkeit vermehren zu können. Nur dann soll der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde daran denken, jenes Vermögen zu vermehren, wenn dieses ohne Gefahr geschehen kann. Der Vormund soll verwalten und nicht spekuliren, und wird blos dann dafür verantwortlich, das unter seiner Verwaltung liegende Vermögen nicht vermehrt zu haben, wenn diese Vermehrung eine natürliche Folge einer ordentlichen Verwaltung hätte seyn müssen. Daß, was die Aufbewahrung betrifft, ein Inventarium gezogen, die Kapitalbriefe, wichtige Urkunden und Kostbarkeiten in die Depositalkasse gelegt, und Gemeinschaften, in denen allfällig der Wögling mit andern Personen steht, aufgehoben werden sollen, ist bereits oben (§. 134) dargestellt worden.

2. Die Gelder des Pflegebefohlenen soll der Vogt gut anlegen. Für die von ihm angeschafften Kapitalbriefe haftet er auf die in dem Paragraph angegebene Weise.

Kein Vogt soll die Gelder seines Vögtlings mit den seinigen vermischen, sondern dieselben abge sondert aufbewahren, so daß sie in seinem allfälligen Geldstage von der Masse getrennt werden können. Ein Vogt, welcher seinen Schulden nicht zu begegnen weiß, und die in seiner Verwahrung liegenden Gelder des Vögtlings angreift, um dieselben zu bezahlen, kann in den meisten Fällen überführt werden, einen Geldausbruch zu einer Zeit gemacht zu haben, wo ihm sein Vermögensverfall bereits bekannt gewesen, und also ein Verbrechen begangen zu haben.

3. Der Vogt soll die Zinsen der Kapitalien fleißig betreiben, und säumige Zinsleute wenigstens zur Verzinsung anhalten, ehe der dritte Zins verfallen ist, weil nur drei Zinse das Hypothekrecht zu genießen haben.

4. Zu Geldausbrüchen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Eingehung von Bürgschaften und dergleichen wichtigen Handlungen bedarf der Vogt der Ermächtigung der vormundschaftlichen Behörden, wie unten näher erläutert werden wird (§. 144, 145, 146, 147, 148).

§. 140.

Vorrecht im
Konkurs.

Für jede Vergütung und Schadenersatz, den ein Vormund zu leisten hat, kann, im Falle dessen Unzahlbarkeit eintreten würde, das im Konkursgesetz für Vogtgut bestimmte Vorrecht in Anspruch genommen werden.

§. 141.

Vogtlohn.

Dem Vogt gebührt des Jahres als Lohn ein vom Tausend des Kapitals, so er zu verwalten hat.

In außerordentlichen Fällen können jedoch auch besondere Tagelder, allein immerhin mit Bescheidenheit, gefordert werden. Die Vogtrechnungsabnehmer bestimmen solche Tagelder.

§. 142.

Der Gemeinderath ist befugt und verpflichtet, den Vogt unter beständiger Aufsicht zu halten, und ihm alle zu Führung der Vogtei erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

Aufsicht des
Gemeinde-
raths.

§. 143.

Wenn sich ein Vogt durch eine Verordnung des Gemeinderaths beschwert erachtet, so soll er seine Beschwerde darüber zuerst bei der nämlichen Behörde, und wenn sie fruchtlos ist, bei dem Amtrathe, und, wenn auch hier keine Abhülfe geschieht, bei dem Kleinen Rathe anbringen.

§. 144.

In allen wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten soll der Vogt der Vormundschaftsbehörde Anzeige davon machen, und sich eine Weisung ertheilen lassen.

§. 145.

Insonders darf der Vogt ohne Ermächtigung keine Liegenschaften kaufen, verkaufen oder vertauschen, keine Gültverschreibungen errichten und Bürgschaften eingehen, überhaupt kein Geschäft vornehmen, wodurch das Kapitalvermögen des Pflegbefohlenen ganz oder zum Theil benachtheiligt werden könnte.

§. 146.

In den, im vorhergehenden Artikel beschriebenen Fällen muß sich der Vormund an den Gemeinderath wenden.

Dieser hat sodann den Pflegbefohlenen und seine Verwandten (§. 113) zuzuziehen, und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.

Betrifft der Gegenstand, um den es sich handelt, mehr nicht, als 200 Franken, so kann der Gemeinderath die Ermächtigung ertheilen, ohne daß eine Weibersziehung Statt findet. Ein Abschlag der Ermächtigung aber kann an den Amtrath, und von da an den Kleinen Rath recurriert werden.

Betrifft der Gegenstand mehr als 200 Franken, so stellt der Gemeinderath ein Gutachten aus, das dem Amtrathe vorzulegen ist.

Der Amtrath ertheilt oder verweigert, nach genauem Untersuch der Sache, dem Gutachten die Rattifikation.

Falls das Gutachten des Gemeinderaths und der Ausspruch des Amtraths nicht übereinstimmend ausfallen, oder wenn der Mündel, oder der Vogt, oder die einberufenen Verwandten, oder einzelne aus ihnen Einsprüche dagegen erheben würden, so soll die Sache an den Kleinen Rath zur endlichen Verfügung gebracht werden.

Wenn ein Vogt ohne Ermächtigung eine der oben beschriebenen Handlungen vornimmt, und dem Pflēgbefohlenen daraus ein Nachtheil erweislich zuwächst, so kann die Handlung zu Gunsten des Pflēgbefohlenen als nichtig angefochten werden. Der Vogt aber haftet gegen den Mitkontrahenten für den Schadenersatz.

S. 147.

Für Gelder, welche ein Vogt für den Pflēgebefohlenen, ohne die im vorigen Paragraph bezeichnete Ermächtigung, aufbricht, haftet er allein; es sey denn, der Gläubiger könne genügend zeigen, daß das gelehnte Geld in den Nutzen und zum Vorthheil des Pflēgbefohlenen verwendet worden.

§. 148.

Im Falle der Veräußerung von Liegenschaften, die solchen, welche unter Vormundschaft stehen, zugehören, bedarf es stets einer öffentlichen Steigerung, ausgenommen der Amtrath, auf ein Gutachten hin des Gemeinderaths, bewillige die Unterlassung der Steigerung. Gegen eine solche Bewilligung können inner zeh'n Tagen Einsprüche bei dem Kleinen Rathe eingegeben werden, der in diesem Falle endlich verfügt.

Liegenschafts-
veräußerung
von Be-
vormundeten.

Die Versteigerung von Grundstücken, deren Kaufpreis die Summe von 800 Franken übersteigt, muß stets durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, insofern diese Bekanntmachung nicht nachgelassen wird, welche Nachlassung auf gleiche Weise wie die Nachlassung der öffentlichen Steigerung zu erfolgen hat.

Da, wo der Kaufpreis diese Summe nicht ersteigt, bedarf es nur der öffentlichen Bekanntmachung an dem Ort, wo das Grundstück liegt, und wo es sonst noch der Gemeinderath für gut und zweckmäßig findet.

Da, wo es sich in Erbsfällen um Liegenschaftsauskäufe handelt, bedarf es keiner öffentlichen Versteigerung.

Ebenso, wenn eine Liegenschaft mehreren Personen angehört, von denen einige unter Vormundschaft stehen, soll bei Veräußerung derselben eine öffentliche Steigerung nur dannzumal eintreten, wenn die Mehrzahl der Antheilhaber unter Vormundschaft sich befindet.

§. 149.

Wenn die Einkünfte zur Erziehung oder Unterhaltung des Pflegebefohlenen nicht hinreichen, so bestimmt der Gemeinderath, an welchen der Vogt sich zu wenden hat, nach genommener Rücksprache mit den

Kapitalan-
griffe.

nächsten Unverwandten, wie weit das Kapitalvermögen angegriffen werden dürfe, wobei jedoch immer mit möglichster Bescheidenheit und Sorgfalt zu Werke gegangen werden soll.

Fallen gegen eine solche Bestimmung Einsprüche, so fertigt der Gemeinderath ein Gutachten, und der im S. 146 bezeichnete Pfad wird befolgt.

Hinsichtlich aller obigen Paragraphen dient als Erläuterung:

Der Vormund ist als ein vom Staate, und zwar zunächst von der vormundschaftlichen Behörde zur ordentlichen Verwaltung des Pupillenguts ernannter Machthaber zu betrachten. So wie aber jeder Bevollmächtigte in wichtigen und außerordentlichen Angelegenheiten einer besondern Vollmacht oder Genehmigung seines Machthebers bedarf, so muß auch der Vormund zu allen jenen Handlungen, die nicht zur ordentlichen Verwaltung gehören, und das Vermögen einem offenbaren Verluste, oder doch einer Gefahr des Schadens aussetzen, die Einwilligung der vormundschaftlichen Behörde einholen. Zu solchen Handlungen gehören:

- a. Der Verkauf von Liegenschaften. Liegenschaften sind in der Regel ein sicheres Kapital, das, wenn es einem Bevormundeten angehört, nie ohne erhebliche Gründe, wie z. B. um Schulden abzubezahlen, um den Erlös auf eine für den Bevogteten nützlichere und eben so sichere Weise anzulegen u., veräußert werden soll. Die öffentliche Versteigerung von Liegenschaften, welche einer bevogteten Person zustehen, hat den Zweck, jede Begünstigung bei dem Verkaufe auszuschließen, und den höchsten Preis dafür zu bekommen. Kann dieser Zweck durch einen Privatkauf erreicht werden, so darf die Versteigerung mit Bewilligung des Amtraths unterlassen werden.
- b. Der Ankauf oder Vertausch von Liegenschaften.

- c. Die Verpfändung einer Liegenschaft mittelst Errichtung einer Gültverschreibung;
- d. Geldaufbrüche;
- e. Die Eingehung von Bürgschaften;
- f. Die Ausschlagung einer Erbschaft, und Entfugung von Rechten im Allgemeinen, wozin daher auch Abschließung von Vergleichen gehören;
- g. Ueberhaupt alle wichtigen Rechtsgeschäfte, welche bedeutenden Einfluß auf das Vermögen haben können. — Es lassen sich diese Geschäfte nicht namentlich auf erschöpfende Weise darstellen. Der Vormund muß seine Bestimmung, die Beschaffenheit des Vermögens, die Grundsätze einer guten Verwaltung, die Erfahrung, die Zeit- und Ortsverhältnisse im Auge haben. Wo er zweifelt, ist es gerathener, die Weisung der vormundschaflichen Behörde einzuholen. — Was insbesondere die Führung von Prozessen betrifft, so ist folgendes zu bemerken. Daß ein Vormund ohne spezielle Bevollmächtigung der vormundschaflichen Behörde sich in gar keinen Prozeß einlassen soll, ist nicht anzunehmen: denn eine Klage zu stellen, ist oft dringend, und den Pfliegbefohlenen gegen eine Klage zu vertreten, des Vormundes Pflicht (§. 35). Bei besonders bedenklichen und wichtigen Fällen kann die Vorsicht erheischen, da, wo es um einen Prozeß sich handelt, bei der vormundschaflichen Behörde zuerst einzukommen. Immerhin hat er sich mit Rechtsverständigen zu berathen.

§. 150.

Der Gemeinderath ist verantwortlich:

- a) Wenn dem Vogt. von dem Kapitalgut aus der Depositalkasse mehr anvertraut wurde, als unumgänglich nothwendig war.
- b) Wenn dem Vogt Kapitalbriefe abgenommen und in die Depositalkasse niedergelegt wurden, die einen offenbar gefährdeten Werth haben, wäh-

Verantwortlichkeit des Gemeinderaths.

rend statt ihrer werthvolle Instrumente hätten deponirt werden können.

Ein Instrument, welches nicht wenigstens mit Berechnung von drei Zinsen und dem Marchzins bei allen ihm vorgehenden Kapitalien in die Würdigungssumme zu stehen kommt, ist jedenfalls als von gefährdetem Werthe zu betrachten.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungsablage des Vogts.

S. 151.

Zeit der Rechnungsablage.

Jeder Vogt soll der Regel nach alle vier Jahre über seine geführte Verwaltung Rechnung ablegen.

Bei bedeutenden Vogteien und besonders, wenn der Mündel Liegenschaften oder sonst Gewerbe besitzt, oder der Vogt Kapitalzahlungen zu beziehen, oder an Nutzen zu legen hat, soll die Rechnung alle zwei Jahre abgelegt werden.

Der Gemeinderath oder der Amtrath sind befugt und selbst verpflichtet, wenn sie es nöthig finden, auch zwischen dieser ordentlichen Rechnungsablegung einen Vogt zur Vorlegung seiner Rechnung aufzufordern.

Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die Vögte anzuhalten, zur bestimmten Zeit Rechnung zu legen (§. 162). Der Vogtsrodel (§. 169) zeigt ihr die Zeit an, zu welcher ein Vogt, der seine Rechnung nicht aus eigenem Antriebe zu der gehörigen Zeit legt, dazu aufgefordert werden soll. Wenn aus ihrer Säumnis, diese Pflicht zu erfüllen, dem Bevormundeten Schaden zuwächst, so muß sie denselben ersetzen.

§. 152.

Das aufgenommene Verzeichniß, oder der Zustand des Vermögens, wie derselbe in der letzten Rechnung bestimmt worden, dient dieser Rechnung zur Grundlage. Grundlage der Rechnung.

§. 153.

Die Vogtrechnung soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben des Vogts während den Rechnungsjahren und sodann den Verzeig des Guthabens enthalten, und von dem Vogt unterschrieben werden. Inhalt derselben.

Jeder Posten in den Ausgaben, der den Betrag von sechs Franken übersteigt, soll spezifizirt, und, soviel möglich, belegt angelegt werden.

Die Rechnung soll den Empfang, die Ausgaben, und als Resultat den Ueberschuß, d. i. den gegenwärtigen Stand des Vermögens deutlich ausweisen. Die Grundlage des Empfangs in der ersten Rechnung ist das ursprüngliche Inventarium, wozu sich der allfällige Zuwachs gesellt; jene der fernern Rechnungen aber der zuletzt ausgewiesene und von der Vormundschaftsbehörde anerkannte Borrath, dann die weitem Zuflüsse. Mit diesen Ausweisungen also, so wie mit den Urkunden über die nachgefolgten Erwerbungen ist der Empfang zu belegen. Bei den Ausgaben muß theils die Befugniß, dafern sie nicht in der Natur der Sache oder in einer allgemeinen Bewilligung liegt, durch die besondern Bewilligungen der vormundschaftlichen Behörde, theils müssen die Beträge, wenn sie nicht unbedeutend sind, durch Quittungen oder andere angemessene Bescheinigungen dargethan werden.

Eine besondere Vorsicht ist bei Vormundschaftsrechnungen über eine Handlung nothwendig, damit man sich nicht durch eine oberflächliche Bilanz täuschen und die Handlung zum Nachtheil des Mündels fortsetzen lasse.

§. 154.

Rechnungsab-
nahme.

Die Vogtrechnungen werden von dem Gemeinderath mit Zuzug eines Mitglieds des Amtraths am Hauptorte der Gemeinde oder des Steuerbrieffs abgenommen.

Der Vogt hat seine Rechnung in Schrift verfaßt und ausgefertigt vorzulegen.

Gemäß diesem Paragraph soll die Vogtrechnung nicht erst vor der Behörde gebildet, sondern derselben bereits ausgefertigt vorgelegt werden. Ist ein Vogt nicht im Stande eine Rechnung auszufertigen, so mag er dieselbe durch jemand, dem er das Material dazu vorlegt, verfertigen lassen.

§. 155.

Die Vogtrechnungsabnehmer sollen sowohl dem Pflegbefohlenen, wenn derselbe anwesend ist, das vierzehnte Jahr erfüllt hat, und die diesem Alter angemessenen Verstandesfähigkeiten besitzt, als seinen nächsten Verwandten (§. 113) den Tag bekannt machen, welchen sie zur Abnahme der Rechnung bestimmt haben, damit dieselben sich dabei einfinden können.

Die Zuziehung des Pflegbefohlenen und seiner Verwandten hat den doppelten Zweck, den erstern mit seinem Vermögenszustande und der Verwaltungsart bekannt zu machen, und den einen und die andern in die Möglichkeit zu setzen, ihre Bemerkungen sowohl über die Verwaltung überhaupt, als über die einzelnen Artikel der Rechnung anzubringen. Die Anzeige des Tags, welcher zur Prüfung der Rechnung bestimmt ist, enthält aber bloß eine Einladung an den Bevormundeten und die Verwandten desselben, der Prüfung beizuwohnen, die sie unbefolgt lassen können, wenn sie nichts anzubringen haben.

§. 156.

Die Vogtrechnungsbehörde prüft die Rechnung sowohl in Hinsicht der in den §§. 139 und 153 angegebenen Erfordernisse, als der Zweckmäßigkeit der darin vorkommenden Verhandlungen und der Richtigkeit der Berechnung. Insonders richtet sie ihr Augenmerk darauf, ob die Ausgaben den in dem Abschnitt über die Verwaltung der Vogtei enthaltenen Vorschriften gemäß seien, und verwirft die allfälligen, gegen diese Vorschriften laufenden Ausgaben.

Prüfung der
Rechnung.

Das Ergebnis der Prüfung, bei welcher übrigens auf die Bemerkungen des Pflegebefohlenen und seiner Verwandten billige Rücksicht genommen werden soll, ist durch den Gemeinderathsschreiber in die Rechnungsschrift einzutragen.

Gleichfalls sollen die Entschliessungen und Verfügungen der Vogtrechnungsabnehmer, hinsichtlich der abgelegten Rechnung sowohl, als der künftigen Verwaltung, der Vogtrechnung nachgetragen werden.

§. 157.

Anstände, die bei einer Vogtrechnungsabnahme sich erheben, und das *M e i n* und *D e i n* betreffen, müssen, insofern sie nicht beschwichtigt werden können, auf zivilrichterlichem Wege ausgetragen werden.

Erledigung
von
Anständen.

Stetiger gehört insbesondere der Fall, wo dem Vogt eine Ausgabe nicht anerkannt werden will, derselbe aber auf der Anerkennung beharrt, in welchem Falle die Rechnung nach der Bestimmung der Vogtrechnungsabnehmer abzuschließen, dem Vogt dann aber überlassen ist, gegen den neu zu bestellenden Vogt des Mün-

dels seine bestrittene Forderung einzuklagen und geltend zu machen.

§. 158.

Das Mitglied des Amtraths hat bei den Bogtrechnungsabnahmen vorzüglich zu wachen, ob Vernachlässigungen oder andere Pflichtvergeffenheiten in Vorschein treten, und wenn solches der Fall seyn sollte, es dem Amtrathe anzuzeigen, der je nach Umständen selbst die nöthigen Maßnahmen trifft, oder einen Bericht dem Kleinen Rathe, oder derjenigen Abtheilung desselben erstattet, die über das Vormundschafswesen gesetzt ist.

§. 159.

Beschwerden.

Wenn der Pfliegbefohlene, seine Verwandten oder der Vogt sich über eine Bogtrechnungsverhandlung zu beschweren haben, so können sie ihre Beschwerden dem Amtrathe einreichen, von wo der Rekurs an den Kleinen Rath geht.

Die Rechnungs-Passation oder Genehmigung dient dem Vogt zur Entladniß, und ertheilt den darin anerkannten Forderungen des Bogts an dem Pfliegbefohlenen, oder des Letztern an jenem Kraft. Die Genehmigung erstreckt sich bloß auf die in der Rechnung angeführten Verhandlungen des Vormunds, die ausgelassenen fallen nicht darunter. Wegen Unrichtigkeiten, d. h. irrig dargestellten oder übergangenen Thatsachen und Kalkuls-Ferthümern, kann wenigstens bis zum Verlauf der Verjährungszeit eine Remedur oder Revision anverlangt werden, bei welcher dann das gleiche Verfahren Statt findet, wie bei der Rechnungsablage.

§. 160.

Einlage der Kapitalien.

Die Bogtrechnungsabnehmer sind verpflichtet, den Vormund zur Einlegung jener Kapitalien in die Depo-

staltkaffe anzuhalten, die etwa seit der letzten Rechnungsablage sich in seinen Händen befinden möchten.

Die Gemeinderäthe haben bei ihrer Verantwortlichkeit hiefür Sorge zu tragen, und das der Rechnungsabnahme beiwohnende Mitglied des Amtraths ist ebenfalls bei Verantwortlichkeit gehalten, sich jedesmal vier Wochen nach der erfolgten Rechnungsabnahme den Empfangschein, den die Depositalkasseverwaltung dem Vormunde für das eingelegte Gut ausgestellt hat, vorweisen zu lassen und, zu Urkunde dessen, mit seinem Wisa, jedoch unentgeltlich, zu versehen.

Diese Vorschrift ist besonders genau zu beobachten, indem wenn dem Vormund die Kapitalien in der Hand belassen werden, die Vogtrechnungsabnehmer, wenn er dieselben verbrauchen, und den Ersatz zu leisten nicht mehr im Stande seyn sollte, diesen Ersatz leisten müssen.

§. 161.

Der Gemeinderathsschreiber hat die Vogtrechnung ungesäumt ordentlich zu protokolliren, und dem neu eintretenden Vogt eine Abschrift derselben zuzustellen.

Protokolli-
rung
der Vogt-
rechnungen.

Die Vogtrechnung wird bloß einfach ausgefertigt (§. 154), in das Protokoll nebst den Entschliessungen und Verfügungen der Vogtrechnungsabnehmer eingetragen, und nachher dem Vogt, der die Rechnung ablegte, wieder zugestellt. Ist aber ein neuer Vogt bestellt worden, so wird diesem eine Abschrift der Rechnung gegeben.

§. 162.

Der Gemeinderath soll bei Verantwortlichkeit einen Vogt, welcher zu gehöriger Zeit nicht Rechnung ablegt, auffordern, binnen einem Monat Rechnung abzulegen.

Verfahren
gegen säumige
Vögte.

§. 163.

Läßt der Vogt diese Frist verstreichen, ohne der Aufforderung zu entsprechen, so soll der Gemeinderath den Fall dem Amtsstatthalter anzeigen, welcher dem Vogt von sich aus den Befehl erteilt, binnen acht Tagen Rechnung abzulegen.

§. 164.

Läßt er diese Frist abermals fruchtlos verstreichen, so soll der Gemeinderath dem Amtsstatthalter wieder Anzeige machen, welcher hierauf die Verhaftung des Vogts befiehlt, und sein Vermögen in Beschlag nehmen läßt.

§. 165.

Der Vogt soll des Verhaftets nicht entlassen, und der Beschlag, welcher auf sein Vermögen gelegt worden, nicht aufgehoben werden, bis er seine Rechnung abgelegt hat.

Die vorstehenden Paragraphen enthalten die exekutorischen Vorschriften, um einen Vogt zur Ablegung seiner Rechnung zu zwingen, so wie dann der folgende Paragraph die Mittel, um den Vogt, nach abgelegter Rechnung, zur Ausbändigung des Vermögens anzuhalten. Früher wußte man sich, in Abgang von gesetzlichen Vorschriften, nicht zu helfen. Ein Vogt wurde etwa durch ein Rechtsboth belangt, was dann freilich ein langweiliger Gang war, besonders, wenn der Vogt auf das Both noch etwa Recht darschlug.

§. 166.

Einem Vogt, der die Gelder des Pflegbefohlenen oder den demselben gebliebenen Rückstand nicht auf die erste Aufforderung von Seite des Gemeinderaths

ausliefert, soll durch den Amtstatthalter eine Zeitfrist von vierzehn Tagen zur Auslieferung festgesetzt werden. Erfolgt die Auslieferung nicht, so soll der Gemeinderath bei Verantwortlichkeit dem Amtstatthalter Anzeige machen.

Der Amtstatthalter wird hierauf den Befehl zur Verhaftung des Vogts ertheilen, das Vermögen desselben in Beschlag nehmen lassen, und ihn dem kompetenten Gerichte überweisen, um je nach den Umständen als ein nachlässiger oder ungetreuer Verwalter bestraft zu werden.

Der Vogt soll die Gelder seines Pflegbefohlenen nie mit seinen eigenen vermischen, damit dieselben zu jeder Zeit von seinem Vermögen abgefordert werden können. Wenn sich bei dem Konkurse oder Selbsttode des Vogts die Gelder des Pflegbefohlenen in einem besondern, hinlänglich bezeichnetem, Gehalte vorfinden, so gehören dieselben so wenig zu der Masse, als Sachen, welche dem Konkursiten bloß zur Aufbewahrung, und nicht in Folge eines Titels übergeben worden, der ihn zu dem Verbräuche derselben berechtigte. Ein Vogt, welcher das ihm eingegangene baare Geld des Vögtilings nicht zu allen Zeiten auf die erste Einforderung auszuliefern im Stande ist, handelt durchaus pflichtwidrig, und verdient eben so gut gestraft zu werden, als ein ungetreuer Verwalter oder ein Dieb. Die Entschuldigungsgründe, welche man gewöhnlich für dergleichen Eingriffe in fremdes Eigenthum anführt, z. B. Geldmangel, gute Gelegenheit, guter Wille zur Wiedererstattung u. s. w. können auch für die meisten Diebe und Fälscher von Schuldschriften angeführt werden.

§. 167.

Ein Vogt ist bei Anlaß der von ihm abgelegten **Entlassung des** Rechnung berechtigt, von dem Gemeinderathe seine **Vogts.**

Entlassung zu begehren, so wie hinwieder der Gemeinderath berechtigt ist, auch ohne Begehren ihm dieselbe zu ertheilen.

In beiden Fällen muß sogleich ein anderer Vogt nach den bestehenden Vorschriften ernannt werden.

§. 168.

Einstweilige
Vogtei-
führung

Wenn der neuerwählte Vormund die ihm übertragene Vogtei nicht annehmen wollte, und sich somit zum Rekurs an die betreffenden Behörden erklärte, so hat der abtretende Vormund seine Verpflichtungen einstweilen noch fortzusetzen.

In außerordentlichen Fällen ist dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle eines Verwalters bekleidet, gehalten, die einstweilige Besorgung von Vogteien zu übernehmen.

In jedem dieser beiden Fälle gehören die Einnahmen und Ausgaben, die während dieser Zwischenzeit geschehen, in die Rechnung des neuen Vormundes, der über dieselben mit dem einstweiligen Administrator Abrechnung zu pflegen hat.

§. 169.

Berrichtungen
des
Verwalters.

Das Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle des Verwalters bekleidet, führt die Depositarkassabücher; hält die Verzeichnisse über die genannten Vormünder, wobei genau das Datum ihrer Anstellung und der jedesmaligen Rechnungsablage angemerkt seyn soll; setzt im Einverständniß mit dem Gemeinderathe und dem Amtrathe oder dem betreffenden Mitgliede desselben die Tage an, an welchen Rechnungen abgenommen werden sollen; beruft hierzu den Vormund und die Anverwandten des Bevogteten, und sorgt end-

lich dafür, daß die Uebergaben an die Vormünder geschehen.

Die Vormundschaftsbehörde und benanntlich das Mitglied, welches die Stelle des Verwalters bekleidet, soll besonders einen Bogtsrodell führen, in welchem jeder Pflegbefohlene eine eigene Rubrik hat, wo die Ernennung des Bogts, die Rechnungslegungen und die in der Rechnungspassation stehenden Weisungen anzumerken sind. In diesen Bogtsrodell sind alle Vormünder, die ordentlichen, wie die außerordentlichen einzutragen; den letztern kann eine besondere Abtheilung des Bogtsrodells gewidmet werden. Denn da sie in der Regel keine Rechnung zu legen haben, so ist es genug, wenn ihre Ernennung nebst der Anzeige des Geschäfts, zu welchem, und den Tag, an welchem ihnen die Bestellung zugestellt worden, darin angegeben und registriert wird.

Es ist interessant, wenn gleich nicht nothwendig, in dem Bogtsrodell auch den Vermögensbelauf anzugeben, um die Zu- oder Abnahme desselben während einer Reihe von Jahren zu bemerken. Derselbe soll ein gebundenes Buch und mit einem Register versehen seyn, in welches die Namen der Pflegbefohlenen eingetragen werden. Jede Seite wird in verschiedene Kolonnen abgetheilt und kann mehrere Rubriken enthalten.

**Formular.
Ordentliche Vormünder.**

Pflegbefohlene.	Vogt oder Beis- stand.	Ernennung.	Rechnungs- legung.	Vermögen.	Allgemeine Bemerkungen.
Johann Dost von Willisau.	Andreas Dost, Vogt.	Den 1. Juni 1830.	Den 20. Juni 1832.	1546 Frkn.	Das Kapital No. 2. ab- zukündigen, um das Lehn- geld des Pflegbefohlenen zu bezahlen.
Maria Meyer von Willisau, Wittwe.	K. sp. Meyer, Beisstand.	Den 5. Juli 1830.	Rechnungsbericht vom 1. August 1832.	12900 Frkn.	

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufhören der Vogtei.

§. 170.

Die Bevogtung von Minderjährigen hört auf:

1. Wenn die pflegbefohlene Person das zwanzigste Jahr erfüllt hat.
2. Wenn sich die pflegbefohlene Person verheirathet.

Beendigung
einer Vogtei.
2. von Minder-
jährigen.

Jedoch kann der Gemeinderath beim Herannahen des Alters der Volljährigkeit, so wie bei dem Falle der Verheirathung, auf Ansuchen oder nach Vernehmen des Vormunds und der nächsten Verwandten, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegbefohlenen, oder wegen Hang zur Verschwendung, die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere oder unbestimmte Zeit anordnen. In einem solchen Falle sollen aber die Vorschriften der §§. 113, 115, 116, 117 und f. beobachtet und die Anordnung vor dem Eintritt der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch die mit erfülltem zwanzigsten Jahre erreichte Volljährigkeit hört die Vormundschaft von Rechts wegen (*ipso jure*) auf, ohne daß es einer amtlichen Erklärung bedarf. Indessen kann diese Erklärung entweder von dem Vormunde, um ordentlich von der Vormundschaft entbunden zu werden, oder von dem Pflegebefohlenen, um die ordentliche Uebergabe seines Vermögens und einen Beweis, daß er nun die freie Verwaltung seines Vermögens habe, zu erhalten, nachgesucht werden. Aus gerechten Ursachen kann die Dauer der Vormundschaft verlängert werden, auch über das Alter der Volljährigkeit hinaus.

§. 171.

b. von Voll-
jährigen.

Die Bevogtung von Volljährigen hört auf, wenn die Gründe wegfallen, wegen welchen dieselbe ist verhängt worden. Der Bevogtete hat sich um die Aufhebung bei dem Gemeinderathe zu bewerben. Findet dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Vogt und den nächsten Anverwandten, das Begehren zulässig, so läßt er ihm einen Akt über seine Entlassung von der Vormundschaft ausfertigen. Im Falle er hingegen das Begehren nicht zulässig findet, stellt er einen motivirten Abschlag aus, wo es dann dem in seinem Begehren Abgewiesenen frei steht, an den Amtrath zu gelangen, und von dort im Falle des Nichtentspruchs an den Kleinen Rath zu rekurriren.

Die Aufhebung der Bevogtung eines Volljährigen soll, auf Verlangen desselben, auf die gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie die Bevogtung.

§. 172.

c. von Verur-
theilten in
Strafan-
stalten.

Die Bevogtung eines in die obrigkeitlichen Straf-
anstalten Verurtheilten hört auf mit der Entlassung
aus denselben.

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft, oder der Verbeiständung der Weibspersonen.

§. 173.

Alle volljährigen Weibspersonen, welche nicht unter der väterlichen Gewalt stehen, und einiges Vermögen besitzen, sollen einen Beistand haben. Geschlechtsbeistand.

Da Weibspersonen in der Regel nicht so viele Geschäftskenntnisse haben, wie die Männer, und daher bei Verhandlungen von Wichtigkeit eher übervorteilt werden können, so soll ihnen ein Geschlechtsbeistand verordnet werden, um über ihr Kapitalvermögen zu wachen, sie zu den wichtigern Verhandlungen in Betreff desselben zu ermächtigen (§. 178) und ihnen überhaupt mit Rath und Hülfe beizustehen.

Steht eine volljährige Weibsperson noch unter väterlicher Gewalt, so bedarf sie keines Beistandes, indem der Vater für sie sorgt.

Befindet sich eine Weibsperson in einem der bei §. 110 Litt. b c oder d bezeichneten Fälle, d. h. ist sie blödsinnig, verschwenderisch u. s. w., so wird ihr ein Vogt gegeben. Eine bloß verbeiständete Weibsperson kann nämlich gewisse minder wichtige Geschäfte selbst vornehmen; eine bevogtete Weibsperson hingegen ist unfähig zu allen Rechts-handlungen.

Eine minderjährige Weibsperson hat stets gleich einer minderjährigen Mannsperson einen Vogt, sofern sie nämlich nicht unter väterlicher Gewalt steht.

Verbeiständete Weibspersonen haben den Ehemann zum Beistand (§. 182).

§. 174.

Der Beistand wird auf den Vorschlag der betreffenden Weibsperson von dem Gemeinderath, und un- Ernennung.

ter den gleichen Bedingungen (§§. 124, 125, 126 und f.), wie ein Vogt ernannt.

§. 175.

Sicherung des Vermögens von Weibspersonen.

Das Vermögen der Weibspersonen soll durch ein förmliches Verzeichniß (§. 131) sicher gestellt, und die Kapitalbriefe und wichtige Urkunden derselben in der Depositalkasse der Heimathsgemeinde aufbewahrt werden.

Die Anverwandten einer solchen Weibsperson, oder die Vormünder dieser Anverwandten, oder endlich die einer Erbtheilung beiwohnenden Beamten sind, bei Folge der Vergütung, gehalten: das Gut derselben niemand anderm auszuhandigen, als dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, wo die Weibsperson heimathrechtlich ist, welche dann dasselbe in die Depositalkasse niederzulegen hat.

Der Gemeinderath ist aber schuldig, hiefür eine ordentliche, von sämmtlichen Mitgliedern desselben eigenhändig unterzeichnete, spezifizirte Quittung auszustellen, welcher das Siegel des Gemeinderaths beigedrückt seyn soll.

In jedem Falle haftet für allfällig verzeigte Heimsteuer auf dem Gemeinderathe keine Verantwortlichkeit.

§. 176.

Rechte unbvogteter Weibspersonen.

Eine Weibsperson, die nicht bevogtet ist, kann, ohne Mitwirkung ihres Beistands, ihre Einkünfte selbst beziehen, gültige Quittungen dafür ausstellen, und frei darüber verfügen.

Wenn eine Weibsperson aus ihren Einkünften Ersparnisse macht, und selbe kapitalisirt, so kann sie auch über diese Kapitalien, ohne Mitwirkung ihres Beistandes, frei verfügen.

In Betreff sowohl der Beziehung als des Verbrauchs der Einkünfte ihres Vermögens hat eine Weibsperson den Zustand des eigenen Rechts. Sie kann in Folge wohlthätiger und belästigter Verträge gültig darüber verfügen.

S. 177.

Der Beistand soll darüber wachen, daß sich das Kapitalvermögen, welches auf dem Verzeichnisse (S. 175) steht, nicht vermindere, und sich zu allen Handlungen, durch welche das Kapitalvermögen vermindert, oder in seinen wesentlichen Bestandtheilen verändert werden könnte, von den vormundschaftlichen Behörden ermächtigen lassen, und überhaupt in dieser Beziehung sich benehmen, wie ein Vogt, und nebst dem sollen die ganz gleichen Vorschriften beobachtet werden (S. 144 u. f.).

Pflichten des
Beistandes.

Der Beistand soll darüber wachen, daß das auf dem Vermögensverzeichnis stehende Kapitalvermögen nicht durch Zufälle vermindert, und wenn dasselbe durch einen solchen, z. B. den Verlust einer Schuldforderung u. dgl., vermindert wird, dafür sorgen, daß der Verlust aus den Einkünften wieder gut gemacht werde, wenn dieses geschehen kann, ohne dem anständigen Unterhalte der Pflegebefohlenen Eintrag zu thun. Denn es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, eine wohlhabende Weibsperson zum Vortheile lachender Erben in ihren erlaubten Genüssen einzuschränken. Sieht sich der Beistand genöthiget, das Kapitalvermögen anzugreifen, um den nöthigen Aufwand der Pflegebefohlenen zu bestreiten, so muß er sich jedesmal dazu von der Vormundschaftsbehörde ermächtigen lassen (§. 149). Er bedarf auch zu jeder Handlung einer Ermächtigung, durch welche die Substanz des unter seiner Aufsicht stehenden Vermögens verändert wird, oder verändert werden könnte, z. B. zu Käufen und Verkäufen, Bauten, Prozessen, und muß sich überhaupt in allen dergleichen Dingen durchaus so benehmen, wie ein Vogt.

§. 178.

Eingebung
von Vertrags-
verbindlichkei-
ten von Seite
der Weibspersonen.

Eine Weibsperson, welche ohne Mitwirkung ihres Beistandes eine Vertragsverbindlichkeit übernimmt, verpflichtet sich dadurch bloß in so weit, als das ihrer Verfügungsbefugniß unterworfenene Vermögen ausreicht, dieselbe zu erfüllen. Die Veräußerungen, die sie ohne Mitwirkung ihres Beistandes von ihren auf dem Vermögensverzeichnisse stehenden Habschaften macht, sind ungültig; die veräußerten Gegenstände können von dem Beistande zurückgefordert werden.

§. 179.

Gewerbe-
Führung.

Der Gemeinderath, mit Genehmigung des Amtraths, kann einer Weibsperson gestatten, ein Gewerbe zu führen, und in Hinsicht auf dieses Gewerbe sich zu verpflichten.

Dieser Paragraph gestattet eine relative Emanzipation für Weibspersonen, welche Handel und Gewerbe führen.

§. 180.

Rechenschaft
des Beistands.

Der Beistand einer mehrjährigen Weibsperson soll dem Gemeinderathe alle vier Jahre einen Bericht über den jeweiligen Zustand des auf dem Verzeichnisse (§. 131 und 175) stehenden Kapitalvermögens eingeben.

In diesem Berichte hat der Beistand alle Verhandlungen anzuzeigen, die er in Betreff des Kapitalvermögens vorgenommen.

§. 181.

Die Beistände und Gemeinderäthe tragen hinsichtlich der Beistandschaften die gleiche Verantwortlichkeit auf sich, wie hinsichtlich der Vogteien, insoweit durch die

Vorschriften über die Beistandschaften nicht besondere Modifikationen eintreten.

§. 182.

Der natürliche Beistand einer verheiratheten Weibsperson ist der Ehemann derselben. Ist der Ehemann nicht seines eigenen Rechts, oder ist ihm aus andern Gründen die Besorgung der Interessen seiner Ehefrau nicht zu überlassen, so soll ihr ein anderer Beistand, nach Anleitung des §. 174, beigegeben werden.

Der Ehemann kann zur Einlage des Kapitalvermögens seiner Ehefrau in die Depositalkasse angehalten werden.

Besonders ist da, wo der Ehemann in den Konkurs geräth, der Fall vorhanden, wo ihm die Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau entzogen wird.

§. 183.

Will der Ehemann von dem Kapitalvermögen seiner Ehefrau etwas beziehen, und in seinen Nutzen verwenden, so muß die Ehefrau mit einem außerordentlichen Beistande von dem betreffenden Gemeinderath versehen werden, und dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Beistande und den nächsten Verwandten, so wie nach eigener genauer Prüfung der Sache, kann von sich aus auf einmal oder nach und nach 200 Franken hinausprechen.

Mittelhinaus-
sprache.

Uebersteigt der Hinausspruch diese Summe, so fertigt der Gemeinderath ein Gutachten, welches dann dem Amtsrathe vorgelegt wird.

Der Amtsrath kann daraufhin auf einmal oder nach und nach, mit Inbegriff desjenigen, was bereits allfällig von dem Gemeinderathe hinausgesprochen wor-

den ist, bis auf 500 Franken von sich aus hinausprechen.

Eben so kann der Amtrath bis auf die Summe von 1000 Franken auf einmal oder nach und nach hinausprechen, insofern der Gemeinderath, der Beistand, die betreffenden Eheleute und die nächsten Anverwandten dessen durchaus einstimmig zufrieden sind.

Kann diese Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so unterliegt die Sache der Verfügung des Kleinen Rath's.

Wenn mehr als 1000 Franken auf einmal oder nach und nach einer Weibsperson hinausgesprochen werden sollen, so bedarf eine solche Hinausprechung immer der Ratifikation des Kleinen Rath's.

§. 184.

Der ganz gleiche Pfad und die gleichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn eine Mutter zu Gunsten ihrer Kinder von dem Kapitalvermögen etwas hingeben will.

§. 185.

Versicherung
des Hinausge-
sprochenen.

Das zu Gunsten des Ehemanns oder der Kinder auf solche Weise hinausgesprochene Gut soll, so viel möglich, versichert werden.

Wo genügiliche Sicherheit geleistet werden kann, sollen die vormundschaftlichen Behörden das Verlangte hinauszusprechen, keinen Anstand nehmen.

Wo hingegen keine, oder nicht genügiliche Sicherheit geleistet werden kann, ist es den vormundschaftlichen Behörden überlassen, je nach obwaltenden Umständen den Hinauspruch zu bewilligen, oder zu verweigern.

Viertes Kapitel.

Von den außerordentlichen Beistandschaften.

§. 186.

Außerordentliche Beistände sind den wirklich unter der ehelichen, väterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen zu geben, wo sie durch den ordentlichen Vogt oder Beistand nicht vertreten werden können (§§. 78 und 183).

Außerordentliche Beistände a. überhaupt.

Die außerordentlichen Beistände werden ernannt, wie die Vögte oder ordentlichen Beistände.

Eines außerordentlichen Beistandes bedarf z. B. eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne, ein der väterlichen Gewalt unterworfenenes Kind, das mit seinem Vater, oder ein Bevormundeter, der mit seinem Vormunde einen Vertrag schließen will, oder einen Prozeß führen muß, weil diese Personen bei dergleichen Geschäften nicht durch ihre ordentlichen Vormünder verbeiständet werden können, indem kein Vormund mit sich selbst kontrahiren oder prozessiren darf.

Fallen zwischen zwei oder mehrern Bevormundeten, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, so darf dieser Vormund keinen derselben vertreten, sondern er muß die vormundschaftliche Behörde angehen, daß sie für jeden insbesondere einen außerordentlichen Beistand ernenne.

Einen solchen außerordentlichen Beistand nennt man auch Kurator.

Ein Kurator pflegt insbesondere für Landesabwesende und Ungeborne in gewissen Fällen bestellt zu werden. Von der Kuratel der Landesabwesenden wird unten (§. 190 u. f.) gesprochen. Wir bemerken hier nur noch einiges hinsichtlich der Kuratel für Ungeborne.

Ungeborne, aber bereits erzeugte Kinder sind rechtsfähige Wesen; sie werden, in so weit es sich um ihr Rechte handelt, Gebornen gleich geachtet (§. 10), und bedürfen daher, obgleich noch keines bleibenden Vormunds, doch bei Ereignungen, wo ihre Rechte außer Acht gelassen werden könnten, eines zeitlichen Vertreters oder Kurators. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Ehemann stirbt, und seine Frau schwanger hinterläßt. Hier muß ein Kurator bestellt werden, der das Interesse der Leibesfrucht bei der vorzunehmenden Erbtheilung besorgt, und zwar werden in einem solchen Falle drei Erbportionen zur Seite gelegt, indem man annimmt, die Ehefrau könnte mit Drillingen niederkommen. Jedoch ist es einfacher, mit der Theilung zuzuwarten bis nach erfolgter Niederkunft. Von Nachkommen, die noch gar nicht erzeugt worden, und höchstens nur wahrscheinlich folgen dürften, läßt sich keine Rechtsfähigkeit behaupten. Allein es gehört zum Schutze des Eigenthums und der darüber getroffenen Verfügungen, daß der Staat Güter und Rechte, welche für eine Nachkommenschaft (bei Fideikommissen, Stipendien zc., so lange man diese Institutionen anerkennt) bestimmt sind, vermittelst aufgestellter Kuratoren bewahren lasse.

In Rücksicht auf Ungeborne also, wird ein Sachwalter, entweder für die Nachkommenschaft überhaupt oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verfürzt werde, im zweiten Falle aber, daß die Rechte des noch ungeborenen Kindes erhalten werden.

§. 187.

Auf gleiche Weise kann ein außerordentlicher Beistand einer Weibsperson, die wegen Abgang des Vermögens keinen ordentlichen Beistand hat, in einem besondern Falle bestellt werden.

§. 188.

Die außerordentliche Beistandschaft hört auf, sobald das Geschäft, wegen welchem der Beistand bestellt wurde, beendigt ist.

In der Ernennungsakte des außerordentlichen Beistandes muß bestimmt angegeben seyn, zu welcher Handlung er verordnet wurde, damit zwischen ihm und dem allfälligen ordentlichen Beistande keine Geschäftsverwicklungen entstehen. Ist die Handlung, zu welcher der außerordentliche Beistand bestellt wurde, vollbracht, so ist auch die Beistandschaft beendigt.

§. 189.

Der außerordentliche Beistand ist der Vormundschaftsbehörde, von der er bestellt wurde, über die Führung des ihm übertragenen Geschäfts Rechenschaft schuldig.

Ist der außerordentliche Beistand einer Person nur deswegen zugegeben worden, weil die Förmlichkeit des Geschäfts erforderte, daß sie bei der Verhandlung desselben mit einem Beistande versehen sey, so hat er in der Regel keine Rechenschaft abzulegen, und kann nur in dem Falle zur Verantwortung gezogen werden, wenn er seinem Auftrage nicht gehörig Genüge gethan. Hat der außerordentliche Beistand Gelder verwaltet, oder Auslagen für den Pfliegbefohlnen gemacht, wie z. B. der Beistand, der zu Führung eines Rechtsstreits verordnet worden, so muß er der Vormundschaftsbehörde Rechnung ablegen.

§. 190.

Für diejenigen, welche seit einem Jahr abwesend sind, ohne daß man ihren Aufenthalt kennt, soll, insofern sie Vermögen bei Hause zurückgelassen haben, oder ihnen während ihrer Abwesenheit Vermögen zu-

b. von Landes-abwesenden.

fällt, zur Verwaltung ihres Vermögens ein außerordentlicher Beistand bestellt werden.

§. 191.

Hat der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt, so wird ihm ein Beistand erst dann geordnet, wenn die erteilte Vollmacht erloschen, oder in den Fällen, auf welche dieselbe nicht gerichtet ist. Ferner, wenn der Bevollmächtigte innerhalb dreier Jahre keine Nachricht von seinem Vollmachtgeber erhalten hat, oder wenn er das Vermögen übel verwaltet, oder für seine eigene Person in Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, wahrscheinlich zur Zurücknahme der Vollmacht veranlassen würden.

Da jede Mannsperson, die den Zustand des eigenen Rechts hat, selbst Jemand mit der Beforgung ihrer Angelegenheiten während ihrer Abwesenheit beauftragen kann, so wird von der Vormundschaftsbehörde ein Kurator nur dann bestellt, wenn der Abwesende keinen Bevollmächtigten hinterlassen hat. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so hat die Bestellung eines Kurators jedoch in gewissen Fällen dennoch Statt. Diese Fälle sind im §. 191 deutlich bezeichnet.

§. 192.

Der Beistand des Abwesenden hat die Angelegenheiten desselben, wie ein Vogt diejenigen eines Pflegbefohlenen, zu besorgen, und es gelten also sowohl hinsichtlich der Bestellung, als der Verwaltungsführung und Rechnungsablegung des Vogts alle über die Vogtei aufgestellten Vorschriften.

§. 193.

Todspredung.

Wenn jemand aus einem der im §. 13 enthaltenen Gründe die Todeserklärung eines Abwesenden nachsuchen

will, so hat er sich an den Gemeinderath jener Gemeinde, inner deren Umkreise der Abwesende anheimisch ist, zu wenden, welcher, nach genommener Rücksprache mit der Verwandtschaft, ein Gutachten abfaßt, und dasselbe dem Amtrathe übersendet.

Dieser ertheilt sein Besinden über ein solches Gutachten, und läßt dann beide an den Kleinen Rath gelangen.

Findet der Kleine Rath, daß der Fall der Todesprechung vorhanden sey; so hat er eine wenigstens auf ein halbes Jahr gestellte Ediktalladung mit dem Befehl ergehen zu lassen: daß, wenn der Abwesende oder dessen allfällige, rechtmäßige Abkömmlinge inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht erscheinen, oder auf eine andere Art Kenntniß von ihrem Leben an die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Vormundschafswesens beauftragte Abtheilung des Kleinen Rathes geben, zur Todeserklärung desselben werde geschritten, und in Folge dessen seine Hinterlassenschaft unter die rechtmäßigen Erben werde vertheilt werden.

Eine solche Ediktalladung soll die Person des Vor geladenen, unter Angabe seines Alters, seiner Aeltern, seines Heimathorts, Berufs und der Umstände, unter welchen er das Vaterland verließ, möglichst genau bezeichnen, und die Vorladung sowohl in das Amtsblatt, als auch in die vom Kleinen Rathe zu bestimmenden inländischen und ausländischen, öffentlichen Blätter ein bis dreimal eingerückt werden.

Besondere Vorsichten bestimmt hier das Gesetz für den in Rücksicht seiner Folgen sehr wichtigen Fall, daß ein Abwesender vermöge der längern, die Wahrscheinlichkeit seines Todes begründenden, Abwesenheit für todt erklärt werden soll.

1. Das erste Erforderniß ist, daß von solchen Personen, deren Rechte dabei verflochten sind, ein Ansuchen gestellt, folglich die Untersuchung und Erklärung nicht von Amteswegen eröffnet werde. Dergleichen Personen sind Erben oder Miterben eines Vermissten, oder Schuldners, deren Verbindlichkeit mit dem bloß persönlichen Rechte des Vermissten, also mit dessen Tode erlischt u. s. w.

2. Sodann müssen in dem Gesuche, die im §. 13 des gegenwärtigen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen der gesetzlichen Todesvermuthung, nämlich nach Beschaffenheit der Fälle, entweder der lange Zeitraum der Abwesenheit von dreißig Jahren, oder bei dem kürzern Zeitraume von fünf Jahren, der Verlauf von 80 Jahren, seit der Geburt des Abwesenden, und bei einem noch kürzern Zeitraume der Abwesenheit von drei Jahren die nahe Todesgefahr des Vermissten bewiesen werden. Einen Beweis des verneinenden Satzes, daß seit dem gesetzlichen Zeitraume die Existenz des Abwesenden nicht bekannt sey, kann man zwar von dem Gesuchssteller nicht verlangen, aber zur Unterstützung des Gesuchs und zur Entbehrlichkeit amtlicher Nachforschungen wird es allerdings beitragen, wenn er auch hierüber, so wie über die Veranlassungen der Abwesenheit, über den wahrscheinlichen letzten Aufenthaltsort des Abwesenden, und andere zur Aufklärung der Sache dienliche Umstände, Zeugnisse von Personen, mit denen der Abwesende in näherer Verbindung stand, beibringt.

3. Hiernach wird die Vorladung durch ein Edikt erlassen, welches der üblichen Form nach ein bis dreimal im Verlauf eines halben Jahrs den öffentlichen Blättern des In- und Auslandes einzurücken ist. Der Kleine Rath bestimmt, in welche Blätter die Vorladung eingerückt werden soll. Dabei ist vorzüglich auf die Blätter derjenigen Länder Rücksicht zu nehmen, wo der Vermisste den vorkommenden Umständen nach sich befinden könnte.

4. Der Kurator des Abwesenden ist, der Natur der Sache gemäß ebenfalls einzuvernehmen, und sollte der

Abwesende noch keinen Kurator haben, ihm ein solcher zu bestellen, der den Verhältnissen desselben und den Mitteln, von dessen Leben oder Tod sichere Nachricht zu erhalten, genauer nachforsche, und seine Entdeckung dem Gerichte, um die weitem Vorladungen oder die Todeserklärung überflüssig zu machen, mittheile, oder sich doch zur Widerlegung der Gründe des Gesuchs bereit halte.

5. Nach Ablauf des Termins der Vorladung hängt es von dem Gesuchsteller ab, die Erledigung seines Gesuchs allenfalls mit Anführung neuer Gründe zu verlangen, oder davon abzustehen. Im erstern Falle ist der Kurator mit seinen Einwendungen zu vernehmen, und nach Prüfung der Sache darüber zu erkennen.

§. 194.

Melden sich der Vorgeladene oder allfällige Descendenten desselben inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht, so spricht der Kleine Rath die Todeserklärung förmlich aus, und diejenigen, die sich als Erben des Verschollenen ausweisen, können zur Theilung der Verlassenschaft eines solchen schreiten.

Ein allfälliger Streit über die Erbfolge in die Verlassenschaft des Verschollenen ist bei dem Civilgericht anhängig zu machen. Während dieses Streits bleibt die Verlassenschaft in der Verwahrung der Vormundschaftsbehörde.

Unser Gesetz bestimmt nicht, wie einige andere Gesetzgebungen, daß die Erben für das herauszunehmende Vermögen eine Sicherheit zu leisten haben.

§. 195.

Eine Todeserklärung schließt den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den

Grund der Todeserklärung ein Vermögen oder einen Theil desselben in Besitz genommen hat, gehalten, das Empfangene, jedoch ohne Zins, wieder zu erstatten.

Die rechtlichen Vermuthungen gestatten den Beweis des Gegentheils. Daher steht a. dem Gesuchsteller oder andern Theilnehmern auch in der Folge noch der etwa später erst entdeckte Beweis, daß der Abwesende früher verstorben; b. den Erben des Vermissten zu ihren Gunsten, z. B. gegen Vermächtnisnehmer, der Beweis, daß er später verstorben, oder endlich c. den Abwesenden selbst, dessen Kurator oder andern Stellvertretern der Beweis zu, daß er noch am Leben sey. Nach hergestelltem Beweise muß die Zuthellung der Rechte der anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß geschehen. Wer inzwischen durch die Todeserklärung zum Besitz des ganzen oder eines Theiles des Vermögens der Abwesenden gelangt ist, wird gleich einem redlichen Besitzer behandelt, daher die Bestimmung, daß er nur das Empfangene, ohne Zins, wieder erstatten soll.

Ein solcher ist auch für den Zufall nicht verantwortlich, der einzelne von ihm bezogene Vermögensstücke zu Grunde gerichtet, oder dem Werthe nach vermindert haben mag; und er hat diejenigen Sachen, welche er veräußert oder verändert, bloß in dem Schätzungswerthe zu ersetzen. Ebenso wenig ist ihm das Recht zu bestreiten, von demjenigen, welcher ihn entwährt, den Ersatz des notwendigen und nützlichen Aufwandes*), den er während seines redlichen Besitzes auf die Erbschaftsachen verwendet, nach dem damaligen Werth desselben zu verlangen, und die allenfalls von ihm angebrachten Verzierungen wegzunehmen; insofern ihm

*) Der Aufwand, der zum Behuf einer Sache gemacht wird, heißt nothwendiger, wenn er die Erhaltung der Sache; nützlicher, wenn er die Vermehrung des Ertrags; und zierender, wenn er bloß die Erhöhung der Annehmlichkeit zum Zwecke hat.

dieses Vortheil gewährt, und der Substanz*) der Sache unschädlich ist.

Der Fall der Herausgabe des Vermögens kann auch eintreten, wenn später ein Anderer, der von der Ediktal-ladung keine Kunde erhalten, oder zu der Zeit ihrer Er-laffung die Thatsache nicht gekannt, die sein Erbrecht be-gründet, ein besseres Recht auf das in Besitz genommene Vermögen beweisen kann.

§. 196.

Belangend die Erbschaften, welche einem Abwesen- den, von dessen Existenz man keine Kunde hat, und der noch nicht todt erklärt ist, anfallen, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden.

Erbschaften,
die Verschollen-
nen zufallen.

Die betreffenden Erbtheile sollen für den Abwesen- den auf den Fall, daß seine Existenz sich ergeben würde, zur Seite gelegt, und jeder derselben von dem Beistande des Abwesenden abgesondert administriert werden.

Ergiebt sich in der Folge die Existenz des Abwesen- den zur Zeit, als die Erbschaft eröffnet wurde, nicht, so fällt bei erfolgter Todeserklärung, jeder betreffende Erbtheil sammt den angeschwollenen Zinsen denjenigen oder ihren Nachkommen zu, die zur Zeit der eröffneten Erbschaft denselben erhalten hätten, wenn er nicht vor- sorglich für den Abwesenden auf die Seite gelegt wor- den wäre.

*) Diejenigen materiellen und formellen Bestandtheile einer Sache, die sie zu einer Sache einer bestimmten Art machen, gehören zu ihrer Substanz.

Fünftes Kapitel.

Von dem Vormundtschaftswesen in Betreff der angesehnen Fremden.

§. 197.

Bevormun-
dung von
Fremden.

Hülfsbedürftige Fremde, die im Kanton angesehnen sind, müssen sich in ihren Vormundschaftsangelegenheiten unmittelbar an den Amtrath ihres Wohnorts wenden.

Der Grund, aus welchem die Vormundschaftsbehörde einer Gemeinde für die Angehörigen derselben zu sorgen hat, tritt in Betreff der in der Gemeinde angesehnen Fremden nicht ein. Da aber auch der Fremdling nicht hülfslos bleiben soll, dem man den Aufenthalt in der Wohnmächtigkeit gestattet, so sind die Amträthe beauftragt, auch den Fremden, welche sich im Lande aufhalten, in ihren Vormundschaftsangelegenheiten beizukommen, wenn sie dieselben dafür angehen.

§. 198.

Die Amträthe sollen den fremden Vormundschaftsbehörden, welche sich mit den Angelegenheiten ihrer hier angesehnen Angehörigen selbst befassen wollen, die nach den Befehlen zulässige Hülfe leisten.

§. 199.

Fremden-Personen, welche von den Vormundschaftsbehörden ihrer Heimath weder Schutz noch Rath erhalten können, ordnet der Amtrath auf ihr Ansuchen einen Vogt oder Beistand, der sich bei ihm zu berathen und ihm Rechnung abzulegen hat. Die gleiche Behörde soll auch für die Sicherheit des Vermögens sorgen, welches ein verstorbener Fremder hinterläßt.

Von einem solchen Todtfalle soll dem Amtstatthalter daher unverweilt Kenntniß gegeben werden.

Der Amtstatthalter als Präsident des Amtraths hat durch den betreffenden Gerichtspräsident die Verlassenschaft unter Siegel legen zu lassen, wenn ein fremder Hausvater mit Tod abgeht, und die Vormundschaftsbehörde seiner Heimath mit dem Hinscheide desselben bekannt zu machen, oder je nach den Umständen seinen Tod den Erben durch die öffentlichen Blätter anzuzeigen.

I n h a l t.

	Seite
Einleitungstitel. Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt	14
Erster Theil. Von dem Personenrecht.	23
Erster Titel. Von den Personen und ihren Rechten überhaupt.	23
Zweiter Titel. Von dem Genuße der bürgerlichen Rechte.	46
Dritter Titel. Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes.	55
Vierter Titel. Von der Ehe.	62
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.	62
Zweites Kapitel. Bürgerliche Wirkungen der Ehe.	84
A. In Ansehung der Person der Ehegatten.	84
B. In Ansehung des Vermögens der Ehegatten.	88
Drittes Kapitel. Von der Trennung der Ehe.	90
Fünfter Titel. Von der Vaterschaft und der Kindschaft.	100
Erstes Kapitel. Von den ehelichen Kindern.	100
Zweites Kapitel. Von den unehelichen Kindern.	121
Sechster Titel. Von der Vormundschaft.	136
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.	136
Zweites Kapitel. Von der Vogtei.	149
Erster Abschnitt. Entstehung der Vogtei	149
Zweiter Abschnitt. Von dem Antritte der Vogtei.	158
Dritter Abschnitt. Von der Verwaltung der Vogtei.	163
Vierter Abschnitt. Von der Rechnungsablage des Vogts.	174
Fünfter Abschnitt. Von dem Aufhören der Vogtei.	185
Drittes Kapitel. Von der Geschlechtsbeistandschaft oder der Verbeiständung der Weibspersonen.	187
Viertes Kapitel. Von den außerordentlichen Beistandschaften.	193
Fünftes Kapitel. Von dem Vormundschaftswesen in Betreff der angefahrenen Fremden.	202

R e g i s t e r.

(Die Zahlen zeigen die Blattseite an.)

A.

- Abgestorbene, Waterschaftsklagen gegen solche. 128.
 Absonderung, eigenmächtige, der Ehegatten. 92. 94.
 — der Ehegatten zu Tisch und Bett und ihre Folgen,
 90. 91. 92.
 Abwesende, Weiskänderei und Rechnungsablage. 195.
 — Ediktalzitazion. 197.
 — Erbschaftenbezug. 201.
 Adoption, Begriff. 37.
 Aeltern, Anspruch auf das Vermögen der Kinder für Erziehungs-
 kosten. 109.
 — Pflichten. 103.
 — — der Kinder gegen sie. 107.
 — Pflichtvernachlässigung. 116.
 — Rechte. 105.
 — Unterstützung und Unterhalt von ihren Kindern. 107.
 Aguaten, Begriff. 35.
 Amtsräthe, Erhaltung der Pfarrbücher. 60.
 — Gewerbsbewilligung einer Weibsperson. 190.
 — Unterzeichnung der Abschriften der Pfarrbücher. 60.
 — Verrichtungen als vormundschaftliche Behörde. 143.
 150. 156. 169. 170. 171. 174. 176/ 178. 182. 186.
 190. 191. 197. 202.
 Amtsstatthalter, Anzeige von Todfällen Fremder. 203.
 — Arrestlegung von Bevogteten. 151.
 — Verrichtungen in Vormundschaftsachen. 180. 182.
 Amtsrechte, Gesezeskraft. 17.
 Anleihen von Geld, Verbindlichkeiten der Kinder. 115.
 Anverwandte, siehe Verwandte.
 Arrestlegung von Bevogteten. 151.
 — auf das Vermögen von Vögten. 180.
 — — — eines der Waterschaft beklagten
 Fremden. 129.

B.

- Weisand, außerordentlicher. 193.
 — — — — — überhaupt. 193.
 — — — — — von Landesabwesenden. 195.
 — — — — — Weigebung den Kindern bei Rechtsgeschäften mit ihrem Vater. 117. 118.
 — — — — — Weigebung den Kindern bei Verzichtleistung der Aeltern auf das Bürgerrecht. 49.
 — — — — — Bestellung. 143.
 — — — — — bei außerehelichen Geburten. 124.
 — — — — — für Fremde. 202.
 — — — — — der Ehefrauen. 191.
 — — — — — der Weibspersonen. 187 — 191.
 — — — — — Ernennung. 187.
 — — — — — Pflichten. 189.
 — — — — — Rechenschaft. 190.
 — — — — — Verantwortlichkeit. 190.
 — — — — — natürlicher. 191.
 Weisandschaft. Unterschied derselben und der Vogtschaft. 137.
 Berufswahl der Kinder. 109. 110.
 Bevogtete, siehe: Vögtlinge.
 Bevogtung, Publikation. 152.
 Bevogtungsprozeß. 150.
 Bevormündete, siehe: Vögtlinge.
 Bezirksvogt, Untersuchung der Reife eines außerehelich gebornen Kindes. 127.
 Billigkeit. Begriff. 11.
 Bürgerlicher Stand, siehe: Stand.
 Bürgerrecht, siehe: Kantonsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Ortsbürgerrecht.
 Bürgschaften, Eingehung für Vögtlinge. 169.
 — — — — — Verbindlichkeiten der Kinder. 115.

D.

- Depostalkassen, Einlage der Abschriften der Pfarrbücher. 60.
 — — — — — des Kapitalguts der Kinder. 113.
 — — — — — der Kapitalbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der Vögtlinge. 160. 161.
 — — — — — der Kapitalbriefe der Ehefrauen. 191.
 — — — — — der Weibspersonen 182.
 — — — — — Führung. 182.
 Dispensen, siehe: Ehedispensen.

E.

- Ehe, Bestimmungen allgemeine. 62.
- bürgerliche Wirkungen in Ansehung der Person der Ehegatten. 84.
 - — — — — des Vermögens. 88.
 - Gerichtsbarkeit. 62.
 - ungeschliche, Unwirksamkeit. 73. 74.
 - Bücher, Abschriften. 60.
 - — , Führung. 55.
 - — , Kontrolle. 58.
 - — , Nebenbeweise. 60.
 - — , Verantwortlichkeit für ihre Richtigkeit. 60.
 - Dispensen. 81.
 - Erfordernisse. 76.
 - Einsegnungen. 37.
- Ehefrau Beistand außerordentlicher. 193.
- — natürlicher ist ihr Ehemann. 191.
 - Erwerbung des Geschlechtsnamens ihres Ehemanns. 87.
 - Erwerbung des Gemeindegürgerrechts ihres Ehemanns. 87.
 - Geschlechtsbeistand. 142.
 - Mittelbezug vom Ehemann. 191.
 - — , Hieraussprechung. 191.
 - — , Einlegung in die Depositarkasse. 191.
 - — , Nutznießung durch ihren Ehemann. 88.
 - — vorbehaltene. 89.
 - — zugebrachte, Auslieferung bei Ehescheidungen. 96.
 - Rechte und Pflichten. 87.
 - Rechtliche Vertretung. 86.
 - Unterhalt. 86.
- Ehegatten, Aufhebung des Kantonsbürgerrechts. 48.
- , eigenmächtige Absonderung. 92.
 - , gegenseitige Rechte und Pflichten. 85.
 - , geschiedene, Erbrecht. 96.
 - — , Sustentation. 85.
 - — , Vereinigung. 96.
 - — , Vermögensverhältnisse. 73.
 - — , Vermögensverhältnisse. 88.
- Ehehindernisse. 77.
- Ehemann, Einlage des Kapitalvermögens seiner Ehefrau in die Depositarkasse. 191.
- , Einsprache gegen die eheliche Geburt eines Kindes. 103.
 - , Gewalt unter diese gelangt eine Tochter durch ihre Verhehlung. 118.
 - , ihm gehört das während d. Ehe errungene Vermögen 90.

- Ehemann**, ist natürlicher Beistand der Ehefrau. 191.
 — , Nutznießung des Vermögens der Ehefrau. 88.
 — , Rechte und Pflichten. 86.
Ehe, putative. 95.
Ehescheidung. 90. 100.
 — , Aufhebung. 98.
 — , eigenmächtige. 92.
 — , Entschädigungen. 94.
 — , förmliche, vom Lande und ihren Folgen. 94.
 — , Folgen in Bezug auf das Vermögen. 96.
 — , Folgen in Bezug auf die Kinder. 97.
 — , Gerichtsbarkeit. 73.
 — , zu Tisch und Bette und ihre Folgen. 92. 94.
Ehe, Ungültigkeitserklärung. 91.
Eheverlöbniße. 63.
Eid bei Vaterschaftsklagen. 128.
Emanzipation der Kinder. 118.
Entschädigung bei Ehescheidungen. 94.
 — der Wögte für ihre Stelle. 168.
Erben, Suziehung von der vormundschastlichen Staatsbehörde.
 144. 169. 176.
Erbrecht der geschiedenen Eheleute. 96.
Erbschaften, die Verschollenen zufallen, wie es damit gehalten
 werden soll. 201.
Ersparnisse der unbevogteten Weibspersonen, Verfügungsrecht bei
 Kapitalisirung. 188.
Erziehung der Kinder. 103. 104. 105. 106.
 — — , Kostenansprache der Aeltern auf das Ver-
 mögen dieser. 106.
 — — , bei Ehescheidungen. 73. 97.
 — , der bevogteten minderjährigen Kinder. 162.
 — , der unehelichen Kinder. 130. 131.

F.

- Findelkinder**, Bürgerrechtserwerbung. 48.
Fremde, Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches auf sie. 51. 53.
 — , Bevormundung. 202.
 — , bürgerliche Rechte. 49.
 — , Gesetze, Anwendung. 20.
 — , Kantonsbürgerrecht, Erwerbung. 47.
 — , Todfälle, Anzeige. 202. 203.
 — , Vaterschaftsklagen gegen solche. 129.
 — , verstorbene, Vermögenssicherheit. 202.

B.

- Geburt, eines Kindes, Angabe.** 57.
 — — — — — , **Beweis neben den Taufbüchern.** 60.
 — — — — — , **eheliche, Bestimmung.** 100.
 — — — — — , **Einspruch.** 101.
 — — — — — , **uneheliche, Anzeige.** 123.
 — — — — — , **Ausmittlung.** 123. 124.
 — — — — — , **Bestellung eines Beistandes.** 121.
 — — — — — , **Bestimmung.** 121.
 — — — — — , **Bestrafung.** 126.
 — — — — — , **Formalitäten.** 124.
 — — — — — , **Verhör.** 123.
- Geburtsregister, siehe Taufbücher.**
- Geistliche Gerichtsbarkeit bei Ehesachen und Ehescheidungen.** 62.
- Geldanleihen, Verbindlichkeiten der Kinder.** 115.
- Gemeindeammann, Beiziehung zum Genießverhör.** 124.
 — — — — — , **Herbeirufung eines Bezirksarztes bei außerehelichen Frühgeburten.** 126. 127.
 — — — — — , **Kontrollführung über die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher.** 58.
- Gemeindebürgerrecht, Erwerbung von fremden Weibspersonen.** 47.
 — — — — — , — — — — — **Findelkindern.** 48.
 — — — — — , — — — — — **Ehesfrauen.** 47.
- Gemeinden, Intervention bei Vaterschaftsklagen.** 129.
 — — — — — **Niederlassung in solchen von Kantonsbürgern.** 46.
 — — — — — **sind moralische Personen.** 41.
- Gemeinderath, Anzeigen bei diesem v. außerehelichen Schwangerschaften.** 122.
 — — — — — **Beistandsbestellung bei außerehelichen Schwangerschaften.** 124.
 — — — — — **Bewilligung einer Weibsperson, ein Gewerbe zu führen.** 190.
 — — — — — **Gerichtskosten, Tragung und Verrechnung bei Bevogtungsprozessen.** 150.
 — — — — — **Mitglieder, Versehung der Vogtstellen.** 156.
 — — — — — **Verantwortlichkeit in Vormundschaftsachen.** 173.
 — — — — — **Nichtverantwortlichkeit für verzeigte Heilmfeuer der Weibspersonen.** 188.
 — — — — — **Verrichtungen als vormundschaftliche Behörde.** 143 — 199.
 — — — — — **Schreiber, Verfertigung von Vermögensverzeichnissen der Vögtlinge.** 158.

- Gemeinderathsschreiber, Verrichtungen bei der Vormundschaftsbehörde.** 158. 179.
- Gemeindevorwalter, einstweilige Uebernahme der Vogteiführung.** 182.
- Verrichtungen desselben. 182.
- Gemeinheit.** 42.
- Genießverhöre.** 124.
- Gerichte, Bestrafung der außerehelichen Geburten.** 126.
- Beurtheilung der Vaterschaftsklagen. 125.
- Bestimmung des bürgerlichen Standes der Unehelichen. 125.
- Beurtheilung in Bevogtungsprozessen. 150.
- Einsperrung zuchtloser Kinder. 109.
- Gerichtsbarkheit, bürgerliche und geistliche, Uebertragung der Ehesachen.** 62.
- über Ehescheidungen. 73.
- — Ehesachen. 73.
- Gerichtskanzlei, Kenntnißgabe von Zuerkennung unehelicher Kinder.** 124.
- Gerichtspräsident, Schwangerschaftsanzeigen bei demselben.** 123.
- Schwangerschaftsverhöre. 123.
- Zustellung der Befundscheine über die Reife eines außerehelich gebornen Kindes. 126.
- Sporteln bei Bevogtungsprozessen, Tragung und Verrechnung vom Gemeinderath. 150. 151.
- Gerichtsstand bei Vaterschaftsklagen.** 125.
- Geschlechter, Rechtsgleichheit.** 23.
- Geschlechtsbeistand, siehe: Beistand.**
- Geschlechtsnamen der unehelichen Kinder.** 129. 130.
- Geseze, Anschlag.** 14.
- Auslegung. 16.
- Begriff. 5.
- Bekanntmachung durch den Druck. 14.
- bürgerliche, davon überhaupt. 18.
- einzelner Landesbezirke, Statuten. 17.
- fremde, Anwendung. 20.
- Gegenstand. 13.
- geschriebene. 8.
- Kraftdauer. 15.
- positive. 7.
- Umfang. 18.
- ungeschriebene. 9.

- Gesetze, Unwissenheit. 17.
 — Ursprung. 7.
 — Verlesung. 14.
 — Wirksamkeit, Zeitpunkt. 16.
 Gerichtsgebrauch. 41.
 Gewalt des Ehemanns, unter diese gelangt eine Tochter durch ihre Verhehlung. 118.
 — väterliche. 108 — 111.
 — — Aufhören. 118.
 — — Mißbrauch. 118.
 Gewerbe, Führung durch eine Weibsperson. 190.
 — Treibung in den Gemeinden von Kantonsbürgern. 46.
 Wohnheitsrechte. 9.
 Grade, Berechnung bei der Verwandtschaft und Schwäger-
 schaft. 37.
 Gültverschreibungen, Errichtung für Wögtlinge. 109.
 Gut, siehe: Vermögen.

H.

- Haus, väterliches, Verlassung von minderjährigen Kindern. 111.
 Hauswesen, Leitung. 86.
 Hebamme, Beziehung bei außerehelichen Niederkunften. 123. 124.

K.

- Kantonsbürgerrecht, Begriff. 46.
 — Erwerbung. 47.
 — Verlust. 48.
 Kapitalangriffe des Vermögens der Wögtlinge. 171.
 Kapitalbriefe der Kinder, Niederlegung in die Depostalkasse. 113.
 — der Wögtlinge, " " " " 160.
 — der Weibspersonen " " " " 188.
 Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Verbindlichkeiten der
 Kinder. 115.
 Kinder, aus einer ungültigen Ehe, Rechte. 94.
 — Beistandsbeizehung, wenn Väter das Bürgerrecht auf-
 geben. 48.
 — — bei Rechtsgeschäften mit dem Vater.
 118.
 — Berufswahl. 109.
 — bevogtete, siehe: Wögtlinge.
 — eheliche Geburt, Bestimmung. 100.
 — — Einsprache. 100. 101.
 — Einsperrung. 109.

- Kinder, Emanzipation.** 118.
- Entweihung. 105.
 - Erziehung. 103.
 - — Kostenersatz, Anspruch der Aeltern. 106.
 - — bei Ehescheidungen. 97.
 - geborne; Rechtsvermuthung für das Leben. 23.
 - Geburt, Angabe. 59.
 - Geschlechtsname; Erwerbung. 107.
 - Gewalt, väterliche, über sie. 108.
 - — — Aufhören. 118.
 - — — Mißbrauch. 118.
 - Mittelbezug von ihrer Mutter. 192.
 - Ortsbürgerrechtserwerbung. 107.
 - Pflichten. 107.
 - — der Aeltern gegen diese. 103.
 - Rechtsvertretung. 117.
 - Rechte der Aeltern gegen diese. 105.
 - todtgeborne, Rechte. 24.
 - uneheliche. 121.
 - — Beforgung. 130.
 - — Bestimmung. 121.
 - — bürgerliche Rechte. 124.
 - — bürgerlicher Stand. 124.
 - — Einkauf in das Armengut der Ortsbürgerschaft der Mutter, wenn der Vater fremd ist. 129.
 - — Eintragung in die Taufbücher. 68.
 - — Erbrecht. 130.
 - — Erziehung. 130.
 - — Geburt, Anzeige. 123.
 - — Ausmittlung. 123.
 - — Bestellung eines Beifands. 124.
 - — Formalitäten. 124.
 - — Kenntnißgabe. 123.
 - — Reife. 126.
 - — Verhör. 123.
 - — Zeugen. 124.
 - — gerichtliche Zuerkennung dem Vater. 126.
 - — — der Mutter. 126.
 - — Geschlechtsnamen. 129.
 - — haben keinen Antheil an dem Korporationsgut. 131.
 - — Legitimation durch nachfolgende Ehe. 131.
 - — durch Dekret des Großen Rathes. 132.
 - — Wirkungen. 134.

- Kinder, uneheliche, Ortsbürgerrecht.** 129.
 — — politische Rechte. 131.
 — — Unterhalt. 130.
 — ungeborne, Rechte. 24.
 — Unterhalt. 163.
 — Unterstützung und Erhaltung der Aeltern. 107.
 — Verbindlichkeiteingehung. 115.
 — Verhelichung, Folgen. 121.
 — Verlassung des väterlichen Hauses. 111.
 — Vermögen, Ansprache der Aeltern. 106.
 — — Kapitalgut, Niederlegung in die Depostalkasse. 113.
 — — Verfügungsrecht. 113. 114.
 — — Verwaltung u. Nutznießung vom Vater. 114.
 — — Verzeichniß und Sicherheit. 113.
 — Volljährigkeit. 118.
 — Vormundschaftsbestellung bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt. 118.
 — Zucht und Züchtigung. 109.
- Kindschaft.** 100 — 135.
Kleider der Ehefrau sind vorbehaltenes Gut. 89.
Konkursvorrechte bei Vergütung des Vermögens der Wögtlinge durch den Vogt. 168.
Kontrolle der Ehe-, Tauf- und Sterbebücher. 59.
Kognaten. 35.
Korporationen als moralische Personen. 41.
Korporationsgut, Nichtantheilhaber und Nutznießer sind uneheliche Söhne. 131.
Kostbarkeiten der Wögtlinge, Einlagen in die Depostalkasse. 160.
Kriminalverbrecher dürfen nicht Wögte seyn. 155.
Kundmachung der Gesetze. 14.

L.

- Landesabwesende, siehe: Abwesende.**
Lebensfähigkeit. 24.
Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe. 132.
 — — — — Dekret d. Gr. Rathes. 133.
 — — — — Wirkungen. 134.

M.

- Minderjährige, Bevogtung.** 138.
Mißgeburt. 25.
Mittel, siehe: Vermögen.
Moralische Person, Begriff. 41.

- Mutter, Anvertraung eines minderjährigen Wärglings. 165.
 — eines unehelichen Kindes, Unterhaltungsbeitrag vom
 Vater, 129.
 — — — — — Erziehung und Verpfle-
 gung. 130.
 Muttermagen. 35.
 Mutter, Mittelhinausgabe an ihre Kinder. 191.

N.

- Naturrecht. 7.
 Niederkunft, außereheliche, Bestrafung. 126.
 — — — — — Eidleistung. 128.
 — — — — — Formalitäten. 124.
 — — — — — Zeugen. 124.
 Niederlassung in Gemeinden von Kantonsbürgern. 46.
 Nupatezung des Vermögens der Ehefrau. 88.
 — — — — — Kinder. 111.

O.

- Ortsbürgerrechte der unehelichen Kinder. 129.
 — — — — — Erwerbung. 47.
 — — — — — der Kinder. 42.
 — — — — — Verlust. 48.
 Ortsrechte, Gesetzeskraft. 18.

P.

- Paternität, S. Vaterschaft.
 Person, Begriffe und Rechte. 22, 23.
 — eigenen Rechts, Begriff. 30, 31.
 — Todeserklärung. 28.
 — ungeborene, Rechte. 24.
 — Rechtsvermuthung für das Leben. 26.
 — Beweis des Todes. 37.
 Pfarrbücher, Abschriften. 60.
 — Angaben hiefür. 59.
 — Einrichtung. 59.
 — Erhaltung. 60.
 — Nebenbeweise. 60.
 — Unterschriften. 60.
 — Verantwortlichkeit für ihre Richtigkeit. 60.
 Pfarrgeistliche, Besorgung und Unterzeichnung von Abschriften.
 der Pfarrbücher. 60.

Pfarrbücher, Führung von Ehe-, Geburts- und Sterberegistern. 55.

Präsident des Gerichts, siehe Gericht.

Privatrecht. 13.

Publikation der Bevogtung von Volljährigen. 152. 186.

R.

Rath, Kleiner, als vormundschaftliche Behörde. 143.

— — — — Rekurse bei Ablehnung einer Vogtstelle. 156.

— — — — Beschwerden des Vogts gegen den Gemeinderath. 169.

— — — — Vormundschaftsfachen. 156. 169. 170. 171. 178. 186. 192. 197.

Rechnungen des Beistandes, des Vogts, siehe: Beistand, Vogt.

Recht, bürgerliches, Begriff. 14.

Rechte, bürgerliche, Genuß. 46.

— — — — der Fremden. 49.

— — — — der unehelichen Kinder. 131.

— — — — der Aeltern. 105.

— — — — der Kinder. 107.

— — — — aus ungültigen Ehen. 97.

— — — — die noch ungeboren sind. 24.

— — — — Eheleute. 86. 87.

— — — — Geschlechter, Gleichheit. 23.

— — — — Personen. 202.

— — — — politische, der unehelichen Kinder. 131.

Rechtshandlungen der Bevogteten oder Bevormundeten. 115.

Rechtsvertretung der Ehefrauen. 87.

— — — — Kinder. 117.

Reife eines außerehelich gebornen Kindes. 126.

Retorsion. 20.

Richter, Beziehung zu Genießverhören. 124.

S.

Schuldenruf über Bevogtete. 151. 152.

Schwägerschaft, Begriff, Berechnung und Grade. 31.

Schwangerschaften, außereheliche, Anzeigen und Verhör. 123.

Sohn, gelangt durch die Verhelichung zu eigenem Rechte. 118.

Stand, bürgerlicher, Beurkundung. 55.

— — — — eines unehelichen Kindes, Bestimmung. 124.

Statuten einzelner Landesbezirke, Gesetzeskraft. 17.

Steigerungen bei Liegenschaftsveräußerungen v. Wäglingen. 171.

Sterberegister, Abschriften. 60.

- Sterberegister, Führung.** 55.
 — **Kontrolle.** 58.
 — **Nichtigkeit, Verantwortlichkeit dafür.** 60.
Strafanstalten, obrigkeitliche, Verurtheilte, Bewogung. 138.

I.

- Taggelder der Bögte.** 168.
Taufbücher, Abschriften. 60.
 — **Eintragung der unehelichen Kinder.** 57. 124.
 — **Führung.** 57.
 — **Kontrolle.** 58.
 — **Nichtigkeit, Verantwortlichkeit dafür.** 60.
Taufe eines Kindes, Angabe. 57. 59.
 — — — **Beweise neben den Pfarrbüchern.** 60.
Taufpöthen, Aufnahme in die Taufbücher. 57.
Tochter, gelangt durch die Verhehlung unter die Gewalt des Ehemanns. 118.
Tod eines Menschen, Beweis desselben. 27.
 — — — **Erklärung.** 28.
Todfälle von Fremden, Anzeige, 202.
Todtgeborne Kinder, Rechte. 24.
Todspredung Abwesender. 196.
Todtenbücher, siehe: Sterberegister.
Traunungsbücher, siehe: Ehebücher.

II.

- Uneheliche Kinder, siehe: Kinder.**
Ungeliebte, Rechte. 24.
Unkenntniß der Gesetze. 17.
Unterhalt der Aeltern von ihren Kindern. 107.
 — — **Ehefrau.** 86.
 — — **Kinder.** 103.
 — — **unehelichen Kinder.** 130.
 — **getrennter Eheleute.** 96.
Unterstützung der Aeltern von ihren Kindern. 107.
 — — **Kantonsbürger von den Gemeinden im Verarmungsfall.** 46.
Unwissenheit der Gesetze. 17.
Urkunden, wichtige, der Böglinge, Verwahrung. 159.
 — — — **Weibspersonen, Verwahrung.** 188.

III.

- Väterliche Gewalt.** 108.
 — — **Aufhören.** 118.

- Väterliche Gewalt, Mißbrauch.** 118.
Väterliches Haus, Verlassung von minderjährigen Kindern. 111.
Vater, Anzeige der Taufe eines Kindes. 59.
 — eines unehelichen Kindes, Bestrafung. 126.
 — — — — Namensaufnahme in die Taufbücher. 58.
 — — — — Unterhaltsbeitrag. 129.
 — — — — Verpflegung u. Erziehung. 130.
 — — — — Zuerkennung. 126.
 — Haftung für die von den Kindern eingegangenen Verträge. 117.
 — Rechtsvertretung der Kinder. 118.
 — Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder. 111. 112.
 — siehe: **Ältern.**
- Watermagen.** 35.
Waterschaft. 100. 121.
Waterschaftsklagen, Eidleistung. 126.
 — gegen Abgestorbene. 128.
 — — Fremde. 129.
 — gerichtliche Urtheile. 125.
 — Gerichtsstand. 125.
 — Intervention der Gemeinden. 129.
 — Strafen. 126.
 — Verhöre. 123.
 — von fremden Weibspersonen. 129.
- Veräußerung von Liegenschaften der Wögtlinge.** 169.
Verbindlichkeiten, Eingehung von Kindern. 115.
 — — — Bevogteten oder Bevormundeten. 145.
 — — — Weibspersonen. 188. 190.
- Verhehlchung, Folgen in Bezug auf die väterliche Gewalt.** 118.
 — — — — — Bevormundung. 185.
- Verhöre, bei außerehelichen Schwangerschaften und Waterschaftsklagen.** 123.
 — — — — — Niederkünften. 124.
- Verkauf, siehe Veräußerung.**
Verlesung der Gesetze. 14.
Vermögen der Abwesenden, Verwaltung und Bezug. 195. 196.
 — — Ehefrau, Nutznießung. 88.
 — — — — — Bezug vom Ehemann. 191.
 — — — — — Einlegung in die Depositalkasse. 191.
 — — — — — errungenes. 90.
 — — — — — Hinaussprechung. 191.

- Vermögen der Ehefrau, vorbehaltenes und daraus erspartes oder erworbenes. 89.
- — — zugebrachtes, Auslieferung bei Ehescheidungen. 96.
- — — Kinder, Kapitalgut, Niederlegung in die Depositionskasse. 113.
- — — Verfügungsrecht. 113.
- — — Verwaltung und Nutznießung. 112.
- — — Verzeichniß. 113.
- — — Mutter, Herausgabe an ihre Kinder. 192.
- von verstorbenen Fremden, Sicherung. 202.
- des Vögtlings, Auslieferung vom Vogt. 180.
- — — Einlage in die Depositalkasse. 160.
- — — Kapitalangriffe. 171.
- — — Konkursvorrecht. 168.
- — — Verwaltung. 166.
- — — Verzeichniß. 159.
- — — Zustellung dem Vogt. 159.
- der Weibspersonen, Aushändigung gegen Quittung. 188.
- — — Hinausprechung. 191.
- — — Sicherung. 188.
- — — Verwahrung. 188.
- — — Verzeichniß. 188.
- des Vogts, Beschlagnahme. 180.
- errungenes während der Ehe, gehört dem Ehemann. 90.
- Verhältnisse bei Ehescheidungen. 73.
- — — der Eheleute. 87. 88.
- vorbehaltenes, der Ehefrau. 89.
- — — — — Ersparniß oder Erwerbung. 90.
- zugebrachtes der Ehefrau, Auslieferung bei Ehescheidungen. 96.
- Verpflegung gebrechlicher Vögtlinge. 162.
- unehelicher Kinder. 130.
- Verschwender, Bevogtung. 138.
- Versteigerungen. 171.
- Verurtheilte in obrigkeitliche Strafanstalten, Bevogtung. 138.
- Verwalter der Gemeinden, siehe Gemeindeverwalter.
- Verwandte, Angabe von Todesfällen. 59.
- — — Obliegenheiten bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt. 120.
- — — Verpflichtungen bei Vögteien. 149.
- — — Zuziehung von der vormundtschaftlichen Behörde. 144.
- Verwandtschaft, Begriff, Berechnung und Grade. 31.

- Verwandtschaft der unehelichen Kinder.** 181.
Verzichtleistung auf das Kantonsbürgerrecht. 48.
Wögte, Verzeichnisse. 182.
Wögtlinge, Arrestbelegung. 150.
- **Beimohnung der Aufnahme seines Vermögens.** 160.
 - **Bürgschaftseingehungen für solche.** 169.
 - **Erziehung.** 162.
 - **gebrechliche, Verpflegung.** 162.
 - **Geldausbrüche vom Wogt ohne Ermächtigung.** 170.
 - **Gültverschreibungen.** 169. 170.
 - **Kapitalangriffe.** 171.
 - **Kapitalbriefe, Einlage in die Depostalkasse.** 160.
 - **Kostbarkeiten, " " "** 160.
 - **Eigentumssteigerungen.** 171.
 - **Eigentumsveräußerungen.** 171.
 - **minderejährige, Anvertrauung der Mutter.** 165.
 - **persönliche Vorberufung.** 150.
 - **Pflichten gegen den Wogt.** 164.
 - **rechtl. Handlungen.** 145.
 - **Schuldenruf.** 151.
 - **Urkunden, wichtige, Einlage in die Depostalkasse.** 160.
 - **verschwenderische.** 162.
- Wogt, abtretender, einstweilige Stellvertretung.** 182.
- **Anordnung.** 196.
 - **Beaufsichtigung.** 169.
 - **Beschwerden gegen Verordnungen des Gemeinderaths.** 169.
 - **Bestellung.** 149.
 - **Einholung von Weisungen bei der Vormundschaftsbehörde.** 169.
 - **Entlassung.** 181.
 - **für Fremde.** 202.
 - **Geldausbruch für Wögtlinge ohne Ermächtigung.** 170.
 - **Kapitalangriffe des Vermögens der Wögtlinge.** 171.
 - **Lohn.** 168.
 - **Mißbrauch seiner Gewalt.** 165.
 - **nachlässiger, Gerichtsüberweisung zur Befragung.** 180.
 - **Pflichten.** 162.
 - **Rechnungsablage.** 174.
 - **Rechte.** 164.
 - **säumiger, Verfahren gegen einen solchen.** 179.
 - **Verhaftung.** 180.
 - **Vermögen, Verschlagnehmung.** 180.
 - **Zustellung diesem des Vermögens seines Wögtlings.** 158.
- Wogtei, Antritt.** 158.

- Vogtei, Aufhebung, Publikation.** 186.
 — Aufhören. 185.
 — Beendigung. 185.
 — einstweilige Versetzung. 182.
 — Entlassungsakt. 185.
 — Entstehung. 148.
 — Ernennungsakt. 156.
 — Fälle. 138.
 — Nichtannahme. 155.
 — Pflicht und Recht. 158.
 — Prozeß. 150.
 — Publikation. 152.
 — Refusationsgründe. 155.
 — über Minderjährige. 138.
 — — Verschwender. 138.
 — — Verurtheilte in Strafanstalten. 138.
 — — Volljährige. 138.
 — Uebertragung vom Vater beim Absterben. 156.
 — Untauglichkeit. 154.
 — Verantwortlichkeit des Gemeinderaths. 173.
 — Versetzung durch Mitglieder der Vormundschaftsbehörden. 156.
 — Verwaltung. 174.
Vogtrechnungen, Ablage. 174.
 — — Säumniß, Verfahren dabei. 179.
 — — Zeit. 182.
 — Abnahme. 176.
 — Anstände, Erledigung. 177.
 — Grundlage. 175.
 — Inhalt. 175.
 — Protokoll, Eintragung. 179.
 — — — des Vermögensverzeichnisses d. Wögelinge. 159.
 — Prüfung. 177.
 — Verfahren, Beschwerden. 178.
Vogtsstelle, siehe: Vogtei.
Volljährige, Bevogtung. 138.
Volljährigkeit der Kinder. 118.
Vormünder, Verzeichnisse. 182.
Vormund, Begriff und Arten. 136.
 — Bestellung. 149.
 — — einem Kinde bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt. 118.
Vormundschaft. 136.

Vormundschaft, Begriff.	136. 137.
—	Behörde 143.
—	— Aufsicht über die Erfüllung d. Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder. 104.
—	— Befugnisse und Verrichtungen. 104.
—	— 119. 164. 169. 170. 178. 195.
—	— Obliegenheiten bei Mißbrauchung der väterlichen Gewalt. 119. 120.
—	— Uebernahme von Vogtstellen. 155.
—	— Beziehung der Anverwandten. 144. 149. 169. 176. 183.

W.

Waisenbehörde, Aufsicht auf die Erziehung und Verpflegung der unehelichen Kinder.	130.
—	— Gutachten für Bewilligung, daß ein Kind sein väterliches Haus verlasse. 111.
—	— Obliegenheiten wegen dem Vermögen der Kinder. 112.
—	— Verpflichtungen bei Bevogtungen. 150.
Weibspersonen, Beiständerei.	187.
—	— Gewerbführung. 190.
—	— Kapitalbriefe, Aufbewahrung in den Depositalkassen. 188.
—	— unbevogtete, Rechte. 188.
—	— — Einkünfte, Selbstbezug. 188.
—	— — Verfügung über kapitalisirte Ersparnisse. 188.
—	— Untauglichkeit zu Vogtstellen. 154.
—	— unverehelichte, Geschlechtsbeistand. 142.
—	— — Niederkunft, Angabe des Vaters. 124.
—	— — — Formalitäten. 124.
—	— — — Strafen. 126.
—	— — — Zuerkennung des Kindes. 126.
—	— — — Zeugen. 124.
—	— — Schwangerschaften, Anzeigen u. Verhör. 123.
—	— Urkunden, wichtige, Aufbewahrung in den Depositalkassen. 188.
—	— Vermögen. 188.
—	— Vertragsverbindlichkeitseingebungen. 190.
Wittwen, Geschlechtsbeistand.	142.

Bürgerrecht. 13.

Zeugen bei d. Ehereinigungen, Aufnahme in die Ehebücher. 55.

— bei auferheblichen Niederkünften. 123.

Büchtigung der Kinder. 109.

Druckfehler.

Seite 26	Linie 2	statt	erhebt	lies	anhebt.
" 29	" 7	"	jedes	L. jenes.	
" 32	" 19	"	lima	L. linea.	
" 61	" 11	"	werden	L. worden.	
" 64	" 29	"	von	L. vor.	
" 67	" 12	"	gerichtliche	L. geistliche.	
" 78	" 2	"	dipimens	L. dirimens.	
" 78	" 32	"	Einwilligung	L. Einsegnung.	
" 117	" 19	"	richterlicher	L. väterlicher.	
" 150	" 9	"	zu sehen	L. gegeben werden.	
" 161	" 22	"	sogleich	L. nicht sogleich.	

